



**Barings Emerging Markets Umbrella Fund
Prospekt**

30. April 2018

VERKAUFSPROSPEKT

Barings Emerging Markets Umbrella Fund

(ein Umbrellafonds, der als Investmentfonds gemäß dem Unit Trust Act, 1990 gegründet und von der Zentralbank von Irland gemäß den Verordnungen der europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde)

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen im Abschnitt „Wichtige Adressen“ unter der Überschrift „Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend hierfür die Verantwortung.

Wichtige Informationen

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater konsultieren.

Zulassung durch die Zentralbank von Irland

Der Investmentfonds ist in Irland als „Organismus für gemeinsame Anlagen“ („OGAW“) gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in der jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Vorschriften“) zugelassen. Er wurde als Investmentfonds gegründet und wird die OGAW-Vorschriften der Zentralbank erfüllen. **Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Wertentwicklung der Fonds seitens der Zentralbank dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen etwaigen Zahlungsverzug der Fonds.**

Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Unterstützung oder Garantie des Investmentfonds dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Dieser Prospekt (wobei der Begriff ‚Prospekt‘ Verweise auf darin enthaltene oder separate Nachträge einschließt) enthält Informationen über den Investmentfonds und die Fonds. Interessierte Anleger müssen auf ihrem Antragsformular bestätigen, dass sie dieses gelesen und verstanden haben. Er enthält Informationen, die potenzielle Anleger kennen sollten, bevor sie in dem Investmentfonds anlegen, und die sie zum späteren Nachlesen aufbewahren sollten. Weitere Kopien sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle erhältlich. Kopien des letzten Jahresberichts des Investmentfonds können kostenlos angefordert werden.

Anteile des Investmentfonds werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt, dem maßgeblichen Nachtrag, dem Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, dem letzten Jahresbericht und, sofern nach diesem veröffentlicht, dem letzten Halbjahresbericht des Investmentfonds enthaltenen Informationen angeboten. Weitere Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, einem Makler oder einer anderen Person erteilt bzw. abgegeben werden, sollten ignoriert werden und sind folglich nicht vertrauenswürdig. Niemand wurde ermächtigt, andere Informationen zu erteilen oder andere Erklärungen abzugeben als die in den Dokumenten mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, diesem Prospekt, den jeweils maßgeblichen Nachträgen, dem letzten Jahresbericht und, sofern nach diesem veröffentlicht, dem letzten Halbjahresbericht des Investmentfonds enthaltenen. Falls derartige Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, ist nicht davon auszugehen, dass diese genehmigt wurden. Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Erteilung eines Angebots zum Kauf von anderen Anteilen dar als denjenigen, auf die er sich bezieht, und kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Erteilung eines Angebots zum Kauf solcher Anteile durch eine irgendeine Person unter Umständen, unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Weder die Übergabe dieses Prospekts oder der maßgeblichen Nachträge noch die Ausgabe von Anteilen implizieren unter irgendwelchen Umständen, dass sich die Geschäfte des Investmentfonds seit dem Datum dieses Prospekts nicht verändert haben oder dass die darin enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach diesem Datum noch richtig sind.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die hier angegebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Aspekten richtig und genau sind und dass keine anderen wesentlichen Sachverhalte vorliegen, deren Auslassung dazu führen würde, dass hier enthaltene Darstellungen von Sachverhalten oder Meinungen irreführend wären. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend hierfür die Verantwortung. Dieser Prospekt sowie seine Nachträge können in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt und die Nachträge in englischer Sprache. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Prospekt und den Nachträgen in englischer Sprache und dem Prospekt/den Nachträgen in einer anderen Sprache sind der Prospekt/die Nachträge in englischer Sprache maßgeblich, außer wenn (und nur insoweit wie) die Gesetze eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, einschließlich der Vorschriften oder Bestimmungen der Finanzaufsichtsbehörde eines solchen Landes, vorschreiben, dass bei einem

Geschäft, welches auf einer Information in einem nicht englischsprachigen Prospekt/Nachtrag basiert, die Sprache des Prospekts/Nachtrags, auf dem das Geschäft basiert, maßgeblich ist.

Der Investmentfonds ist ein „Umbrella Fund“, der Anlegern die Möglichkeit bietet, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen, indem sie in einem oder mehreren separaten von dem Investmentfonds angebotenen Fonds („Fonds“) anlegen. Gemäß dem Treuhandvertrag werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die den einzelnen vom Investmentfonds aufgelegten Fonds zuzurechnen sind, von der Verwahrstelle getrennt verwahrt. Es wird nicht für jede Klasse ein gesonderter Asset-Pool unterhalten. Zum Datum dieses Prospekts bietet der Investmentfonds Anteile an den Fonds an, die in den aktuellen, zum Datum dieses Prospekts in Kraft befindlichen Nachträgen beschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit beschließen, mit Genehmigung der Zentralbank weitere, separate Fonds aufzulegen sowie nach vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und mit Genehmigung derselben zusätzliche Klassen in bestehenden Fonds aufzulegen. In einem solchen Fall wird dieser Prospekt aktualisiert und ergänzt, so dass er detaillierte Informationen über die neuen Fonds und/oder Klassen enthält, oder es wird für diese Fonds und/oder Klassen ein separater Nachtrag oder eine Prospektergänzung erstellt. Ein solcher aktualisierter und ergänzter Prospekt bzw. ein neuer, separater Nachtrag oder eine Prospektergänzung werden an bestehende Anteilsinhaber nur im Zusammenhang mit Zeichnungen von Anteilen solcher Fonds verteilt.

Anleger können, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze, in jedem vom Investmentfonds angebotenen Fonds anlegen. Anleger sollten den Fonds auswählen, der am besten zu ihren spezifischen Risiko- und Renditeerwartungen sowie zu ihrem Diversifikationsbedarf passt, und es wird ihnen empfohlen, sich diesbezüglich unabhängig beraten zu lassen. Für jeden Fonds wird ein gesonderter Asset-Pool unterhalten, der in Übereinstimmung mit der für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagepolitik in Verfolgung des Anlageziels des Fonds angelegt wird. Der Nettoinventarwert und die Performance der Anteile der verschiedenen Fonds und ihrer Klassen werden voraussichtlich voneinander abweichen. Es sollte berücksichtigt werden, dass der Preis von Anteilen und der etwaige daraus erzielte Ertrag sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie oder Zusicherung gibt, dass das angegebene Anlageziel eines Fonds erreicht wird. **Anleger sollten beachten, dass, sofern im Nachtrag eines Fonds angegeben, eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile für diesen Fonds erhoben werden kann.**

Wir weisen die Anteilsinhaber darauf hin, dass die Dividenden, Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen eines Fonds teilweise oder vollständig aus dem Kapital gezahlt werden können, wenn nicht genügend Erträge verfügbar sind. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei Rücknahme ihrer Anteile unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück. Durch die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital oder die Belastung des Kapitals mit Gebühren und Aufwendungen verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und beschränkt ein eventuelles zukünftiges Kapitalwachstum.

ALLGEMEINER HINWEIS

Potenziellen Zeichnern von Anteilen wird empfohlen, sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Vorschriften und (c) die etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften zu unterrichten, die für sie nach den Gesetzen des Landes gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten. Potenzielle Anleger werden auf die Risikofaktoren hingewiesen, die unter der Überschrift „Risikoerwägungen“ in diesem Prospekt beschrieben werden.

JEDER KÄUFER VON ANTEILEN MUSS SICH AN SÄMTLICHE GESETZE UND BESTIMMUNGEN HALTEN, DIE IN DER JEWEILIGEN RECHTSORDNUNG GELTEN, IN DER ER DIE ANTEILE KAUFTE ODER DEN PROSPEKT BESITZT ODER VERTEILT, UND ER MUSS SÄMTLICHE GENEHMIGUNGEN, ZUSTIMMUNGEN UND ZULASSUNGEN EINHOLEN, DIE FÜR DEN KAUF, DAS ANGEBOT ODER DEN VERKAUF VON ANTEILEN DURCH IHN UNTER IRGEND EINER RECHTSORDNUNG ERFORDERLICH SIND, DER ER UNTERLIEGT ODER IN DER ER DIESE KÄUFE TÄTIGT BZW. ANGEBOTE ABGIBT ODER VERKÄUFE TÄTIGT, UND WEDER DIE INVESTMENTFONDS NOCH DIE HIER GENANNTEN VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, ANLAGEVERWALTUNG (ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN), VERWAHRSTELLE ODER DER ALLGEMEINE VERWALTER ÜBERNEHMEN DIESBEZÜGLICH IRGEND EINE HAFTUNG.

VEREINIGTE STAATEN

Die Anteile sind nicht nach dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 (in seiner neuesten Fassung) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden.

JAPAN

Die Anteile sind nicht nach dem Financial Instruments and Exchange Law von Japan registriert und werden auch nicht registriert und dementsprechend dürfen Anteile weder in Japan noch zugunsten einer japanischen Person oder anderen zum Weiterangebot oder Weiterverkauf auf direktem oder indirektem Wege in Japan noch einer japanischen Person auf direktem oder indirektem Wege angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Richtlinien führen, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden verkündet werden und zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft sind. In diesem Sinne ist eine „japanische Person“ jede in Japan ansässige Person, einschließlich Kapitalgesellschaften oder andere Rechtspersonen, die gemäß japanischem Recht organisiert sind.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Der Investmentfonds ist eine anerkannte kollektive Kapitalanlage im Sinne des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“, Finanzmarkt-Regulierungsgesetz) des Vereinigten Königreiches. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich von der oder für die Verwaltungsgesellschaft verteilt und ist von der Baring Asset Management Limited („die Anlageverwaltung“) genehmigt, die im Sinne des FSMA durch die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority; „FCA“) zugelassen und reguliert wird.

Wichtige Adressen

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Baring International Fund Managers (Ireland) Limited

Eingetragener Sitz:
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Peter Clark
James Cleary
David Conway
Barbara Healy
Timothy Schulze
Julian Swayne

ANLAGEVERWALTUNG

Baring Asset Management Limited

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Vereinigtes Königreich

VERWAHRSTELLE

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINER VERWALTER

Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

RECHTSBERATER

RECHTSBERATER FÜR IRISCHES RECHT

Matheson

70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers

Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

BETREUENDE BROKER

Matheson

70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Verwahrstelle und Allgemeiner Verwalter“ in diesem Prospekt.

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	6
Einleitung	11
Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	11
Anlagepolitik: Allgemeines	12
Risikofaktoren	15
Kreditaufnahme.....	35
Gebühren und Kosten	35
Verwaltung des Investmentfonds	37
Dividendenpolitik	40
Antragsverfahren.....	41
Zeichnung von Anteilen.....	43
Zahlungsverkehrskonto	44
Rücknahme von Anteilen	45
Qualifizierte Anteilhaber und völlige Anteilsrückgabe	47
Übertragung von Anteilen.....	48
Umwandlung von Anteilen.....	48
Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Verwahrstelle und Allgemeiner Verwalter	49
Berichte und Abschlüsse.....	52
Besteuerung.....	52
Anteilhaberversammlungen	59
Dauer des Investmentfonds	60
Allgemeine Informationen.....	61
Richtlinien und Verfahrensweisen für die Abstimmung per Stimmrechtsvertreter	61
Beste Ausführung.....	61
Zuwendungen	61
Einsehbare Dokumente.....	62
Anhang I – Anlagebeschränkungen	63
Anhang II – Zulässige Wertpapier- und Derivatmärkte.....	67
Baring Emerging Opportunities Fund	70
Barings Global Emerging Markets Fund	72
Barings Latin America Fund	74

Definitionen

„Verwaltungsratsmitglieder“	die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft oder alle ordnungsgemäß bevollmächtigten Ausschüsse oder Beauftragten desselben.
„Abrechnungstag“	der dritte Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag.
„Allgemeiner Verwalter“	Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank ordnungsgemäß zum Allgemeinen Verwalter des Investmentfonds ernannt wurde(n).
„Amtliches Kursblatt“	die täglich veröffentlichte Liste von Wertpapieren oder Anteilen, die zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market an der Irish Stock Exchange zugelassen sind.
„Anerkannte Börse“	jede geregelte Börse oder jeder geregelte Markt, an dem ein Fonds investieren darf. Eine Liste dieser Börsen und Märkte ist im Prospekt enthalten.
„Anlageverwaltung“	Baring Asset Management Limited oder eine oder mehrere Personen, die in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank zu einem späteren Zeitpunkt als Anlageverwaltung des Investmentfonds ernannt wurde(n).
„Anlegergelder- Vorschriften“	der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers.
„Anteil“	ist ein ungeteilter Anteil an den Vermögenswerten eines Fonds.
„Anteilsinhaber“	ist eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Register der Anteilsinhaber eingetragen ist, das zurzeit von oder im Namen des Investmentfonds geführt wird.
„Antragsformular“	ist das Antragsformular, das wie von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen, von den Anlegern auszufüllen ist.
„Aufstockungsformular“	ein Antragsformular für zusätzliche Anteile eines bestehenden Fonds, das von den Anlegern auszufüllen ist, wie von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen.
„Ausgabeaufschlag“	eine Zeichnungsgebühr, die im Prospekt festgelegt ist, oder ein höherer Betrag, der durch außerordentlichen Beschluss genehmigt werden kann.
„Außerordentlicher Beschluss“	ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber oder gegebenenfalls der Anteilsinhaber einer bestimmten Klasse vorgeschlagen und mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der gesamten Stimmen, die für bzw. gegen den Beschlussantrag abgegeben wurden, gefasst wird.
„Basiswährung“	ist die Rechnungswährung eines Fonds, die im Prospekt festgelegt ist.
„Bewertungszeitpunkt“	12 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag hinsichtlich des Baring Emerging Opportunities Fund und des Barings Global Emerging Markets Fund. Hinsichtlich des Barings Latin America Fund ist der Bewertungszeitpunkt 15.30 Uhr (irischer Zeit). Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Genehmigung der Verwahrstelle den Bewertungszeitpunkt eines Fonds unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist gegenüber den Anteilsinhabern ändern, vorausgesetzt, Kauf und Verkauf werden stets auf Grundlage der Terminpreise abgewickelt.
„Bilanzstichtag“	ist der 30. April eines jeden Jahres, zu dem der Jahresabschluss des Investmentfonds erstellt wird, oder ein anderes Datum, das die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festlegen kann.
„Datenschutzerklärung“	die von der Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds abgegebene Datenschutzerklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Version wird an das Antragsformular angehängt und kann auf der Website www.barings.com ab dem 25. Mai 2018 abgerufen werden.

„Datenschutzgesetze“	(i) die Datenschutzgesetze von 1988 und 2003 sowie alle sonstigen Gesetze und Bestimmungen, mit denen die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird, (ii) die European Communities (Electronic Communications Networks and Services) (Privacy and Electronic Communications) Regulations 2011, (iii) mit Wirkung vom 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und daraus abgeleitete nationale Datenschutzgesetze und (iv) sämtliche Richtlinien und/oder Praxiskodizes, die vom irischen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Commissioner) oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Europäischen Datenschutzausschusses herausgegeben werden.
„Durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen“	die relevanten Klassen, die im maßgeblichen Nachtrag als durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen bezeichnet sind und für die eine Währungsabsicherung durchgeführt wird.
„Erklärung“	eine rechtsgültige Erklärung in einer von der irischen Finanzbehörde im Sinne von Section 739D des Taxes Act vorgeschriebenen Form.
„ESMA-Leitlinien“	die Leitlinien der European Securities and Markets Authority für solide Vergütungspolitiken unter der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie (ESMA/2016/411).
„Euro“, „€“, „EUR“	die Währung bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
„Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“	die EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen und jene anderen Staaten, die dem EWR zu gegebener Zeit beitreten können.
„FCA“	die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreiches.
„Fonds“	ein Teilfonds des Investmentfonds – wobei es sich um die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Bezeichnung einer bestimmten Anteilsklasse als ein Teilfonds handelt – dessen Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen getrennt zusammengelegt und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden, und der von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank von Zeit zu Zeit errichtet wird.
„FSMA“	der Financial Services and Markets Act, 2000 des Vereinigten Königreiches.
„Geldmarktinstrumente“	Papiere, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann. Geldmarktpapiere sind beispielsweise Zertifikate, Einlagen und börsennotierte kurzfristige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Schuldtitel und Anleihen von Staaten und Unternehmen).
„Geschäftstag“	bezogen auf einen Fonds jeder Tag außer Samstagen und Sonntagen, an dem die Banken sowohl in Irland als auch im Vereinigten Königreich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder wie anderweitig im Nachtrag für den jeweiligen Fonds festgelegt.
„Gesetz“	Unit Trusts Act von 1990 (Gesetz über Investmentfonds) in der jeweils geltenden Fassung, der zum gegebenen Zeitpunkt in Kraft ist.
„Global Exchange Market“	der globale Devisenmarkt der Irish Stock Exchange.
„Halbjährlicher Abschlusstag“	jeweils der 31. Oktober.
„Handelstag“	(i) jeder Geschäftstag (sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds nicht aus den im Prospekt spezifizierten Gründen ausgesetzt ist, und unter dem Vorbehalt, dass wenn der Tag von den im maßgeblichen Nachtrag definierten Tagen abweicht, die Verwaltungsgesellschaft dies allen Anteilsinhabern des Fonds im Voraus mitteilen wird), oder (ii) ein anderer Tag, den die Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwahrstelle festlegen kann, vorausgesetzt, dass alle Anteilsinhaber im Fonds zuvor benachrichtigt wurden und dass es alle vierzehn

Tage mindestens einen Handelstag gibt.

„HMRC“	Her Majesty's Revenue & Customs (britische Steuer- und Zollbehörde) im Vereinigten Königreich.
„In Irland ansässige Person“	sofern von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt, jede im Sinne der irischen Besteuerung in Irland ansässige Gesellschaft bzw. jede andere Person, die im Sinne der irischen Besteuerung in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Siehe hierzu den nachstehenden Abschnitt „Besteuerung“.
„Investmentfonds“	der Barings Emerging Markets Umbrella Fund.
„Irische Finanzbehörde“	die für Steuern und Zölle zuständige irische Behörde.
„Irish Stock Exchange“	the Irish Stock Exchange plc oder ihre Rechtsnachfolger.
„Irland“	die Republik Irland.
„Klasse“, „Klassen“	eine bestimmte Unterteilung von Anteilen eines Fonds.
„Klassenwährung“	die Währung, auf die eine Klasse lautet.
„Mindestanlage“	der Betrag hinsichtlich einer Erstanlage und/oder Folgeanlage, der im Prospekt genannt oder von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und den Anlegern mitgeteilt wird.
„Mindestbeteiligung“	Mindestanzahl oder Mindestwert von Anteilen, die/der von einem Anteilinhaber laut Prospekt gehalten werden muss.
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Nachtrag“	Jeder Nachtrag, der von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Fonds herausgegeben und an den Prospekt angehängt oder als separates Dokument herausgegeben wird und in beiden Fällen Bestandteil des Prospekts ist.
„Nettoinventarwert“, „NIW“	der Nettoinventarwert eines Fonds oder gegebenenfalls einer relevanten Klasse, der im Einklang mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospektes dargelegten Grundsätzen berechnet wird.
„OECD“	die englische Abkürzung für Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die nachstehenden fünfunddreißig Länder sind zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts Mitglieder der OECD: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
„OGAW“	die Abkürzung für Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer aktuellen, durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die -Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung, einschließlich der verbindlichen Vorschriften zu ihrer Einführung.
„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities)) Regulations 2015 in ihrer geltenden Fassung mit den zu gegebener Zeit erfolgten einschlägigen Änderungen, Bestimmungen oder Neufassungen sowie alle bis auf weiteres geltenden, von der Zentralbank gemäß diesen Vorschriften veröffentlichten Mitteilungen und Leitlinien.
„OGAW-Vorschriften“	die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung und alle anwendbaren darunter von der Zentralbank erlassenen Vorschriften

oder auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Ordentlicher Beschluss“	ein auf einer im Einklang mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber des Investmentfonds, eines Fonds oder gegebenenfalls der Anteilhaber einer bestimmten Klasse vorgeschlagener Beschluss, der auf einer solchen Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der gesamten Stimmen, die für bzw. gegen den Beschlussantrag abgegeben wurden, gefasst wird.
„Person der Vereinigten Staaten“	ein Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten, eine Kapitalgesellschaft, ein Treuhandvermögen, eine Personengesellschaft oder eine sonstige Rechtsperson, die/das nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten errichtet oder organisiert ist, oder jegliche Vermögensmasse oder jegliches Treuhandvermögen, deren bzw. dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegen. Der Ausdruck beinhaltet auch alle Personen, die unter die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß der im Rahmen des United States Securities Act von 1933 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) veröffentlichten Regulation S fallen.
„Pfund Sterling“, „GBP“, „£“	die Währung des Vereinigten Königreichs.
„Prospekt“	das vorliegende Dokument, das von Zeit zu Zeit abgeändert, ergänzt oder verändert werden kann.
„QFII-Verordnungen“	die Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden in der Volksrepublik China hinsichtlich der berechtigten ausländischen institutionellen Anleger erlassen wurden.
„Rechnungsperiode“	ein Zeitraum, der an einem Abschlusstag endet und am Tag nach dem Ablauf der letzten Rechnungsperiode beginnt.
„Renminbi“, „RMB“	die offizielle Währung der Volksrepublik China.
„RQFII-Verordnungen“	die Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden in der Volksrepublik China hinsichtlich der berechtigten ausländischen institutionellen Renminbi-Anleger erlassen wurden.
„Rücknahmegebühr“	ein prozentualer Anteil am Nettoinventarwert je Anteil, der im Prospekt festgelegt ist, oder ein höherer Betrag, der durch außerordentlichen Beschluss genehmigt werden kann.
„Schweizer Franken“, „CHF“	die Währung der Schweiz.
„Spezifizierte US-Person“	(i) ein US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person; (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates errichtet wurde; (iii) ein Trust, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem gültigen Recht die Befugnis hätte, Beschlüsse und Urteile zu erlassen, die im Wesentlichen alle Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts betreffen; und (b) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder eines Nachlasses eines Erblassers, der ein US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig war, zu kontrollieren; ausgenommen (1) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (2) eine Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern im Sinne von Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code angehört, wie eine in Absatz (i) genannte Kapitalgesellschaft; (3) die Vereinigten Staaten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde derselben; (4) ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein US-Territorium, eine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige staatliche Stelle oder Behörde einer oder mehrerer derselben; (5) eine gemäß Section 501(a) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreite Organisation oder ein individueller Pensionsplan im Sinne von Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code (6) eine Bank im Sinne von Section 581 des U.S. Internal Revenue Code; (7) ein Immobilieninvestmenttrust (REIT) im Sinne von Section 856 des U.S. Internal Revenue Code; (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Section 851 des U.S. Internal Revenue Code oder eine gemäß dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der Securities Exchange Commission registrierte Einheit; (9) ein Treuhandvermögen gemäß Section

584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (10) ein gemäß Section 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreites oder in Section 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschriebenes Treuhandvermögen; (11) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten (einschließlich von Kontrakten, die auf nominellen Kapitalbeträgen basieren [notional principal contracts], sowie Futures, Forwards und Optionen) handelt und nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates als solcher zugelassen ist; oder (12) ein Broker im Sinne von Section 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition ist in Einklang mit dem US-Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

„Steuerbefreiter Anleger“	irischer	in Irland ansässige Personen, die (per Gesetz oder aufgrund einer ausdrücklichen Genehmigung der irischen Finanzbehörde) Anteile des Investmentfonds halten dürfen, ohne dass der Investmentfonds irische Steuern abziehen oder berücksichtigen muss, wie im Abschnitt „Besteuerung“ im Prospekt näher beschrieben.
„TCA 1997“, „Steuerkonsolidierungsgesetz“ „Treuhandvertrag“		der Irish Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung. Der novellierte Treuhandvertrag vom 30. März 2016 (der bei Bedarf ergänzt wird), der zwischen Baring International Fund Managers (Ireland) Limited als Verwaltungsgesellschaft und Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited als Verwahrstelle abgeschlossen wurde.
„Übertragbare Wertpapiere“		(a) Aktien von Gesellschaften oder andere Wertpapiere, die mit Aktien von Gesellschaften gleichzusetzen sind; (b) Anleihen und andere Arten von verbrieften Schuldtiteln; (c) alle anderen börsenfähigen Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, derartige übertragbare Wertpapiere im Wege der Zeichnung oder des Austausches zu erwerben, was Techniken und Investitionen zwecks effizienter Portfolioverwaltung ausschließt.
„US-Dollar“, „USD“, „US\$“		die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
„Vereinigte Staaten und USA“		die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico).
„Vermittler“		eine Person, die: (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder (b) für andere Personen Anteile eines Anlageorganismus hält.
„Vertrag der Anlageverwaltung“		der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungsvertrag vom 21. Juli 2015 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Baring Asset Management Limited.
„Vertrag des Allgemeinen Verwalters“	Allgemeinen	der geänderte und neu gefasste Verwaltungsleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und dem Allgemeinen Verwalter vom 1. Juli 2011 in der jeweils gültigen, ggf. ergänzten Fassung.
„Verwahrstelle“		Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank ordnungsgemäß als Verwahrstelle des Investmentfonds ernannt wurde(n).
„Verwaltungsgesellschaft“		ist Baring Asset Management Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank zu einem späteren Zeitpunkt als ordnungsgemäße Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds ernannt wurde(n).
„Vorschriften“		die OGAW-Vorschriften und die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
„VRC“		die Volksrepublik China.
„Zahlungsverkehrskonto“		das vom Allgemeinen Verwalter geführte Konto, auf dem sämtliche Zeichnungsgelder eingehen und von dem sämtliche Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen gezahlt werden, wie unter der Überschrift „Zahlungsverkehrskonto“ beschrieben.
„Zentralbank“		die Zentralbank von Irland.

Vorwort

Der Investmentfonds wurde gemäß einem Treuhandvertrag vom 11. Februar 1992 zwischen der Baring International Fund Managers (Ireland) Limited als Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) und Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited als Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“), geändert und neu gefasst durch den Treuhandvertrag vom 30. März 2016 (der zu gegebener Zeit ergänzt werden kann), gegründet und ist von der Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen. Der Zweck des Investmentfonds ist die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten unter Verwendung des Kapitals der Anleger nach dem Grundsatz der Risikoverteilung gemäß den OGAW-Vorschriften.

Der Investmentfonds ist als Umbrella Fund strukturiert. Der Treuhandvertrag sieht vor, dass der Investmentfonds separate Fonds anbieten kann. Jeder Fonds hat ein eigenständiges Anlageportfolio. Der Investmentfonds hat die Genehmigung der Zentralbank für die Auflegung der nachstehend aufgeführten Fonds erhalten. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Fonds werden im jeweiligen Nachtrag beschrieben.

Fonds des Investmentfonds
Baring Emerging Opportunities Fund*
Barings Global Emerging Markets Fund
Barings Latin America Fund

* Dieser Fonds ist für weitere Zeichnungen gesperrt, und zu gegebener Zeit wird bei der Zentralbank die Aufhebung seiner Zulassung beantragt.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit einen oder mehrere weitere Fonds auflegen, deren Anlagepolitik und Anlageziele in einem Nachtrag beschrieben werden, zusammen mit den Angaben zur Angebotsfrist, dem Erstzeichnungspreis je Anteil und sonstigen relevanten Informationen in Bezug auf den bzw. die zusätzlichen Fonds, die die Verwaltungsgesellschaft für zweckmäßig erachtet oder von der Zentralbank vorgeschrieben sind. Jeder Nachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und ist mit diesem zusammen zu lesen, auch wenn er nicht in diesem als ein Dokument enthalten ist. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Klassen innerhalb eines Fonds mit verschiedene Kosten- und/oder Gebühren- und/oder Maklervereinbarungen auflegen, vorausgesetzt, die Zentralbank wird im Voraus darüber informiert und erteilt ihre Zustimmung zur Auflegung der zusätzlichen Klasse.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Verwahrstelle verpflichtet, wie folgt für jede Serie von Anteilen separate Fonds mit separaten Aufzeichnungen einzurichten:

- (a) die Aufzeichnungen und Konten jedes Fonds sind gesondert und in derjenigen Währung zu führen, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle jeweils bestimmen;
- (b) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Klasse (ohne Ausgabeaufschlag) werden dem Fonds zugeordnet, der für die betreffende Anteilsklasse errichtet worden ist, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags dem betreffenden Fonds zugeordnet;
- (c) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird der abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds wie diejenigen Vermögenswerte zugeordnet, von denen er abgeleitet ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder der Wertverlust dem betreffenden Fonds zugeordnet;
- (d) im Falle von Vermögenswerten, die nach Ansicht der Verwahrstelle nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugerechnet werden können, kann die Verwahrstelle nach ihrem Ermessen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer die Grundlage bestimmen, auf der ein solcher Vermögenswert auf die Fonds umzulegen ist, und die Verwahrstelle hat die Befugnis, diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer zu ändern. Die Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Vermögenswerte auf alle Fonds im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Umlage umgelegt werden;
- (e) die Verwahrstelle kann nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer die Grundlage festlegen, auf der Verbindlichkeiten auf die Fonds umzulegen sind (einschließlich der Bedingungen ihrer späteren Neuumlage, wenn die Umstände dies

zulassen), und sie hat die Befugnis, diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern. Die Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn Verbindlichkeiten einem oder mehreren Fonds zugeordnet werden, zu dem oder denen sie nach Ansicht der Verwahrstelle gehören, oder, wenn sie nach Ansicht der Verwahrstelle nicht zu einem oder mehreren bestimmten Fonds gehören, auf alle zugrunde liegenden Fonds im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert umgelegt werden;

- (f) mit Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer kann die Verwahrstelle Vermögenswerte zwischen Fonds übertragen, wenn eine Verbindlichkeit als Folge davon, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte des Fonds vorgegangen ist, oder aus anderem Grunde in anderer Weise getragen würde, als sie nach dem vorstehenden Absatz (e) oder unter ähnlichen Umständen getragen worden wäre;
- (g) vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes (f) gehören die Vermögenswerte jedes Fonds ausschließlich dem betreffenden Fonds, sind von denjenigen anderer Fonds getrennt zu halten und dürfen nicht dazu verwendet werden, direkt oder indirekt die Verbindlichkeiten anderer Fonds oder Ansprüche gegen diese zu erfüllen. Sie stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Anlagepolitik: Allgemeines

Der Fonds wird hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Vermögenswerte investieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, und, soweit im maßgeblichen Nachtrag angegeben, in Anteile anderer Investmentfonds, jeweils in Einklang mit den in Anhang I – Anlagebeschränkungen beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Darüber hinaus können die Fonds für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung die unten beschriebenen Anlagetechniken und Instrumente einsetzen, jedoch nur insoweit, wie die Anlageverwaltung dies als mit der Anlagepolitik der Fonds vereinbar erachtet. Solche Anlagetechniken und -instrumente können Finanzderivate einschließen. Die Anlageverwaltung wendet einen Risikomanagementprozess an, der ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Finanzderivaten verbundenen Risiken exakt zu bewerten, zu überwachen und zu managen. Einzelheiten zu diesem Prozess wurden der Zentralbank übermittelt. Die Anlageverwaltung setzt derivative Finanzinstrumente, die nicht vom Risikomanagementprozess abgedeckt sind, so lange nicht ein, bis bei der Zentralbank ein revidierter Risikomanagementprozess eingereicht und von dieser genehmigt wurde. Die Anlageverwaltung gibt den Anteilshabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Portfolio jedes einzelnen Fonds neben den unten erwähnten Anlagen auch aus Einlagen, zinsvariablen Papieren und kurzfristigen Papieren einschließlich Schatzwechseln, Einlagenzertifikaten und Bankakzepten und anderen liquiden Vermögenswerten bestehen kann. Die Verwaltungsgesellschaft gedenkt nicht, einen wesentlichen Teil des Vermögens in dieser Form zu halten, sofern sie nicht der Ansicht ist, dass solche Anlagen im besten Interesse der Anteilshaber liegen.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds verlangt, dass ein bestimmter Prozentsatz dieses Fonds in eine bestimmte Art oder einen bestimmten Bereich von Anlagen investiert werden muss, gilt diese Anforderung nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen; unter diesen Umständen kann eine Anlage in anderen Anlageklassen erfolgen als diejenigen, in die der Fonds normalerweise investiert ist, um das Marktrisiko des Fonds zu mindern. Beispiele für außergewöhnliche Marktbedingungen sind wirtschaftliche Bedingungen, politische Risiken oder Weltereignisse, hohe Downside-Risiken während Unsicherheiten oder die Schließung relevanter Märkte aufgrund von unerwarteten Ereignissen, z. B. politischen Unruhen, Krieg oder dem Konkurs großer Finanzinstitute. Während solcher Zeiträume kann ein Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel, Staatsanleihen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren oder wesentliche Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aufweisen.

Jeder Fonds kann in andere kollektive Kapitalanlagen investieren. Die Anlageverwaltung investiert nur in geschlossene kollektive Kapitalanlagen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Anlage nicht verhindert, dass der Fonds den Anteilshabern das Maß an Liquidität bietet, auf das im Prospekt und im maßgeblichen Nachtrag verwiesen wird. Bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich u. a. um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an der New York Stock Exchange, der Irish Stock Exchange und der London Stock Exchange notiert sind oder gehandelt werden. Wo dies für das Anlageziel und die Anlagepolitik zweckmäßig ist, kann ein Fonds auch in andere Fonds dieses Investmentfonds investieren. Ein Fond darf nur in einem anderen Fonds dieses Investmentfonds anlegen, wenn der Fond, in dem er anlegt, nicht seinerseits Anteile eines anderen Fonds dieses Investmentfonds hält. Ein Fonds, der in einem anderen Fonds dieses Investmentfonds investiert ist, wird in einer Klasse investiert sein, für die keine Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr erhoben wird. Für solche Überkreuzinvestitionen eines Fonds werden keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren erhoben.

Ein Fonds kann in chinesische A- oder B-Wertpapiere investieren, vorausgesetzt, dass eine solche Anlage die Anforderungen der Zentralbank und der zuständigen Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China erfüllt. Sofern in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds dies nicht ausdrücklich angegeben wird, wird ein Fonds weder direkt noch indirekt mehr als 10 % seines Nettovermögens in chinesischen A- und B-Aktien anlegen. Die Anleger werden mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert, falls der betreffende Fonds beabsichtigt, mehr als 10 % seines Nettovermögens in chinesische A- und B-Aktien zu investieren, und der Prospekt wird dementsprechend aktualisiert.

Zum Datum dieses Prospekts verwenden die Fonds keine Total Return Swaps und schließen keine Aktienleiheverträge und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Verordnung (EU) 2015/2365) ab.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds sind im Nachtrag für den betreffenden Fonds beschrieben. Das Anlageziel jedes Fonds wird zu keiner Zeit ohne Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss geändert. Änderungen der Anlagepolitik, die wesentlicher Natur sind, dürfen nur mit Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss, auf den sich die Änderungen beziehen, durchgeführt werden. Eine Änderung wäre wesentlich, wenn ihre Durchführung die Art der Anlagen, die Bonität, die Höchstgrenze für die Kreditaufnahme oder das Risikoprofil des betreffenden Fonds deutlich ändern würde. Eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf einer Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, und der Investmentfonds wird den Anteilsinhabern die Möglichkeit geben, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Es kann nicht zugesichert oder gewährleistet werden, dass die Anlagen eines Fonds erfolgreich sein werden oder dass er sein Anlageziel erreichen wird. Wir verweisen Sie auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt, in dem die Faktoren, die bei einer Anlage in diesem Fonds berücksichtigt werden sollten, erläutert werden.

Techniken der effizienten Portfolioverwaltung

Jeder Fonds kann verschiedene Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung anwenden, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements einhergehen, darunter das Kontrahentenrisiko und das Interessenkonfliktrisiko, auch den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ lesen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageverwaltung bei der Anwendung dieser Techniken erfolgreich sein wird.

Die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, für die die Anlageverwaltung die nachstehend beschriebenen Derivate und Anlagetechniken einsetzen will, sind Risikominderung, Kostenminderung und Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den betreffenden Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften. Die Anlageverwaltung kann für diese Zwecke verschiedene Arten von Derivaten einsetzen, insbesondere Devisenterminkontrakte.

Alle direkten Betriebskosten und/oder Gebühren, die aufgrund der Verwendung von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung anfallen und von dem Ertrag, der einem Fonds gutgeschrieben wird, abgezogen werden dürfen, müssen in handelsüblicher Höhe und ohne Berücksichtigung verborgener Erträge berechnet werden. Derartige direkte Kosten und Gebühren werden an den jeweiligen Kontrahenten der Transaktion gezahlt. Alle durch die Verwendung von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung erwirtschafteten Erträge werden nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten dem betreffenden Fonds gutgeschrieben. Die Rechtssubjekte, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Investmentfonds aufgeführt mit der Angabe, ob diese mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundene Parteien sind.

Abgesehen von Devisenkontrakten wie Non-Deliverable Forwards (wie unten beschrieben) wird nicht beabsichtigt, Finanzderivate für die Fonds zu verwenden. Darüber hinaus werden Devisenkontrakte wie Non-Deliverable Forwards lediglich verwendet, um sich gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilsklassen und zu keinem anderen Zweck abzusichern.

Sofern im maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, wenden die Fonds zur Berechnung ihres Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz an, wie im Risikomanagementprozess der Anlageverwaltung im Einzelnen beschrieben. Das Gesamtrisiko eines Fonds wird unter keinen Umständen mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts ausmachen.

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte sind Verträge über den Tausch einer Währung gegen eine andere - z. B. über den Tausch eines bestimmten Eurobetrages gegen einen bestimmten Dollarbetrag - zu einem künftigen Termin. Das Datum (das eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), die Menge der zu tauschenden Währung und der Preis, zu dem der Tausch erfolgte, werden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Dauer des Vertrages ausgehandelt und festgelegt. Devisenterminkontrakte können in lieferbarer und nicht lieferbarer Form ge- und verkauft werden.

Ein Fonds kann auch Non-Deliverable Forward Kontrakte verwenden. Ein Non-Deliverable Forward Kontrakt ist ein zweiseitiger Finanz-Futures Kontrakt auf den Wechselkurs einer starken Währung und einer Schwellenlandwährung. Die Schwellenlandwährung wird bei Fälligkeit nicht angedient; stattdessen wird das finanzielle Ergebnis des Kontrakts in der starken Währung in bar beglichen.

Umgang mit Kontrahenten

Die Anlageverwaltung hat einen Governance-Ausschuss eingerichtet, der in Einklang mit den Bestimmungen der Globalen Richtlinie zur Steuerung des Kontrahentenrisikos des Unternehmens die Handels- und Derivatekontrahenten genehmigt und überwacht.

Wird ein Kontrahent durch S&P, Fitch oder Moody's auf A2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, hat dies die Durchführung einer neuen Bonitätsbewertung zur Folge

In Bezug auf OTC-Derivate werden alle Kontrahenten Investment-Grade-Kontrahenten sein, wobei es sich um Kontrahenten handelt, die mit BBB- oder höher von Standard & Poors oder einer anderen international anerkannten Ratingagentur eingestuft werden oder nach Ansicht der Anlageverwaltung eine ähnliche Bonität besitzen. Die Kontrahenten aus derartigen Swap-Kontrakten haben keine Verfügungsgewalt über das Portfolio eines Fonds oder über die zugrunde liegenden Engagements. Ein Fonds benötigt für seine Portfoliotransaktionen nicht die Genehmigung der Kontrahenten.

Die vom Governance-Ausschuss untersuchten Schlüsselkriterien sind die Struktur, Geschäftsführung, finanzielle Stabilität, internen Kontrollen und der allgemeine Ruf des jeweiligen Kontrahenten sowie die Rechts-, Aufsichts- und politische Lage des relevanten Marktes. Diese Kontrahenten werden danach ununterbrochen unter Verwendung von Informationen über Aktienkursbewegungen und anderen Marktdaten überwacht. Das Kontrahentenrisiko wird täglich protokolliert, überwacht und an den Governance-Ausschuss gemeldet.

Ein ausgewählter Kontrahent ist entweder eine gemäß der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) zugelassene Investmentgesellschaft oder eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, die über eine Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt, oder ein „genehmigtes Kreditinstitut“. Ein genehmigtes Kreditinstitut ist:

- (i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut; oder
- (ii) ein in einem Unterzeichnerstaat (der nicht EWR-Mitgliedstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder
- (iii) es ist ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

Für jeden Kontrahenten gelten die folgenden Auflagen:

- (i) Beste Ausführung – der Kontrahent wird durch ein etabliertes unabhängiges Analysesystem überwacht und eingestuft, um seine Handelsstrategien zu optimieren.
- (ii) Operative Effizienz – die Händler der Anlageverwaltung stufen die Kontrahenten anhand ihrer Servicequalität ein.

Die beste Ausführung genießt bei allen Geschäften Vorrang gegenüber allen anderen Erwägungen und die Anlageverwaltung ist nicht zur Steuerung der Geschäfte befugt.

Vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen laut den OGAW-Vorschriften kann ein Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleiheverträge zwecks effizienter Portfolioverwaltung schließen, d. h., um zusätzliche Erträge für den Fonds zu erwirtschaften. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers an einem festgelegten Tag in der Zukunft zu einem festen Preis schließt, der den marktüblichen Zinssatz widerspiegelt, der sich nicht auf den Kuponsatz der Wertpapiere bezieht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig zum Wiederverkauf der Wertpapiere an den Kontrahenten an einem vereinbarten Tag und zu einem vereinbarten Preis verpflichtet. Ein Aktienleihevertrag ist ein Vertrag, gemäß dem das Eigentum an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ an einen „Leiher“ übertragen wird, wobei der Leiher sich verpflichtet, dem Verleiher an einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern.

Die Anlageverwaltung wendet für jeden Fonds einen Risikomanagementprozess an, der ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken zu bewerten, zu überwachen und zu managen.

Währungsabsicherung

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit nach ihrem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilshaber durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen auflegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten. Sofern im maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, sind durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen in folgenden Währungen verfügbar, unter dem Vorbehalt, dass für jeden Fonds keine durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen in der Basiswährung verfügbar sind: AUD, CHF und RMB.

Das Währungsrisiko solcher Klassen wird in der Regel in der Basiswährung abgesichert. Auch wenn nicht unbedingt für jede Klasse eines Fonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden (z. B. für eine Klasse, deren Klassenwährung dieselbe ist wie die Basiswährung), sind die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien verwendet werden, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten betreffenden Fonds. Die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten werden jedoch ausschließlich der betreffenden Klasse zugerechnet. Die Anlageverwaltung beschränkt die Absicherung auf den Umfang des Währungsrisikos der durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherten Klassen, und die Anlageverwaltung versucht sicherzustellen, dass diese Absicherung 105 % des der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht überschreitet und 95 % desselben nicht unterschreitet. Die Anlageverwaltung überwacht die Absicherung, um sicherzustellen, dass sie annähernd 100 % beträgt, und überprüft die Absicherung, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse liegen, nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Das Kontrahentenrisiko in Bezug auf Währungsabsicherungsgeschäfte wird stets in Einklang mit den Anforderungen der OGAW-Vorschriften und der Zentralbank stehen. Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden voraussichtlich generell nicht durch Absicherungsstrategien gehebelt sein und Absicherungsgeschäfte auf Anteilsklassenebene werden nicht für spekulative Zwecke eingesetzt. Das Währungsrisiko eines Fonds, das sich aus den von einem Fonds gehaltenen Vermögenswerten ergibt, und auch Währungsgeschäfte, die ein Fonds tätigt (außer in Bezug auf eine Klasse), werden nicht separaten Klassen zugeordnet, sondern anteilig allen Klassen des betreffenden Fonds. Wenn Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilsklasse getätigt werden (unabhängig davon, ob das Währungsengagement Transaktionen auf Klassenebene oder auf Fondsebene zuzurechnen ist), entfällt das Währungsengagement aus solchen Transaktionen nur auf diese Klasse und kann nicht mit dem Währungsengagement aus Transaktionen, die für eine andere Klasse getätigt werden, kombiniert oder verrechnet werden. Im geprüften Jahresabschluss jedes Fonds wird angegeben, wie Absicherungsgeschäfte eingesetzt wurden.

Währungsbeauftragte

Die Anlageverwaltung kann einen Dritten als Währungsbeauftragten im Namen der Anlageverwaltung ernennen (der „Währungsbeauftragte“). Der/die Währungsbeauftragte(n) implementiert/implementieren auf Weisung der Anlageverwaltung ein Programm zur Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder auf der Ebene der durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherten Klassen. Die Anlageverwaltung kann in Zukunft auch dafür optieren, die Absicherungsfunktionen selbst auszuüben oder Dritte als Währungsbeauftragte zu ernennen.

Listing von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für bestimmte Anteile die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market an der Irish Stock Exchange zu beantragen. Anleger sollten sich an die Anlageverwaltung wenden, um zu erfahren, welche Klassen eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Zeichnung verfügbar sind und/oder an der Irish Stock Exchange notiert sind.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet nicht, dass sich für börsennotierte Anteile eines Fonds, die zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market an der Irish Stock Exchange zugelassen sind, ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Innerhalb eines Fonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Klassen aufgelegt und notiert werden, daher kann es vorkommen, dass mit dem Asset-Pool, auf den sich eine bestimmte Klasse bezieht, zum Zeitpunkt der Auflegung einer bzw. mehrerer Klassen bereits gehandelt wird. Für weitere diesbezügliche Informationen werden die letzten Halbjahres- und Jahresberichte des Investmentfonds potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Risikofaktoren

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagen eines Fonds erfolgreich sein werden oder dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. **Das Anlageportfolio eines Fonds kann aufgrund eines der unten angegebenen Hauptrisikofaktoren an Wert verlieren. Ihre Anlage in dem Investmentfonds kann aufgrund dessen Verluste erleiden. Es besteht keine Garantie für die Rückzahlung des Kapitals.**

Eine Anlage in Anteilen eines Fonds stellt kein komplettes Anlageprogramm dar. Anleger möchten eine Anlage in einem Fonds möglicherweise mit anderen Arten von Anlagen ergänzen. **Eine Anlage in einem Fonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportfolio ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Aufgrund der Differenz, die zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Anteile eines Fonds bestehen kann, ist die Anlage als mittel- bis langfristig zu betrachten.

Zwar sind einige Risiken für bestimmte Fonds relevanter, dennoch sollten Anleger sich vergewissern, dass sie alle in diesem Prospekt erörterten Risiken, soweit sie sich auf den betreffenden Fonds beziehen, verstehen. Darüber hinaus sind im jeweiligen Nachtrag weitere Informationen über die spezifischen mit den einzelnen Fonds verbundenen Risiken aufgeführt.

Anleger sollten alle Risikofaktoren lesen, um festzustellen, ob sie für einen bestimmten Fonds, in dem der Anleger anzulegen beabsichtigt, gelten.

In den folgenden Risikofaktoren wird auf besondere Risiken eingegangen, die mit einer Anlage in dem Investmentfonds verbunden sind. Anlegern wird empfohlen, diese mit ihren professionellen Beratern zu erörtern. Sie beanspruchen nicht, eine vollständige Übersicht über alle Risiken zu sein, die mit einer Anlage in dem Investmentfonds oder einem einzelnen Fonds verbunden sind.

ALLGEMEINE RISIKEN

Vom Kapital abgezogene Gebühren

Jeder Fonds zahlt seine Verwaltungsgebühr sowie andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Wenn jedoch keine ausreichenden Erträge zur Verfügung stehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen teilweise oder vollständig aus dem Kapital und aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste zahlen. Wenn die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen vom Kapital eines Fonds und nicht von generierten Erträgen des betreffenden Fonds abgezogen werden, kann dies das Wachstum beschränken und möglicherweise das Kapital vermindern, da das Kapital des betreffenden Fonds, das für zukünftige Anlagen und für ein Kapitalwachstum zur Verfügung steht, verringert werden kann, was jedoch auch zu einer Erhöhung der Erträge für die Ausschüttung von Dividenden führen kann. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei Rücknahme ihrer Anteile unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück. Da Gebühren und Aufwendungen grundsätzlich vom Kapital abgezogen werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und beschränkt ein eventuelles zukünftiges Kapitalwachstum. Da Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden können, weisen wir die Anleger darauf hin, dass aufgrund des möglicherweise ausbleibenden Kapitalwachstums ein größeres Risiko eines Kapitalschwunds besteht und dass wahrscheinlich aufgrund des Kapitalschwunds der Wert zukünftiger Renditen des Fonds geringer ausfallen könnte. Dementsprechend sind Dividendenausschüttungen, die während der Dauer des Fonds geleistet werden, als eine Art Kapitalrückerstattung anzusehen. Der Grund dafür, dass Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise abgezogen werden, liegt darin, dass sich dadurch der ausschüttungsfähige Ertrag des Fonds erhöht.

Ausschüttungsbetrag und Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse können durch unterschiedliche Zinssätze in Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse und die Basiswährung des Fonds beeinträchtigt werden. Diese führen zu einer Erhöhung des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags und damit zu einer stärkeren Erosion des Kapitals als bei anderen, nicht abgesicherten Anteilsklassen.

Ausschüttungen nicht realisierter Kapitalerträge

Ein Fonds zahlt normalerweise Dividenden aus überschüssigen Nettoerträgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch den Teil der ggf. vorhandenen Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste ausschütten, der ihrer Meinung nach angemessen ist, um die Ausschüttungen auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten. Die Zahlung von Ausschüttungen nicht realisierter Kapitalerträge entspricht nach den Offenlegungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde in Hongkong einer Ausschüttung aus dem Kapital, und diese Ausschüttung entspricht unter solchen Umständen einer Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers bzw. von etwaigen Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Ausschüttungen, die die Zahlung von nicht realisierten Kapitalgewinnen als Dividenden beinhalten (was einer Dividendenzahlung aus dem Kapital gleich kommt), können zu einer sofortigen Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds führen. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ertragsausschüttungen, und Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich unabhängig beraten zu lassen.

Ausschüttungsbetrag und Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse können durch unterschiedliche Zinssätze in Bezug auf die Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse und die Basiswährung des Fonds beeinträchtigt werden. Diese führen zu einer Erhöhung des aus dem Kapital gezahlten Ausschüttungsbetrags und damit zu einer stärkeren Erosion des Kapitals als bei anderen, nicht abgesicherten Anteilsklassen.

Portfoliogeschäfte und Handel der Verwaltungsgesellschaft mit Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft und Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft, die verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft sind, dürfen Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Anlagen für den Investmentfonds über die oder mit jedem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft vornehmen.

Ferner dürfen Barmittel des Investmentfonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2010 bei der Verwahrstelle oder jedem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle hinterlegt oder als von der Verwahrstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Bank- und ähnliche Geschäfte dürfen auch mit der oder über die Verwahrstelle oder mit jeglichen anderen verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle oder über diese vorgenommen werden.

Es gibt keine Beschränkung für Geschäfte mit den Vermögenswerten eines Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung, dem Allgemeinen Verwalter, der Verwahrstelle oder mit der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung, dem Allgemeinen Verwalter oder der Verwahrstelle oder deren jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren oder Führungskräften verbundenen juristischen Personen durchgeführt werden, vorausgesetzt, das Geschäft wird zu den üblichen Geschäftsbedingungen und nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit ausgehandelt. Derartige Geschäfte müssen im Einklang mit den Interessen der Anteilsinhaber stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung, der Allgemeine Verwalter, die Verwahrstelle oder verbundene juristische Personen der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung, des Allgemeinen Verwalters oder der Verwahrstelle bzw. deren jeweilige Organe, Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte sind nicht verpflichtet, gegenüber den Anteilsinhabern über die damit erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen, und alle derartigen Gewinne fallen der betreffenden Partei zu, sofern:

- (i) eine von der Verwahrstelle (oder falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, von der Verwaltungsgesellschaft) als unabhängig und kompetent bezeichnete Person den Preis, zu dem das Geschäft durchgeführt wurde, als gerecht bestätigt; oder
- (ii) die Durchführung des Geschäfts zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse für Anlagekapital gemäß deren Vorschriften erfolgt; oder
- (iii) wenn die vorstehend unter (i) oder (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, die Verwahrstelle (bzw. wenn die Verwahrstelle an der betreffenden Transaktion beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) sich überzeugt hat, dass die Transaktion normalen, marktüblichen, unter unabhängigen Dritten ausgehandelten Geschäftsbedingungen entspricht und im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Die Anlageverwaltung handelt in Bezug auf diesen Prospekt und damit verbundene Angelegenheiten für die Verwaltungsgesellschaft, und sie oder mit ihr verbundene Unternehmen besitzen unter Umständen ein Interesse an oder Positionen in Anteilen des Investmentfonds. Sie handelt in Bezug auf die Anlage in dem Investmentfonds für keine andere Person und berät keine andere Person und behandelt keine andere Person als ihren Kunden (es sei denn, dass zwischen der Anlageverwaltung und der betreffenden Person andere Vereinbarungen gelten); sie ist auch nicht verpflichtet, einer solchen anderen Person beste Ausführung oder irgendeine andere der ihren Kunden gewährten Schutzeinrichtungen zu bieten.

Kontrahentenrisiko

Unter einem Kontrahentenrisiko, auch Ausfallrisiko, versteht man das Risiko, dass ein Unternehmen nicht den entsprechenden Betrag einer Anleihe oder eines sonstigen Handelsgeschäfts oder einer sonstigen Transaktion bei Fälligkeit zahlt. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen.

Kreditrisiko – Allgemeines

Fonds können dem Kredit-/Ausfallrisiko der Emittenten von Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, in denen der Fonds anlegen kann. Investiert ein Fonds in ein Wertpapier oder einen anderen Titel, das bzw. der von einer Bank oder einer anderen Art von Finanzinstitut garantiert wird, kann nicht garantiert werden, dass dieser Garant nicht selbst einen Kreditengpass erleidet, der zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt.

Wechselkursrisiko

Die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Darüber hinaus kann eine Anteilsklasse eines Fonds in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds ausgegeben werden. Der Nettoinventarwert des Fonds kann durch Wechselkursschwankungen zwischen diesen

Währungen und der Basiswährung und durch Änderungen in Devisenkontrollen in Mitleidenschaft gezogen werden. Sofern eine Klasse nicht ausdrücklich als eine durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klasse bezeichnet wird, werden keine Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilswährung und der Basiswährung abzumildern.

Risiko bei der Internetsicherheit

Der Investmentfonds und seine Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf.

Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung, den Allgemeinen Verwalter oder die Verwahrstelle oder andere Serviceanbieter, wie Finanzmittler, betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Allgemeinen Verwalters zur Berechnung des Nettoinventarwerts, Behinderungen des Handels für das Portfolio des entsprechenden Fonds, die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte mit dem Investmentfonds zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bußgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten.

Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die der Investmentfonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Investmentfonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

Risiko der Fondsschließung

Falls ein Fonds vorzeitig geschlossen wird, müsste die Verwaltungsgesellschaft an die Anteilhaber ihren anteilmäßigen Anteil am Vermögen des Fonds auszahlen. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines derartigen Verkaufs oder Vertriebs bestimmte von einem Fonds gehaltene Anlagepapiere weniger als die Einstandskosten dieser Anlagepapiere wert sein können, was für die Anteilhaber zu einem wesentlichen Verlust führt. Darüber hinaus würden jegliche Gründungskosten hinsichtlich eines Fonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, zu diesem Zeitpunkt mit dem Fondskapital in Abzug gebracht werden. Die Umstände, unter denen ein Fonds geschlossen werden kann, werden unter dem Abschnitt „Dauer des Investmentfonds“ beschrieben.

Inflationsrisiko

Die Vermögenswerte oder die Erträge eines Fonds aus den Anlagepapieren eines Fonds können in Zukunft in realen Zahlen weniger Wert sein, da sich der Wert des Geldes inflationsbedingt verringert. Steigt die Inflationsrate, fällt der reale Wert des Portfolios eines Fonds, es sei denn, er steigt stärker als die Inflationsrate.

Investitionen in Europa – Europäische Staatsschuldenkrise

Einige Fonds können in erheblichem Ausmaß in Europa investieren. Vor dem Hintergrund der fiskalischen Bedingungen und Bedenken hinsichtlich der Staatsverschuldung einiger europäischer Länder sorgt die Krise in der Eurozone weiterhin für Unsicherheit und es herrscht wenig oder gar keine Klarheit darüber, wie die Situation auf Dauer gelöst werden soll. Ungünstige Ereignisse, z. B. die Herabstufung der Bonität eines europäischen Landes, der Zahlungsausfall oder Bankrott eines oder mehrerer Staaten in der Eurozone, der Austritt eines oder aller relevanten EU-Mitgliedsstaaten aus der Eurozone sowie eine Kombination der oben genannten oder sonstiger ökonomischer oder politischer Ereignisse, können negative Auswirkungen auf den Wert der Fonds haben. Angesichts der andauernden Bedenken zum Risiko von Staatsanleihen bestimmter Länder innerhalb der Eurozone können die Anlagen eines Fonds in der Region höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in Europa ausgesetzt sein.

Sollten bestimmte Länder den Euro nicht mehr als Lokalwährung verwenden, könnte der Ausstieg eines EU-Mitgliedsstaates aus dem Euro oder die Auflösung des Euro eine Redenominierung einiger oder aller auf den Euro lautenden Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Wertpapiere (einschließlich Aktien) erforderlich machen. Dies könnte sich negativ auf die Liquidität der auf den Euro lautenden Vermögenswerte eines Fonds und die Performance von Fonds, die derartige Vermögenswerte halten, auswirken. Ein Auseinanderbrechen der Eurozone oder Austritte aus dem

Euro können zusätzliche Performance-, Rechts- und operative Risiken für den Fonds verursachen und zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Bestimmungen von Verträgen führen, die unter das Recht eines gegenwärtigen EU-Mitgliedsstaates fallen.

Zwar unternehmen die Regierungen vieler europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden Maßnahmen (wie Wirtschaftsreformen und den Bürgern auferlegte Sparmaßnahmen), um sich der derzeitigen Finanzlage anzunehmen, es besteht aber die Sorge, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und die zukünftige Stabilität und das Wirtschaftswachstum in Europa ungewiss bleiben. Falls es zu einer Krise kommt, könnte es einige Zeit dauern, bis sich die Wirtschaft erholt und das zukünftige Wachstum wäre beeinträchtigt. Performance und Wert des Fonds könnten unter Umständen durch einen oder alle oben genannten Faktoren beeinträchtigt werden oder die potenzielle europäische Krise könnte zusätzlich zu den oben genannten Problemen unbeabsichtigte Folgen nach sich ziehen, die sich auf Performance und Wert der Fonds nachteilig auswirken könnten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich eine große Anzahl von Anlegern zum gleichen Zeitpunkt für eine Rückgabe ihrer Anlage im Fonds entscheiden könnte. Die Anleger werden außerdem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sich die Ereignisse in Europa in andere Regionen der Welt fortpflanzen und dabei das globale Finanzsystem und andere lokale Volkswirtschaften beeinträchtigen können, was sich letztlich negativ auf die Performance und den Wert eines Fonds auswirken würde.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Die Schuldtitel, in die ein Fonds investiert, müssen nicht auf einem aktiven Sekundärmarkt gehandelt werden. Zudem können Schuldtitel in bestimmten Märkten einer höheren Volatilität und einer niedrigeren Liquidität ausgesetzt sein als in weiter entwickelten Märkten. Die Preise der auf solchen Märkten gehandelten Wertpapiere können Schwankungen unterliegen. Solche Wertpapiere können bedeutende Geld- und Briefspannen haben, und einem Fonds können erhebliche Handelskosten entstehen. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Wertpapier oder Instrument zu kaufen oder verkaufen. Wenn die Größe einer Transaktion einen relativ großen Anteil des durchschnittlichen Handelsvolumens im entsprechenden Wertpapier darstellen würde oder der betreffende Markt illiquide ist (wie im Fall vieler privat begebener Derivate usw.), kann es sein, dass es nicht möglich ist, zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis eine Transaktion zu initiieren oder eine Position zu liquidieren. Weitere Informationen dazu, wie die Anlageverwaltung das Liquiditätsrisiko steuert, finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Liquiditätsrisikomanagement“.

Risiko der Marktstörung

Die Fonds können unter Umständen im Fall von Marktstörungen dem Risiko großer Verluste ausgesetzt sein. Störungen schließen beispielsweise die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer Finanzbörse ein, und Störungen in einem Marktsektor können negative Auswirkungen auf andere Marktsektoren haben. In einem solchen Fall kann das Verlustrisiko eines Fonds größer werden, da viele Positionen illiquide werden können, was ihren Verkauf erschwert. Die einem Fonds zur Verfügung stehenden Finanzen können sich ebenfalls verringern, was einem Fonds den Handel erschwert.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in einem Fonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Eine Anlage in einem Fonds unterliegt Wertschwankungen, und Sie erhalten unter Umständen weniger als den von Ihnen investierten Betrag zurück.

Potenzielle Auswirkungen des Brexit

Am 23. Juni 2016 hielt das Vereinigte Königreich ein Referendum ab und stimmte für einen Austritt aus der Europäischen Union. Dies hat auf den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und in ganz Europa Volatilität hervorgerufen und kann auch zu einer Schwächung des Verbraucher-, Unternehmens- und finanziellen Vertrauens in solche Märkte führen. Der Umfang und der Prozess des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und das längerfristige wirtschaftliche, rechtliche, politische und soziale Rahmenwerk, das zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union geschaffen werden muss, sind gegenwärtig unklar und es ist wahrscheinlich, dass sie für einige Zeit zu anhaltender politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit und Phasen verstärkter Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den breiteren europäischen Märkten führen werden. Diese mittel- bis langfristige Ungewissheit kann nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit der Fonds, ihre jeweiligen Strategien zu verfolgen und attraktive Renditen zu erhalten, haben.

Der Austritt aus der Europäischen Union kann zudem zu wesentlichen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Vereinigten Königreich führen. Es ist derzeit nicht möglich, die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Investmentfonds, seine Anlagen oder die Position der Anteilsinhaber zu beurteilen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese und ähnliche Folgen des Ergebnisses des Referendums den Wert der Anteile und die Performance des Investmentfonds negativ beeinflussen können.

Aussetzen des Handels

Eine Wertpapierbörse hat normalerweise das Recht, den Handel für ein an dieser Börse gehandeltes Instrument auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder Aufsichtsbehörden können ebenfalls Richtlinien einsetzen, die Einfluss auf die Finanzmärkte haben. Eine Aussetzung könnte es für die Anlageverwaltung oder einen untergeordneten Fondsverwalter unmöglich machen, Positionen aufzulösen, und den Fonds dadurch Verlusten aussetzen und negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

Besteuerung

Jede Änderung hinsichtlich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung in einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vertrieben wird oder investiert hat, könnte sich auf den Steuerstatus des Fonds und folglich auf den Wert der Anlagen des Fonds in der betreffenden Rechtsordnung, die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Erträge nach Steuern für die Anteilsinhaber auswirken.

Ein Fonds kann Quellen- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinen Anlagen unterliegen. Bestimmte Anlagen können selbst ähnlichen Steuern auf die von ihnen gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen unterliegen. Alle Anlagen in entwickelten oder Schwellenmärkten können neuen Steuern unterliegen, oder der auf entstehende Erträge oder Kapitalerträge erhobene Steuersatz kann infolge zukünftiger oder rückwirkender Änderungen von anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen oder deren Auslegung steigen oder sinken. Es ist möglich, dass ein Fonds im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem Land, in dem eine Anlage zu Steuerzwecken ansässig ist, von einer Steuerermäßigung profitieren kann, jedoch auch, dass dies nicht der Fall ist.

Bestimmte Länder besitzen möglicherweise ein weniger gut definiertes Steuersystem, das unvorhersehbare Änderungen unterliegen und eine rückwirkende Besteuerung zulassen kann, daher könnten die Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerverbindlichkeit unterliegen, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen betreffenden Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Fonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, hinsichtlich derer letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre.

Folglich werden, wenn ein Fonds aufgrund von fundamentaler Ungewissheit bezüglich der Steuerverbindlichkeit oder aufgrund des Fehlens eines entwickelten Mechanismus für die praktikable und pünktliche Steuerzahlung Steuern für vorherige Jahre zahlt, alle zugehörigen Kosten ebenso dem Fonds zu berechnen sein. Solche verspätet gezahlten Steuern werden einem Fonds normalerweise zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem die Entscheidung zur Abgrenzung der Verbindlichkeit in den Konten des Fonds getroffen wird.

Infolge der oben genannten Situationen können sich die von den Fonds vorgenommenen Rückstellungen hinsichtlich einer eventuellen Besteuerung von und Renditen aus Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden, als zu hoch oder als unzureichend erweisen, um den tatsächlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Folglich können den Anlegern eines Fonds Vor- oder Nachteile entstehen, wenn sie Anteile des Fonds zeichnen oder zurückgeben.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in einem Fonds einhergehenden steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe hierzu den Abschnitt „Besteuerung“.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die Bestimmungen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“ zur Einhaltung der Steuervorschriften in Bezug auf ausländische Konten („FATCA“), die für bestimmte Zahlungen gelten, dienen im Grunde genommen dazu, Finanzinstitutionen zur Berichterstattung über das direkte und indirekte Eigentum von spezifizierten US-Personen an ausländischen Konten und ausländischen Unternehmen an die US-Steuerbehörde („US Internal Revenue Service“, „IRS“) zu verpflichten, wobei eine Unterlassung der Bereitstellung der geforderten Informationen eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Anlagen (und möglicherweise indirekte US-Anlagen) zur Folge hat. Zur Vermeidung der US-Quellensteuer müssen Anleger aus den Vereinigten Staaten und außerhalb der Vereinigten Staaten Informationen über sich selbst und ihre Anleger bereitstellen. Die Regierungen Irlands und der Vereinigten Staaten haben daher zur Umsetzung von FATCA am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („Irishes IGA“) unterzeichnet (siehe Überschrift „Sonstiges“ innerhalb des Abschnitts „Besteuerung“ für weitere Angaben).

Im Rahmen des irischen IGA (und der relevanten irischen Verordnungen und Gesetze zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie der Investmentfonds) im Allgemeinen keine Quellensteuer in Höhe von 30 % anwenden müssen. Soweit der Investmentfonds jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf seine Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, kann der im Namen des Investmentfonds handelnde Allgemeine Verwalter in Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilsinhabers in dem Investmentfonds alle Maßnahmen ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass ein solcher Steuerabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen wird, der den Steuerabzug oder die Nichterfüllung verursacht hat, indem er nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist oder andere Handlungen durchgeführt oder unterlassen hat, einschließlich der

Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile, die der betreffende Anteilsinhaber an dem Investmentfonds hält. Wenn die Verwaltungsgesellschaft solche Maßnahmen ergreift oder Abhilfe schafft, muss sie in gutem Glauben, aus triftigen Gründen und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln.

Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von FATCA für sie und den Investmentfonds sowie im Hinblick auf Berichts- und Bescheinigungsanforderungen beraten zu lassen, die innerhalb der Vereinigten Staaten auf Bundes-, Bundesstaats- oder kommunaler Ebene sowie außerhalb der Vereinigten Staaten mit einer Anlage in dem Investmentfonds verbunden sind.

Common Reporting Standard

Die OECD hat den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um das Problem der Steuerflucht ins Ausland auf globaler Basis anzugehen. Der CRS stellt einen gemeinsamen Standard für Sorgfaltspflichten, Berichterstattung und Austausch von Informationen über Finanzkonten bereit. Gemäß dem CRS erhalten teilnehmende Gerichtsbarkeiten auf der Grundlage gemeinsamer Due-Diligence- und Meldeverfahren von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen hinsichtlich aller meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten identifiziert wurden, und tauschen diese auf jährlicher Basis automatisch mit den Austauschpartnern aus. Der Austausch von Informationen wurde im September 2017 aufgenommen. Irland hat Rechtsvorschriften zur Implementierung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Investmentfonds die von Irland übernommenen Due-Diligence- und Meldeanforderungen des CRS erfüllen. Die Anteilsinhaber müssen dem Investmentfonds möglicherweise zusätzliche Informationen bereitstellen, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des CRS zu ermöglichen. Wenn ein Anleger die angeforderten Informationen nicht bereitstellt, kann er der Haftung für alle daraus resultierenden Bußgelder oder anderen Gebühren und/oder der Zwangsrücknahme seiner Anteile des entsprechenden Fonds unterliegen.

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre eigenen Bescheinigungsanforderungen in Verbindung mit einer Anlage in dem Investmentfonds an ihren Steuerberater wenden.

Bewertungsrisiko

In die Bewertung der Anlagen eines Fonds können Ungewissheiten und beurteilende Feststellungen einfließen. Wenn sich eine solche Bewertung als unzutreffend erweist, kann dies die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds beeinflussen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen

Ein Fonds kann in andere kollektive Kapitalanlagen investieren und unterliegt daher den mit den zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen verbundenen Risiken. Ein Fonds hat keine Kontrolle über die Anlagen der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel und die Anlagestrategie der zugrunde liegenden Kapitalanlagen erfolgreich umgesetzt werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Anlagen in diesen kollektiven Kapitalanlagen können mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Es kann ferner nicht garantiert werden, dass die zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen immer über ausreichend Liquidität verfügen, um die Rücknahmeanträge für den Fonds zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, zu erfüllen.

FONDSSPEZIFISCHE RISIKEN

Durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen

Mit durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherten Klassen wird versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der jeweiligen abgesicherten Klasse und der Basiswährung des Fonds abzumildern. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, dieses Risiko zu mindern, indem sie Finanzinstrumente wie die unter der „Anlagepolitik: Allgemeines - Techniken der effizienten Portfolioverwaltung“ beschriebenen Instrumente verwendet, unter dem Vorbehalt, dass durch den Einsatz solcher Instrumente die abgesicherten Positionen 105 % des der jeweiligen Klasse des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht über- und 95 % des der jeweiligen Klasse des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts nicht unterschreiten dürfen.

Die Absicherung von Währungsrisiken bringt auch potenzielle Nachteile mit sich. Bei Absicherungstechniken fallen Transaktionskosten an, die von der abgesicherten Anteilsklasse getragen werden. Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, eine perfekte Währungsabsicherung zu erreichen, so dass es keine Garantie dafür gibt, dass eine Währungsabsicherung vollkommen effektiv sein wird. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gewinne der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse aufgrund dieser Strategie in beträchtlichem Maße gemindert werden können, wenn die Anteilswährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

Haftung des Fonds

Die Anteile der entsprechenden gesicherten Anteilsklasse des Fonds können Schwankungen im Nettoinventarwert je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente widerspiegeln. Jedoch sind die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds.

Risiken in Verbindung mit der RMB Hedged Anteilsklasse

Der RMB unterliegt einem verwalteten, frei schwankenden Wechselkurs, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert. Derzeit wird der RMB auf zwei Märkten gehandelt: der Onshore-RMB (CNY) auf dem chinesischen Festland und der Offshore-RMB (CNH) vornehmlich in Hongkong. Der Onshore-RMB (CNY) ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenbeschränkungen und bestimmten Auflagen der Regierung der Volksrepublik China. Der Offshore-RMB (CNH) ist dagegen frei handelbar. Für die auf RMB lautenden Hedged Anteilsklassen wird der Offshore-RMB (CNH) als Wechselkurs verwendet. Der Wert des Offshore-RMB (CNH) könnte aufgrund verschiedener Faktoren, insbesondere aufgrund von Devisenkontrollvorschriften und Rückführungsbeschränkungen, möglicherweise wesentlich vom Wert des Onshore-RMB (CNY) abweichen. Dementsprechend können auf RMB lautende Hedged Anteilsklassen größeren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB keine Abwertung oder Neubewertung erfahren wird, oder dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden.

Anlagen in Gesellschaften mit geringer/mittlerer Kapitalisierung

Die Aktien von Gesellschaften mit geringer und mittlerer Kapitalisierung können eine geringere Liquidität aufweisen und ihre Kurse einer höheren Volatilität aufgrund nachteiliger konjunktureller Entwicklungen unterworfen sein, als allgemein die von Gesellschaften mit höherer Kapitalisierung. Zu den Risiken gehören geschäftliche Risiken, wie mangelnde Tiefe der Produktpalette, eingeschränkte geografische Diversifizierung und stärkere Empfindlichkeit gegenüber dem Konjunkturzyklus. Zu ihnen zählt auch das organisationelle Risiko, wie z. B. die Konzentration des Managements und der Aktionäre sowie die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen. Wenn kleinere Unternehmen in den „jungen“ Segmenten einer Börse notiert sind, unterliegen sie unter Umständen geringeren aufsichtsrechtlichen Auflagen. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, Aktien von Kleinunternehmen zu kaufen und verkaufen, so dass die Umsetzung von Anlageentscheidungen mit geringerer Flexibilität und manchmal höheren Kosten verbunden ist.

Investitionen in bestimmten Ländern, Regionen und Sektoren

Die Anlagen eines Fonds sind auf bestimmte Branchen, Anlageinstrumente, Länder oder Regionen konzentriert. Der Wert eines Fonds kann einer höheren Volatilität unterworfen sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio diversifizierter ist.

Der Wert eines Fonds kann anfälliger sein für nachteilige, die Konjunktur, die Politik, den Wechselkurs, die Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften betreffende Ereignisse, die den Markt in dem spezifischen Land oder der Region beeinträchtigen können.

Anlage in Russland

Anlagen in Unternehmen, die in Russland organisiert sind oder ihre Geschäftstätigkeit vor allem dort abwickeln, stellen besondere Risiken dar, darunter wirtschaftliche und politische Unruhen, und verfügen eventuell nicht über ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem für die Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilshabern der Fonds. Darüber hinaus entspricht der Standard der Corporate Governance und des Anlegerschutzes in Russland unter Umständen nicht dem anderer Länder. Der Nachweis des Rechtsanspruchs an Anteilen einer russischen Gesellschaft wird in stückeloser Form erbracht. Zur Registrierung eines Anteils an den Anteilen des Fonds muss eine Privatperson zum Registerführer der Gesellschaft reisen und ein Konto beim Registerführer eröffnen. Die Privatperson erhält einen Auszug aus dem Aktienregister, aus dem ihre Anteile hervorgehen, aber der einzige schlüssige Eigentumsnachweis ist das Register selbst. Registerführer unterliegen nicht der effektiven staatlichen Aufsicht. Es besteht die Möglichkeit, dass der Fonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie Feuer verliert. Registerführer brauchen keine Versicherung gegen diese Ereignisse zu unterhalten und haben wahrscheinlich kein ausreichendes Vermögen, um den Fonds im Fall eines Verlustes zu entschädigen. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterdepotbank oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für die Fonds unmöglich sein, ihre Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen.

Investitionen in China

Eine Investition an den chinesischen Wertpapiermärkten ist mit den Risiken in Bezug auf Schwellenländer und mit länderspezifischen Risiken verbunden. Politische Veränderungen, Beschränkungen im Devisenhandel, Börsenaufsicht, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Kapitalrückführung können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Investitionen auswirken.

Zwar nimmt die Anzahl der verfügbaren Aktien ständig zu, dennoch ist die Verfügbarkeit im Vergleich zur Auswahl an anderen entwickelten Finanzmärkten weiterhin beschränkt. Dies kann sich auf die Liquidität der Märkte für Aktien auswirken, was wiederum zu Preisschwankungen führen kann.

Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in China ist weniger entwickelt als in den Industrieländern. Darüber hinaus können die Rechnungslegungsstandards in China von den internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Eine Investition in chinesische Wertpapiere kann bestimmte Risiken in Bezug auf Depotbanken in sich bergen. Beispielsweise besteht der Nachweis des Rechtstitels an börsengehandelten Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) lediglich in Form von elektronischen Bucheinträgen bei der Verwahrstelle und/oder Registrierungsstelle der betreffenden Börse. Diese Einrichtungen wie Verwahrstelle und Registrierungsstellen sind neu und hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend geprüft.

Eine Investition auf dem chinesischen Festland ist weiterhin sensibel für jegliche Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der allgemeinen Politik Chinas. Aufgrund dieser Sensibilität kann das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigt werden. Die von der chinesischen Regierung ausgeübte Kontrolle auf die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse und Währungsumrechnung kann sich auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse der Unternehmen, in die diese Fonds investieren, negativ auswirken.

In Anbetracht der potenziellen Unwägbarkeiten bezüglich der steuerlichen Behandlung von Investitionen in chinesische Wertpapiere, einer möglichen Veränderung der Steuervorschriften und der möglicherweise retroaktiven Anwendung von Steuern oder Steuerverbindlichkeiten können sich jegliche von den entsprechenden Fonds vorgenommene Steuerrückstellungen als zu hoch oder zu niedrig erweisen, um eventuelle Steuerverbindlichkeiten zu decken. Folglich können Anleger der entsprechenden Fonds bei Zeichnung oder Rückgabe ihrer Anteile an den entsprechenden Fonds einen Vorteil oder Nachteil haben, was von der zukünftigen Position der chinesischen Steuerbehörden und den Steuerrückstellungen, die sich als zu hoch oder zu niedrig erweisen können, abhängt. Falls Steuerrückstellungen gebildet werden, wird der Nettoinventarwert des Fonds durch Fehlbeträge zwischen der Rückstellung und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten, die dem Vermögen des Fonds belastet werden, beeinträchtigt. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten können niedriger sein als die getätigten Steuerrückstellungen. Abhängig vom Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rückgaben können Anleger durch zu niedrige Steuerrückstellungen einen Nachteil haben bzw. keine Ansprüche auf irgendeinen Teil einer zu hohen Rückstellung haben.

Gemäß der derzeitigen Steuerpolitik der VRC gibt es für chinesische Unternehmen mit Auslandsinvestoren bestimmte Steueranreize. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Steuergesetze, Bestimmungen und Usancen in der VRC geändert werden und diese Änderungen rückwirkend in Kraft treten. Es kann nicht garantiert werden, dass die derzeit ausländischen Unternehmen angebotenen Steueranreize auch in Zukunft bestehen bleiben. Durch eine Investition in chinesische Wertpapiere wie chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (indirekt durch die Anlage in anderen KAG oder Partizipationsscheinen) sind diese Fonds unter Umständen zur Zahlung von Quellen- und sonstigen Steuern, die in der VRC erhoben werden, verpflichtet, die nicht durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden können. Diese Ungewissheit könnte es unter Umständen erforderlich machen, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Derzeit dürfen ausländische Anleger nur wie folgt in chinesische A-Aktien und den inländischen Wertpapiermarkt der VRC investieren: (1) über im Rahmen der QFII-Verordnungen und/oder der RQFII-Verordnungen genehmigte Quoten; (2) über das Shanghai Hong Kong Stock Connect-System und das Shenzhen Hong Kong Stock Connect-System (die „Connect-Systeme“); oder (3) als strategischer Anleger im Rahmen geltender Verordnungen der Volksrepublik China. Ausländische Anleger können direkt in chinesische B-Aktien investieren. Es ist möglich, dass es künftig andere, von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigte Möglichkeiten geben wird, direkte Anlagen in chinesischen A-Aktien zuzulassen. Es wird erwartet, dass das Engagement eines Fonds in chinesischen A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) über die Connect-Systeme notiert sind, und in chinesischen A-Aktien, die an anderen Börsen notiert sind, sowie in chinesischen B-Aktien durch ein indirektes Engagement über Anlagen in anderen zulässigen kollektiven Kapitalanlagen oder Partizipationsscheinen erreicht wird, und die Details zu einer solchen Anlage werden im entsprechenden Nachtrag eines Fonds dargelegt. Einzelheiten zu den Risiken, die mit einer Anlage in chinesischen A- oder B-Wertpapieren verbunden sind, werden im Abschnitt „Risikofaktoren – Anlagen in China“ dargelegt und spezifische Risikofaktoren hinsichtlich einer direkten Anlage in chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme werden im Abschnitt „Risikofaktoren – Anlage über die Connect-Systeme“ beschrieben. Weitere Einzelheiten zu den Connect-Systemen finden Sie nachstehend.

Das Shanghai Hong Kong Stock Connect-System ist ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“), Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), SSE und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, und das Shenzhen Hong Kong Stock Connect-System ist ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von der SEHK, HKEx und der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde. Ziel des Connect-Systems ist es, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen.

Das Shanghai Hong Kong Stock Connect-System ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, über ihre in Hongkong ansässigen Makler und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft über den Northbound Shanghai Trading Link in chinesische A-Aktien zu investieren, die an der SSE („SSE-Wertpapiere“) notiert sind. Über den Northbound Shanghai Trading Link können Anleger über ihre in Hongkong ansässigen Makler und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft SSE-Wertpapiere handeln, die an der SSE notiert sind, wobei die Regeln des Shanghai Hong Kong Connect-Systems gelten. SSE-Wertpapiere umfassen zum Datum dieses Prospekts an der SSE notierte Aktien, bei denen es sich um (a) im SSE 180 Index vertretene Aktien handelt; (b) im SSE 380 Index vertretene Aktien; (c) chinesische A-Aktien handelt, die an der SSE notiert sind, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, für die es jedoch entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe, dass: (i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SSE gehandelt werden und (ii) diese nicht unter „Risk Alert“ aufgeführt sind. Die SEHK kann Wertpapiere in den Kreis der SSE-Wertpapiere aufnehmen oder aus diesem ausschließen, und sie kann Änderungen hinsichtlich der Zulassung von Aktien zum Handel über den Northbound Shanghai Trading Link vornehmen.

Die Shenzhen Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, über ihre in Hongkong ansässigen Makler und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft über den Northbound Shenzhen Trading Link in chinesische A-Aktien zu investieren, die an der SZSE notiert sind („SZSE-Wertpapiere“). Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland über ihre in Hongkong ansässigen Makler und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandels-Dienstleistungsgesellschaft SZSE-Wertpapiere handeln, die an der SZSE notiert sind, wobei die Regeln des Shenzhen Hong Kong Connect-Systems gelten. SZSE-Wertpapiere umfassen zum Datum dieses Prospekts (a) sämtliche im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB, und (b) chinesische A-Aktien, die an der SZSE notiert sind, für die es entsprechende chinesische H-Aktien gibt, die für die Notierung und den Handel an der SEHK zugelassen sind, unter der Maßgabe dass: (i) diese nicht in anderen Währungen als RMB an der SZSE gehandelt werden und (ii) diese nicht unter „Risk Alert“ oder in einer Delisting-Vereinbarung aufgeführt sind.

Im Anfangsstadium der Shenzhen Hong Kong Stock Connect sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board notierten Aktien unter dem Northbound Trading Link in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger (die die Fonds als solche einstufen werden) im Sinne der entsprechenden Regeln und Vorschriften in Hongkong beschränkt.

Die SEHK kann Wertpapiere in den Kreis der SZSE-Wertpapiere aufnehmen oder aus diesem ausschließen und sie kann Änderungen hinsichtlich der Zulassung von Aktien zum Handel über den Northbound Shenzhen Trading Link vornehmen.

Im Rahmen der Connect-Systeme ist die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEx, für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften verantwortlich, die durch Teilnehmer und Anleger auf dem Markt von Hongkong durchgeführt werden.

Anlage über die Connect-Systeme

Risiken in Verbindung mit den Connect-Systemen

Die maßgeblichen Regeln und Rechtsvorschriften für die Connect-Systeme können sich ändern, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Die Connect-Systeme unterliegen Quotenbeschränkungen. Durch eine Aussetzung des Handels über das Programm wird die Fähigkeit des Fonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien oder zum Zugang zum Markt der VRC über das Programm beeinträchtigt. In einem solchen Fall könnte die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt werden.

Quotenbeschränkungen

Der Handel im Rahmen der Connect-Systeme unterliegt einem Tageskontingent („Tageskontingent“). Der Northbound Shanghai Trading Link nach dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect-System, der Northbound Shenzhen Trading Link nach dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-System, der Southbound Hong Kong Trading Link nach dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect-System und der Southbound Hong Kong Trading Link nach dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-System werden jeweils anderen Tageskontingenten unterliegen. Das Tageskontingent beschränkt den maximalen täglichen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Connect-Systeme. Zum Datum dieses Prospekts ist das Northbound-Tageskontingent derzeit auf RMB 13 Milliarden für jedes Connect-System festgelegt. Die SEHK wird das Kontingent überwachen und das verbleibende Northbound-Tageskontingent zu festgelegten Zeiten auf der Website von HKEx veröffentlichen.

Sobald das übrige Northbound-Tageskontingent auf Null fällt oder das Northbound-Tageskontingent zu Beginn der Sitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge zurückgewiesen (wobei es Anlegern gestattet ist, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom verbleibenden Tageskontingent zu verkaufen). Daher können Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit des Fonds zur rechtzeitigen Anlage in chinesischen A-Aktien über das

Connect-System beschränken, und der jeweilige Fonds ist gegebenenfalls nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Rechtmäßiger Besitz/wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Wertpapiere in Bezug zu einem Fonds werden von der Verwahrstelle auf Konten im Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, die von HKSCC als zentraler Wertpapierdepotbank in Hongkong unterhalten werden. Als Nominee-Inhaber hält HKSCC wiederum die SSE- und SZSE-Wertpapiere über ein Omnibus-Wertpapierkonto, welches bei ChinaClear für jedes der Connect-Systeme auf seinen Namen registriert ist. Die maßgeblichen CSRC-Vorschriften und die Regeln von ChinaClear sehen zwar generell das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor, und Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie der Investmentfonds und die Fonds) würden als wirtschaftliche Eigentümer der SSE-Wertpapiere und der SZSE-Wertpapiere anerkannt. Die genaue Natur und die genauen Rechte der Fonds als wirtschaftlichen Eigentümern der SSE- und SZSE-Wertpapiere über HKSCC als Nominee sind gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China jedoch nicht klar definiert. Es fehlt in den Gesetzen der Volksrepublik China eine klare Definition von – und Unterscheidung zwischen – „rechtmäßiger Besitz“ und „wirtschaftliches Eigentum“ und bisher wurden nur wenige Fälle, bei denen eine Nominee-Kontenstruktur involviert war, vor Gerichten der Volksrepublik China verhandelt. Daher sind die genaue Natur und die Durchsetzungsmethoden für die Rechte und Interessen des Fonds nach dem Recht der Volksrepublik China unklar. Ferner ist noch nicht erprobt, wie ein Anleger (wie beispielsweise ein relevanter Fonds) als wirtschaftlich Berechtigter von SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren im Rahmen von Stock Connect seine Rechte ausüben und vor den Gerichten in der VRC durchsetzen kann. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, eventuell nicht klar, ob die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere als für das wirtschaftliche Eigentum der Fonds gehalten oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht.

Clearing- und Abrechnungsrisiko

HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen eingerichtet, und zur Vereinfachung des Clearings und der Abrechnung von grenzüberschreitenden Geschäften sind sie jeweils Teilnehmer der jeweils anderen. Für in einem Markt eingeleitete grenzüberschreitende Geschäfte wird die Clearingstelle dieses Markts einerseits Clearing und Abwicklung gegenüber ihren eigenen Clearing-Teilnehmern vornehmen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Gegenpartei-Clearingstelle zu erfüllen.

Für den unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und einer Erklärung von ChinaClear zum säumigen Schuldner werden die Verbindlichkeiten von HKSCC an Northbound-Geschäften nach ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung von Clearing-Teilnehmern bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. HKSCC wird nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall kann der Fonds Verzögerungen im Rahmen des Wiedererlangungsprozesses erleiden oder gegebenenfalls nicht in der Lage sein, seine Verluste in vollem Umfang von ChinaClear beizutreiben.

Wechselkursrisiko

Anleger aus Hongkong und dem Ausland werden SSE- und SZSE-Wertpapiere ausschließlich in RMB handeln und abrechnen. Daher wird der Fonds zum Handel mit und zur Abrechnung von SSE- und SZSE-Wertpapieren RMB einsetzen müssen.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund von Hongkong.

Die Anlage über die Connect-Systeme wird über Makler durchgeführt und ist den Risiken eines Ausfalls dieser Makler hinsichtlich ihrer Verpflichtungen ausgesetzt.

Die Anlagen des Fonds über Northbound Trading nach den Connect-Systemen sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgesichert. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen.

Da Ausfallangelegenheiten im Northbound Trading Link keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder dort gehandelt werden, sind sie nicht durch den Investor Compensation Fund abgesichert.

Andererseits ist ein Fonds, da er Northbound-Geschäfte über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht jedoch in der VRC durchführt, nicht durch den China Securities Investor Protection Fund geschützt.

Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den im Omnibus-Aktiendepot gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen weiterhin als einen der Aktionäre in Bezug auf diese SSE- und SZSE-Wertpapiere behandeln.

HKSCC wird die die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahmen überwachen und die jeweiligen Makler oder Depotbanken, die am CCASS teilnehmen („CCASS-Teilnehmer“), über alle Kapitalmaßnahmen, zu deren Teilnahme die Ergreifung von Schritten vonseiten der CCASS-Teilnehmer erforderlich ist, auf dem Laufenden halten.

SSE-/SZSE-notierte Unternehmen geben Informationen hinsichtlich ihrer Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen für gewöhnlich zwei bis drei Wochen vor dem Datum der Versammlung bekannt. Bei allen Abstimmungen wird für sämtliche Beschlüsse eine geheime Abstimmung angesetzt. HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten zur Hauptversammlung, wie Datum, Uhrzeit, Ort und die Anzahl der Beschlüsse, in Kenntnis setzen.

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen bei SSE- und SZSE-Wertpapieren (wie oben definiert) auf dem Laufenden. Steht die Satzung eines börsennotierten Unternehmens der Ernennung eines Stellvertreters/mehrerer Stellvertreter durch seine Aktionäre nicht entgegen, so trifft HKSCC Vorkehrungen zur Ernennung einer oder mehrerer Anleger als seine Stellvertreter oder Bevollmächtigten, die auf Anweisung an der Aktionärsversammlung teilnehmen sollen. Darüber hinaus können Anleger (deren Bestände die nach den Vorschriften der VRC sowie der Satzungen der börsennotierten Unternehmen erforderliche Schwelle erreichen) vorgeschlagene Beschlüsse durch ihre CCASS-Teilnehmer an börsennotierte Unternehmen über HKSCC gemäß der CCASS-Regeln weiterleiten. HKSCC wird solche Beschlüsse an die Unternehmen als eingetragener Aktionär weiterleiten, sofern dies nach den jeweiligen Vorschriften und Anforderungen gestattet ist. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Fonds) halten über das Connect-System gehandelte SSE- und SZSE-Wertpapiere über ihre Makler oder Depotbanken und müssen die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) bestimmten Vereinbarungen und Fristen einhalten. Möglicherweise ist der Zeitraum, in dem sie Maßnahmen bezüglich einiger Arten von Kapitalmaßnahmen bei SSE- und SZSE-Wertpapieren ergreifen können, sehr kurz. Daher ist der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage, an manchen Kapitalmaßnahmen rechtzeitig teilzunehmen.

Beschränkungen ausländischer Beteiligungen

Die chinesische Wertpapieraufsicht (**China Securities Regulatory Commission**, „**CSRC**“) sieht vor, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland den folgenden Beschränkungen unterworfen sind, wenn sie chinesische A-Aktien über das Connect-System halten:

- Aktien, die von einem einzelnen ausländischen Anleger (z. B. einem Fonds) gehalten werden, der in ein börsennotiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses börsennotierten Unternehmens nicht überschreiten; und
- die gesamten Aktien, die von allen ausländischen Anlegern (d. h. Anleger aus Hongkong und dem Ausland) gehalten werden, die Anlagen in einem börsennotierten Unternehmen tätigen, dürfen 30 % der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses börsennotierten Unternehmens nicht überschreiten.

Wenn die ausländischen Beteiligungen eines Einzelnen an chinesischen A-Aktien insgesamt 26 % erreichen, veröffentlicht die SSE bzw. die SZSE einen Hinweis auf ihrer Website (<http://www.sse.com.cn/disclosure/disclosure/qfii> für die SSE und <http://www.szse.cn/main/disclosure/news/qfii/> für die SZSE). Wenn die ausländischen Beteiligungen insgesamt die Schwelle von 30 % überschreiten, werden die ausländischen Anleger aufgefordert, die Anteile innerhalb von fünf Handelstagen zu verkaufen.

Operationelles Risiko

Die Connect-Systeme bieten eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den chinesischen Börsen.

Die Connect-Systeme beruhen auf der Funktionsweise der technischen Systeme der entsprechenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Informationstechnologie-, Risikomanagement- und andere Anforderungen erfüllen, wie von der entsprechenden Börse und/oder vom Clearinghaus festgelegt.

Im Allgemeinen haben Marktteilnehmer ihre operationellen und technischen Systeme zum Zwecke des Handels mit chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme konfiguriert und angepasst. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich die Sicherheits- und Rechtssysteme der zwei Märkte deutlich voneinander unterscheiden und es für den Betrieb der Programme erforderlich sein kann, dass sich die Marktteilnehmer laufend mit sich aus diesen Unterschieden ergebenden Problemen auseinandersetzen müssen.

Außerdem erfordert die „Konnektivität“ der Connect-Systeme die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze. Die SEHK hat ein Auftragsweiterleitungssystem („China Stock Connect System“) eingerichtet, um den Eingang von grenzüberschreitenden Aufträgen von Börsenteilnehmern zu erfassen, zu konsolidieren und weiterzuleiten. Es besteht keine Gewissheit, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer richtig funktionieren werden oder auch in Zukunft an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Sollte die betreffenden Systeme nicht richtig funktionieren, könnte der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Der Zugang eines Fonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko

Die Connect-Systeme unterliegen den Vorschriften der Aufsichtsbehörden und den Umsetzungsregeln der Wertpapierbörsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Connect-Systeme erlassen.

Es sollte beachtet werden, dass die aktuellen Regeln und Rechtsvorschriften für die Connect-Systeme Änderungen unterliegen können, was auch rückwirkend der Fall sein kann. Es ist nicht sichergestellt, dass die Connect-Systeme nicht abgeschafft werden. Ein Fonds, der über die Connect-Systeme in die VRC-Märkte investiert, kann aufgrund solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, das Northbound oder Southbound Trading gegebenenfalls auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung würde die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Durch eine Aussetzung des Northbound Trading über die Connect-Systeme wird die Fähigkeit eines Fonds zum Zugang zum Markt der VRC beeinträchtigt.

Verkaufsbeschränkungen durch vorgelagerte Überwachung (Front-end Monitoring)

Die Vorschriften der VRC sehen vor, dass ein Anleger Anteile nur dann verkaufen darf, wenn sich ausreichend Aktien auf dem Konto des Anlegers befinden. Andernfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE oder SZSE abgelehnt.

Die SEHK führt bei Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien eine Prüfung vor dem Handelsgeschäft durch, um zu vermeiden, dass sie mehr verkaufen, als sie besitzen.

Grundsätzlich gilt, falls der Fonds von ihm gehaltene bestimmte chinesische A-Aktien verkaufen möchte, muss er diese auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs öffnet („Handelstag“). Wenn er diese Frist nicht einhält, ist er nicht in der Lage, diese Aktien am Handelstag zu verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung kann der Fonds seine Bestände an chinesischen A-Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig veräußern.

Ein Fonds kann jedoch eine Depotbank anweisen, ein speziell gesondertes Konto (Special Segregated Account, „SPSA“) im CCASS zu eröffnen, um seine Bestände an chinesischen A-Aktien nach dem verbesserten Modell zur Prüfung vor dem Handelstag zu erhalten. Jedem SPSA wird durch das CCASS eine eindeutige „Anleger-ID“ zugewiesen, um die Überprüfung der Bestände eines Anlegers, wie z. B. eines Fonds, durch das China Stock Connects System zu vereinfachen. Sofern ausreichend Bestände auf dem SPSA vorliegen, wenn ein Makler ein Verkaufsangebot eines Fonds eingibt, ist der Fonds in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zu veräußern (im Gegensatz zur Übertragung chinesischer A-Aktien an das Konto des Maklers nach dem aktuellen Modell zur Prüfung vor dem Handelstag für Nicht-SPSA-Konten). Die Eröffnung des SPSA-Kontos für den Fonds wird es ihm ermöglichen, seine Bestände an chinesischen A-Aktien rechtzeitig veräußern.

Unterschiedliche Handelstage

Die Connect-Systeme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl die Aktienmärkte der VRC als auch von Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für die Aktienmärkte der VRC für Anleger aus Hongkong (wie einem Fonds) nicht möglich ist, Geschäfte mit chinesischen A-Aktien zu tätigen. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage kann der Fonds einem Kursschwankungsrisiko in chinesischen A-Aktien an einem Tag ausgesetzt sein, an dem die Aktienmärkte der VRC geöffnet sind, die Börse in Hongkong jedoch geschlossen ist.

Streichung zulässiger Titel

Wenn eine Aktie aus dem Universum der für den Handel über die Connect-Systeme zulässigen Aktien gestrichen wird, kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien

des Fonds beeinträchtigen, wenn ein Fonds beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zulässigen Aktien gestrichen wird.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board der SZSE („**SME Board**“) und/oder dem ChiNext Board

Bestimmte Fonds können ein Engagement in am SME Board und/oder ChiNext Board notierten Aktien haben.

Stärkere Aktienkursschwankungen

Am SME Board und/oder ChiNext Board notierte Unternehmen sind üblicherweise aufstrebender Art und agieren in geringeren Dimensionen. Daher unterliegen sie stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und der Liquidität und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board der SZSE („Main Board“) notieren.

Überbewertungsrisiko

Am SME Board und/oder ChiNext Board notierte Aktien können überbewertet sein und solch außergewöhnlich hohe Bewertungen können unter Umständen nicht angemessen sein. Die Aktienkurse können aufgrund der geringeren Anzahl an in Umlauf befindlichen Anteilen anfälliger für Manipulationen sein.

Regulierungsunterschiede

Die Regeln und Vorschriften für Unternehmen, die am ChiNext Board notieren, sind weniger streng in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital als für Unternehmen am Main Board und am SME Board.

Delisting-Risiko

Bei Unternehmen, die am SME Board und/oder ChiNext Board notieren, kann es häufiger und schneller zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn die Unternehmen, in denen er anlegt, ihre Notierung einstellen, kann ein Fonds dadurch beeinträchtigt werden.

Anlagen in das SME Board und/oder ChiNext Board können zu deutlichen Verlusten für einen Fonds und seine Anleger führen.

Mit dem Renminbi verbundenes Währungs- und Konvertierungsrisiko

Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und – beschränkungen. Der Vermögenswert des Fonds, der in der Basiswährung eines Fonds festgestellt wird, kann durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB keine Abwertung oder Neubewertung erfahren wird oder dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden.

Anleger, deren Basiswährung nicht der RMB ist, sind Wechselkursrisiken ausgesetzt und es besteht keine Garantie, dass der Wert des RMB gegenüber der Basiswährung des Anlegers nicht zurückgehen wird. Jede Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlagen von Anlegern in dem Fonds beeinträchtigen.

Obwohl es sich beim Offshore-RMB (CNH) und beim Onshore-RMB (CNY) um dieselbe Währung handelt, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Eine Abweichung zwischen dem CNH und dem CNY kann sich negativ auf die Anleger auswirken.

Unter außergewöhnlichen Umständen können Rücknahme- und/oder Dividendenzahlungen in RMB aufgrund von Wechselkurskontrollen und Beschränkungen des RMB verschoben werden.

Steuerausweis

Anleger sollten darüber hinaus bedenken, dass aufgrund der breiten Palette an Instrumenten, in denen ein Fonds anlegen kann, die Höhe und die Art des vom Fonds in den verschiedenen Rechnungszeiträumen generierten Ertrags deutlich variieren kann. Daher könnte sich dies, abhängig vom Steuerstatus des Anlegers und dem Ort, an dem er steuerpflichtig ist, ebenso auf die Art und Weise auswirken, wie ihr Ertragsanteil deklariert und versteuert werden muss. Weiterführende Informationen über die potenzielle steuerliche Behandlung von Anlegern werden unter der Rubrik „Besteuerung“ im Prospekt gegeben.

Risiken in Verbindung mit RQFIIs

Bestimmte Fonds können Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der VRC gebunden sind. Dieses Engagement im chinesischen Markt kann über das Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor („RQFII“) System

oder über das Shanghai Hong Kong Stock Connect-System („SC“) innerhalb gewisser Anlagequoten eingegangen werden, die den geltenden chinesischen regulatorischen Anforderungen unterliegen und nach diesen genehmigt werden.

Regulatorische Risiken in Verbindung mit RQFII

Das RQFII-System unterliegt Regeln und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden in der VRC, u. a. von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“), der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und der People’s Bank of China („PBOC“) und/oder weiteren zuständigen Behörden, erlassen werden (die „RQFII-Verordnungen“). Bestimmte Anlageverwaltungsgesellschaften, die die Zulässigkeitsanforderungen gemäß den RQFII-Verordnungen erfüllen, können künftig eine RQFII-Lizenz und -Quote beantragen (jeweils ein „Barings-RQFII“, zusammen die „Barings-RQFIIs“). Da die RQFII-Verordnungen eine relativ kurze Historie haben und ihre Auslegung noch relativ wenig erprobt ist, bestehen Unwägbarkeiten dahingehend, wie sie von den Behörden in der VRC angewandt und ausgelegt werden, bzw. wie die Aufsichtsbehörden die ihnen eingeräumten breiten Ermessensbefugnisse in Zukunft nutzen. Die Fähigkeit eines Fonds, die relevanten Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen, ist abhängig von den anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen (einschließlich Beschränkungen von Anlagen und der Rückführung von Kapital und Gewinnen) in der VRC, die sich ändern können. Solche Änderungen können auch rückwirkend gelten. Etwaige Änderungen der relevanten Regelungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Anteilnehmers in einem Fonds haben. Investiert ein Fonds über das RQFII-Programm, unterliegt er einigen oder allen der folgenden zusätzlichen Risiken.

Im Rahmen der RQFII-Quotenverwaltungspolitik der SAFE und der PBOC können Barings RQFIIs über die Flexibilität verfügen, ihre RQFII-Quote verschiedenen Fonds oder, vorbehaltlich der Genehmigung der SAFE bzw. der PBOC, anderen Produkten, bei denen es sich um offene Fonds handelt, und/oder Produkten und/oder Konten bei denen es sich nicht um offene Fonds handelt, zuzuteilen. Barings RQFIIs können daher RQFII-Quoten einem Fonds zuordnen oder RQFII-Quoten, die anderweitig einem Fonds zur Verfügung stehen, anderen Produkten und/oder Konten zuordnen. Vorbehaltlich der anwendbaren Regeln und Genehmigungen kann/können die RQFII-Quoten(n), die die Barings RQFIIs zugeteilt bekommen, von den von ihr verwalteten Fonds und/oder von den von anderen Anlageverwaltungen der Barings Group verwalteten Fonds genutzt werden, die aktuell keine RQFII-Lizenz und -Quote haben. In letzterem Fall sind gemäß den RQFII-Verordnungen die Barings RQFIIs weiterhin allgemein für die Überwachung der Nutzung der RQFII-Quote verantwortlich, übernehmen aber keine Anlageverwaltungsfunktion mit Ermessensspielraum bezüglich der von solchen anderen Anlageverwaltungsgesellschaften verwalteten Fonds.

Die RQFII-Verordnungen können von Zeit zu Zeit geändert werden und beinhalten insbesondere:

- (i) das von der CSRC, der PBOC und der SAFE aufgelegte und am 1. März 2013 in Kraft getretene „Pilotprogramm für Anlagen in inländischen Wertpapieren durch qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger“;
- (ii) die Implementierungsregeln für das von der CSRC, der PBOC und der SAFE aufgelegte und am 1. März 2013 in Kraft getretene „Pilotprogramm für Anlagen in inländischen Wertpapieren durch qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger“;
- (iii) das von der SAFE ausgegebene und am 21. März 2013 in Kraft getretene „Rundschreiben zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Pilotprogramm für Anlagen in inländischen Wertpapieren durch qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger“ (die „RQFII-Maßnahmen“);
- (iv) der von der PBOC herausgegebene und am 2. Mai 2013 in Kraft getretene „Hinweis der People’s Bank of China zu relevanten Fragen betreffend die Umsetzung des Pilotprogramms für Anlagen in inländischen Wertpapieren durch qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger“; und
- (v) sonstige anwendbare Bestimmungen, die von den zuständigen Behörden erlassen werden.

Die RQFII-Verordnungen sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung solcher Anlagebestimmungen sind daher noch relativ wenig erprobt ist, und es besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewandt werden, da die Behörden und Aufsichtsbehörden der VRC breite Ermessensbefugnisse im Hinblick auf solche Anlagebestimmungen haben und es keine Erfahrungswerte oder Gewissheit gibt, wie diese Ermessensbefugnisse jetzt oder in Zukunft ausgeübt werden.

Quotenrisiken in Verbindung mit RQFIIs

Hat ein Barings RQFII seine gesamte RQFII-Quote ausgeschöpft, so kann der Barings RQFII vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen eine Erhöhung seiner RQFII-Quote beantragen, die von den Fonds, anderen Kunden des Barings RQFII oder anderen von dem Barings RQFII verwalteten Produkten genutzt werden kann. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass zusätzliche RQFII-Quoten erteilt werden, so dass Zeichnungsanträge für die betreffenden Fonds vollständig bedient werden können. Dies kann dazu führen, dass diese Fonds für weitere Zeichnungen geschlossen werden müssen, alle oder ein Teil der neuen Zeichnungsanträge abgelehnt und/oder (solange die Erteilung zusätzlicher RQFII-Quoten noch aussteht) zurückgestellt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts. Andererseits kann die Quote, die einem Barings RQFII gewährt wurde, durch die zuständigen chinesischen Behörden generell reduziert oder gestrichen werden, wenn dieser Barings RQFII nicht in der Lage ist, innerhalb eines (1) Jahres ab Erteilung der

RQFII-Quote diese effektiv zu nutzen. Zudem können gegen Barings RQFIIs (oder die lokale Depotbank des RQFII – siehe nachstehenden Abschnitt „RQFII-Verwahrungsrisiko“) aufsichtsrechtliche Sanktionen verhängt werden, wenn diese gegen Bestimmungen der RQFII-Verordnungen verstoßen. Dies kann möglicherweise einen Widerruf der RQFII-Quote oder andere aufsichtsrechtliche Sanktionen zur Folge haben, die sich auf den Teil der Quote auswirken können, der für Anlagen des betreffenden Fonds zur Verfügung gestellt wurde. Falls ein Barings RQFII seinen RQFII-Status verliert oder seine Anlagequote widerrufen oder reduziert wird, kann ein Fonds möglicherweise nicht mehr direkt in der VRC investieren bzw. kann gezwungen sein, seine über die Quote gehaltenen Anlagen am inländischen Wertpapiermarkt der VRC zu veräußern, was sich negativ auf seine Performance auswirken oder einen erheblichen Verlust verursachen kann.

Einem Fonds können Verluste entstehen, wenn dem Fonds keine ausreichende RQFII-Quote zugeteilt wird, um Anlagen zu tätigen, wenn die Zulassung des Barings RQFII widerrufen/beendet oder anderweitig ungültig wird, da es dem Fonds dann untersagt werden kann, mit den relevanten Wertpapieren zu handeln und die Gelder des Fonds rückzuführen, oder wenn bei einem/einer der wesentlichen Akteure oder Parteien (wie beispielsweise bei der RQFII-Depotbank/Brokern in der VRC) eine Zahlungsunfähigkeit oder ein Zahlungsausfall eintritt und/oder er/sie die Zulassung zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten (wie z.B. Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) verliert.

Rückführungsrisiken in Verbindung mit RQFIIs

Ein Fonds kann von den Regeln und Beschränkungen unter den RQFII-Verordnungen (einschließlich Anlagebeschränkungen, Beschränkungen von ausländischen Beteiligungen) betroffen sein, was sich negativ auf seine Performance und/oder seine Liquidität auswirken kann. Die SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Geldern aus der VRC durch RQFIIs gemäß den RQFII-Verordnungen. Rückführungen durch RQFIIs in Bezug auf einen offenen RQFII-Fonds (gemäß Definition in den RQFII-Verordnungen), wie die relevanten Fonds, in RMB werden derzeit täglich durchgeführt und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen oder Genehmigungspflichten. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die RQFII-Verordnungen nicht ändern oder dass nicht in Zukunft Rückführungsbeschränkungen verhängt werden.

Etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von investiertem Kapital und Nettogewinnen könnten die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge der Anteilhaber zu erfüllen. Unter extremen Bedingungen können dem betreffenden Fonds aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste entstehen oder er ist möglicherweise aufgrund von Anlagebeschränkungen für RQFIIs, Illiquidität des Wertpapiermarktes in der VRC und Verzögerungen oder Ausfällen bei der Ausführung oder der Abrechnung von Transaktionen nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategien vollständig umzusetzen bzw. zu verfolgen.

Verwahrungsrisiken in Verbindung mit RQFIIs

Wenn ein Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die am Interbanken-Anleihenmarkt und an den Börsen in der VRC über eine Barings RQFII-Quote gehandelt werden, so werden solche Wertpapiere gemäß den Vorschriften der VRC bei einer lokalen Depotbank (die „RQFII-Depotbank“) über Wertpapierkonten bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited oder der China Central Depository & Clearing Co. Ltd. und/oder der Shanghai Clearing House Co. Ltd. und anderen relevanten Verwahrstellen auf den Namen, der gemäß den Gesetzen der VRC zulässig oder erforderlich ist, verwahrt. Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der RQFII-Depotbank gehalten.

Die Verwahrstelle trifft Arrangements, um sicherzustellen, dass die RQFII-Depotbank geeignete Verfahren hat, um die Vermögenswerte der betreffenden Fonds ordnungsgemäß zu verwahren, und u. a. auch Aufzeichnungen führt, aus denen klar hervorgeht, dass die Vermögenswerte dieser Fonds im Namen dieser Fonds erfasst sind und von den anderen Vermögenswerten der RQFII-Depotbank getrennt gehalten werden. Die RQFII-Verordnungen sehen vor, dass Wertpapiere, die von einem Fonds über eine RQFII-Quote von Barings RQFIIs erworben werden, bei einer RQFII-Depotbank verwahrt werden und im Namen des Barings RQFII (als RQFII-Lizenzinhaber) und des Fonds und zum alleinigen Nutzen und zur alleinigen Verwendung durch den Fonds registriert werden. Es ist jedoch möglich, dass die Justiz- und Aufsichtsbehörden in China diese Position künftig anders auslegen und feststellen, dass Barings RQFIIs die Partei sein könnte, die Anspruch auf die Wertpapiere auf einem solchen Wertpapierhandelskonto hat. Solche Wertpapiere können anfällig für Forderungen eines Liquidators des Barings RQFII sein und nicht so gut geschützt sein wie sie es wären, wenn sie ausschließlich im Namen des Fonds erfasst wären. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des Barings RQFII fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Vermögenswerte des Fonds Eigentum des Barings RQFII sind, und dass diese Gläubiger versuchen, die Kontrolle über die Vermögenswerte des Fonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten des Barings RQFII ihnen gegenüber zu decken.

Anleger sollten ferner beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto der betreffenden Fonds bei der RQFII-Depotbank hinterlegt werden, nicht getrennt gehalten werden, sondern eine Verbindlichkeit der RQFII-Depotbank gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger sind. Solche Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der RQFII-Depotbank vermischt. Im Fall einer Insolvenz oder Liquidation der RQFII-Depotbank haben die betreffenden Fonds keine Eigentumsrechte an den auf solchen Barkonten gehaltenen Barmitteln, und die betreffenden Fonds werden ungesicherte Gläubiger, die gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der RQFII-Depotbank sind.

Dem betreffenden Fonds können Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Verbindlichkeiten entstehen oder er ist gegebenenfalls nicht in der Lage, seine Verluste in vollem Umfang bzw. überhaupt beizutreiben. In diesem Falle entstehen dem Fonds Verluste. Ferner können dem Fonds Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen der RQFII-Depotbank bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren entstehen.

Risiken in Verbindung mit Maklern in der VRC unter dem RQFII-Programm

Die Ausführung und Abrechnung von Transaktionen oder die Übertragung von Geldern oder Wertpapieren kann durch Broker in der VRC erfolgen, die von den Barings RQFIIs ernannt werden. Es besteht das Risiko, dass einem Fonds Verluste durch Zahlungsverzug, Konkurs oder Ausschluss der Broker in der VRC entstehen. In einem solchen Fall können sich negative Auswirkungen für den Fonds bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren ergeben.

Bei der Auswahl von Brokern in der VRC berücksichtigen die Barings RQFIIs Faktoren wie die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionssätze, die Größe der Aufträge und die Ausführungsstandards. Wenn die Barings RQFIIs dies für sinnvoll erachten und Markt- oder betriebliche Beschränkungen vorliegen, ist es möglich, dass ein einziger Broker in der VRC beauftragt wird und der Fonds nicht unbedingt die niedrigste Provision zahlt bzw. die Transaktionen nicht zum besten zum betreffenden Zeitpunkt am Markt verfügbaren Preis ausgeführt werden.

Besteuerung in der Volksrepublik China

Das Steuersystem in der Volksrepublik China ist weniger gut definiert und es kann unvorhersehbare Änderungen unterliegen und eine rückwirkende Besteuerung zulassen, daher könnte ein Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerverbindlichkeit unterliegen, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Fonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, hinsichtlich derer letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre.

Es gibt Risiken und Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit den aktuellen Steuergesetzen, Bestimmungen und Praktiken in der VRC in Bezug auf Kapitalerträge, die über RQFII-Quoten oder die Connect-Systeme oder über Zugangsprodukte auf die Anlagen des Fonds in der VRC realisiert werden (und die auch rückwirkend angewandt werden können). Etwaige erhöhte Steuerverbindlichkeiten für den Fonds können sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken.

MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Anlagen in Aktien

Für die Anlage eines Fonds in Dividendenpapieren bestehen allgemeine Marktrisiken, deren Wert aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z. B. Änderungen des Investitionsklimas, der politischen und konjunkturellen Bedingungen und der emittentenspezifischen Faktoren, schwanken kann. Wenn die Aktienmärkte äußerst volatil sind, kann der Nettoinventarwert eines Fonds beträchtlich schwanken.

Aktienähnliche Wertpapiere

Ein Fonds kann in aktienähnlichen Wertpapieren, z. B. strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen oder Aktienanleihen, anlegen. Diese werden in der Regel von einem Makler, einer Investmentbank oder einer Gesellschaft ausgegeben und unterliegen daher dem Risiko der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Wenn es keinen aktiven Markt für diese Instrumente gibt, kann dies zu einem Liquiditätsrisiko führen. Des Weiteren kann die Anlage in aktienähnlichen Wertpapieren im Vergleich zu anderen Fonds, die direkt in ähnliche Basiswerte investieren, aufgrund der mit diesen Papieren verbundenen Gebühren zu einer Verwässerung der Wertentwicklung eines Fonds führen. Dies kann sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds auswirken.

Wandelanleihen sind eine Mischform zwischen Fremd- und Eigenkapital, die von den Inhabern an einem festgelegten zukünftigen Termin in Aktien des die Anleihe ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden können. Daher sind Wandelanleihen Eigenkapitalbewegungen und einer höheren Volatilität ausgesetzt als direkte Investitionen in Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen sind denselben Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Rückzahlungsrisiken ausgesetzt, die auch mit vergleichbaren direkten Investitionen in Anleihen verbunden sind.

SCHWELLENLÄNDER

Anlagen in Schwellenländern (und/oder Frontier-Märkten)

Wenn ein Fonds Anlagen in Schwellenländern tätigt, kann dies höhere Risiken und spezifische Überlegungen mit sich bringen, die mit Anlagen in entwickelteren Märkten typischerweise nicht verbunden sind, wie z. B. Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken/-kontrolle, politische und konjunkturelle Unsicherheiten, rechtliche und steuerliche Risiken, Abrechnungs- und Verwahrungsrisiken sowie die Wahrscheinlichkeit einer hohen Volatilität. Starke Volatilität und

potenzielle Abrechnungsschwierigkeiten an bestimmten Märkten können auch zu bedeutenden Kursschwankungen der Wertpapiere führen, die an diesen Märkten gehandelt werden, und so den Wert eines Fonds negativ beeinflussen. Währungsumrechnung und Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch einen Fonds unterliegen unter Umständen Beschränkungen oder bedürfen staatlicher Genehmigungen. Ein Fonds könnte durch eine Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung der Gelder oder durch eine amtliche Intervention, die die Glattstellung der Transaktionen beeinträchtigt, in Mitleidenschaft gezogen werden. Wertpapierbörsen und andere ähnliche Abrechnungssysteme verfügen unter Umständen nicht über ausreichend Liquidität, haben keine zuverlässigen Verfahren und können für Einmischung anfällig sein.

Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität

Einige Länder weisen ein vergleichsweise größeres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung auf, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage eines Fonds in diesen Ländern haben kann. In Entwicklungsländern besteht ein größeres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen eines Fonds in ihnen haben könnte. Darüber hinaus könnte es für einen Fonds schwierig sein, seine Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Marktliquidität und Infrastruktur für Auslandsinvestitionen

Das Handelsvolumen an den Börsen der meisten Entwicklungsländer kann wesentlich geringer sein, als man es von den führenden Börsen der entwickelten Welt gewöhnt ist, so dass der Kauf und der Verkauf von Wertpapieren mehr Zeit in Anspruch nehmen können. Preisschwankungen können größer als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Werts eines Fonds führen, und wenn ein beträchtliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräußert werden muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, müssen diese Veräußerungen unter Umständen zu ungünstigen Kursen erfolgen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert eines Fonds und somit auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken kann.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in einem Portfolio wie der Fonds durch ausländische Anleger einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und eventuelle weitere, in Zukunft eingeführte Beschränkungen könnten die für die Fonds zur Verfügung stehenden attraktiven Anlagechancen begrenzen.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Unternehmen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Entwicklungsländern unter Umständen weniger veröffentlichte Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren Informationen sind unter Umständen weniger zuverlässig.

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von offiziellen Angaben

Im Vergleich zu den beispielsweise britischen Wertpapiermärkten stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer weniger statistische Angaben zur Verfügung; außerdem sind die verfügbaren Daten oft weniger zuverlässig.

Rechtliches Risiko

In den Entwicklungsländern sind viele Gesetze neu und größtenteils nicht erprobt. Daher kann ein Fonds einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines unangemessenen Anlegerschutzes, widersprüchlicher Gesetzgebung, unvollständiger, nicht eindeutiger und sich verändernder Gesetze, eines Mangels an anerkannten Wegen zur Erlangung von Rechtsschutz und mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwierig sein, ein Urteil in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte eines Fonds investiert sind, zu erwirken und zu vollstrecken.

Besteuerung

Die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem sind die Steuergesetze und Verfahren in bestimmten Entwicklungsländern weniger genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das bedeutet, dass ein Fonds, der in einem solchen Land investiert, zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden könnte, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen Fonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen. Die Schaffung und die möglichen Auswirkungen solcher Rückstellungen werden im Abschnitt „Allgemeine Risiken – Besteuerung“ näher betrachtet.

Abrechnungs- und Verwahrungsrisiko

Da die Fonds in Märkten investieren können, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen nicht voll entwickelt sind, sind die Vermögenswerte eines Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden, einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder einer Katastrophe wie ein Feuer verloren gehen können. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterdepotbank oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Fonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für die Fonds unmöglich sein, ihre Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen. Da diese Fonds an Märkten investieren können, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, mit denen an diesen Märkten gehandelt wird und die den Unterverwahrstellen in diesen Märkten anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftungsverpflichtung hat.

Zu den Risiken gehören insbesondere:

- eine nicht tatsächliche „Lieferung gegen Zahlung“-Abwicklung, die das Kreditrisiko beim Kontrahenten erhöhen könnte. „Lieferung gegen Zahlung“ ist ein Abwicklungssystem, das festlegt, dass vor oder gleichzeitig mit der Lieferung des Wertpapiers eine Barzahlung erfolgen muss;
- ein physischer Markt (im Gegensatz zur elektronischen Buchführung von Aufzeichnungen) und folglich die Zirkulation gefälschter Wertpapiere;
- schlechte Informationen bezüglich Kapitalmaßnahmen;
- ein Registrierungsprozess, der die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigt;
- ein Mangel an angemessenen rechtlichen/steuerlichen Infrastrukturratschlägen;
- unzureichende Kompensation/Risikofonds mit einer zentralen Verwahrstelle.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Investition in festverzinsliche Wertpapiere

Eine Anlage in Anleihen oder festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Liquiditäts-, Zins- und Kreditrisiken (d. h. dem Ausfallrisiko). Der Wert einer Anleihe fällt, wenn ein Emittent zahlungsunfähig wird.

Festverzinsliche Wertpapiere werden oftmals von Rating-Agenturen bewertet. Bonitätsbewertungen sind ein Hinweis darauf, wie wahrscheinlich es ist, dass es einem Emittenten nicht gelingt, Kapital- und/oder Zinszahlungen, die gemäß den Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers zur Zahlung fällig sind, zu leisten; d. h. es geht um das Ausfallrisiko.

Bestimmte Rating-Agenturen werden von der U.S. Securities and Exchange Commission als Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSRO) bezeichnet. Jede NRSRO hat eine alphabetische oder alphanumerische Skala, mit der sie ihre Ratings bezeichnet. Ein Beispiel für eine NRSRO ist Standard and Poor's, deren Rating-Skala hier nach steigenden Ausfallrisiken aufgeführt ist; AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-, BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-, CCC+, CCC, CCC-, CC, C. Die Bezeichnung D wird ebenfalls verwendet, um ein bereits notleidendes Wertpapier zu kennzeichnen.

Wertpapiere mit einer Bewertung zwischen AAA und BBB- werden im Allgemeinen als „Investment Grade“ eingestuft. Von diesen Wertpapieren wird angenommen, dass sie ein sehr geringes Ausfallrisiko haben.

Wertpapiere mit einem Rating von BB+ und darunter werden im Allgemeinen als „Sub-Investment Grade“ bezeichnet. Diesen Wertpapieren wird ein höheres Ausfallrisiko und eine stärkere Reagibilität auf das Wirtschaftsklima zugeschrieben als Wertpapieren mit „Investment-Grade“-Status.

Einem Fonds kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik nur die Investition in Wertpapiere/Anlagepapiere mit einer bestimmten Bonitätsbewertung gestattet sein. Bonitätsbewertungen sind allerdings nicht immer ein genauer oder zuverlässiger Maßstab für die Stärke des Wertpapiers/Anlagepapiers, in das investiert wird. Von Rating-Agenturen ausgestellte Bonitätsbewertungen unterliegen ebenfalls Einschränkungen und garantieren nicht immer die Kreditwürdigkeit eines Wertpapiers und/oder Emittenten. Erweisen sich diese Bonitätsbewertungen als ungenau oder unzuverlässig, können dem Fonds, der in diese Wertpapiere/Anlagepapiere investiert hat, Verluste entstehen.

Das Transaktionsvolumen, das an bestimmten internationalen Anleihemärkten gehandelt wird, kann deutlich unter jenem der weltweit größten Märkte wie den Vereinigten Staaten liegen. Aus diesem Grunde können Anlagepapiere eines Fonds an diesen Märkten schwerer veräußerbar sein und ihre Preise können stärker schwanken als jene von vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit größeren Handelsvolumina gehandelt werden. Außerdem können die Abrechnungsperioden an bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Kreditrisiko – Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Fonds darf in festverzinslichen Wertpapieren mit geringer Bonität anlegen, was ein höheres Kreditrisiko darstellen kann als das von Fonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Die Anlage in von Unternehmen emittierten Wertpapieren kann ebenfalls ein höheres Kreditrisiko als eine Anlage in von Staaten emittierten Wertpapieren darstellen. Es kann nicht garantiert werden, dass den Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, keine Kreditengpässe entstehen, die entweder zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führen.

Zinsrisiko

Die festverzinslichen Papiere, in die ein Fonds investieren kann, unterliegen dem Zinsrisiko. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldtiteln, wenn die Zinssätze fallen, wohingegen die Kurse fallen, wenn die Zinsen steigen.

Herabstufungsrisiko

Die Bonitätsbewertung eines Schuldtitels oder seines Emittenten kann zu einem späteren Zeitpunkt herabgestuft werden. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert des Fonds beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit der Anlageverwaltung, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern, ist ungewiss.

Nullkupon-Risiko

Im Vergleich zu zinstragenden Wertpapieren mit ähnlicher Fälligkeit wirken sich Zinsänderungen im Allgemeinen in höherem Maße auf die Marktpreise von Wertpapieren aus, die als Nullkupon strukturiert sind. Diese Wertpapiere weisen tendenziell eine höhere Volatilität auf als Wertpapiere, die periodisch Zinsen zahlen.

Risiko von Staatsanleihen

Die Anlagen eines Fonds in Titeln, die von Regierungen begeben oder garantiert werden, können politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Risiken unterliegen. In nachteiligen Situationen sind die staatlichen Emittenten möglicherweise nicht in der Lage oder bereit, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit zurückzuzahlen, oder sie können den Fonds auffordern, sich an der Umstrukturierung solcher Schulden zu beteiligen. Im Falle eines Ausfalls der Emittenten von Staatsschulden kann ein Fonds erhebliche Verluste erleiden.

Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur pünktlichen Rückzahlung von fälligem Kapital und Zinsen kann unter anderem durch ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Währungsreserven, die ausreichende Verfügbarkeit von Devisen am Fälligkeitsdatum einer Zahlung, die relative Größe der Schulddienstlast in Bezug auf die gesamte Volkswirtschaft, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinflusst werden. Staatliche Stellen können auch von erwarteten Aufwendungen von ausländischen Regierungen, multilateralen Agenturen und anderen im Ausland zur Verringerung des Restbetrags von Kapital und Zinsen für ihre Schulden abhängig sein. Solche Verpflichtungen können an Bedingungen hinsichtlich der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen seitens einer staatlichen Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung und der pünktlichen Bedienung der Verpflichtungen eines solchen Schuldners geknüpft sein. Wenn solche Reformen nicht umgesetzt, eine solche Wirtschaftsleistung nicht erreicht oder Kapital oder Zinsen nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt werden, kann dies zu einem Rücktritt solcher dritter Parteien von ihren Verpflichtungen führen, der staatlichen Stelle Geldmittel zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft eines solchen Schuldners zur pünktlichen Bedienung seiner Schuld weiter beeinträchtigen kann.

Anlagen in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status

Ein Fonds kann in Wertpapiere, die mit einem Rating unter Investment-Grade bewertet sind (z. B. mit einem Kreditrating unter BBB- auf der Standard & Poor's-Skala oder einer vergleichbaren Bewertung einer anderen international anerkannten Ratingagentur) oder keine Bewertung haben, investieren. Solche Wertpapiere sind in der Regel einer niedrigeren Liquidität, höheren Volatilität und größeren Kapital- und Zinsverlustrisiken ausgesetzt als Schuldtitel mit hoher Bewertung. Da Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status allgemein ungesichert sind und in der Hierarchie von Gläubigern niedriger stehen, ist das Verlustrisiko durch den Ausfall dieser Emittenten wesentlich größer.

Der Wert von Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status steigt und fällt in der Regel schneller als der von Wertpapieren mit Investment-Grade-Status, was kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen widerspiegelt. Wertpapiere mit Investment-Grade-Status reagieren vornehmlich auf Schwankungen der allgemeinen Höhe von Zinssätzen.

Es gibt weniger Anleger in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status und es kann schwieriger sein, derartige Wertpapiere zu verkaufen. Für hochrentierliche Schuldtitel stehen unter Umständen keine Börsennotierungen zur Verfügung und bei der Bewertung von hochrentierlichen Unternehmensschuldverschreibungen spielt die Beurteilung eine

größere Rolle als bei Wertpapieren, für die mehr externe Quellen für Notierungen und Informationen über den letzten Verkauf zur Verfügung stehen.

Risiken in Verbindung mit Aktienleihegeschäften

Aktienleihevereinbarungen können mit dem Risiko verbunden sein, dass der Entleiher die ausgeliehenen Wertpapiere nicht rechtzeitig zurückgibt und der Wert der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt.

Risiken in Verbindung mit Pensionsgeschäften

Bei Ausfall eines Kontrahenten, bei dem Sicherheiten hinterlegt wurden, kann dem Fonds ein Verlust entstehen, da sich die Beitreibung von hinterlegten Sicherheiten verzögern kann oder aufgrund einer falschen Bewertung der Sicherheiten oder aufgrund von Marktbewegungen die ursprünglich erhaltenen Barmittel weniger wert sind als die beim Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten.

Risiken in Verbindung mit umgekehrten Pensionsgeschäften

Bei Ausfall eines Kontrahenten, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, kann dem Fonds ein Verlust entstehen, da sich die Beitreibung von hinterlegten Barmitteln verzögern kann oder sich Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten ergeben können oder aufgrund einer falschen Bewertung der Sicherheit oder aufgrund von Marktbewegungen die Erlöse aus dem Verkauf der Sicherheiten niedriger sein können als die beim Kontrahenten hinterlegten Barmittel.

Kreditaufnahmen

Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, alle Kreditbefugnisse des Investmentfonds auszuüben, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen nach den OGAW-Vorschriften, und für solche Kreditaufnahmen die Vermögenswerte des Investmentfonds zu belasten.

Nach den OGAW-Vorschriften dürfen die Fonds keine Kredite an Dritte gewähren, nicht als Bürge für Dritte fungieren und außer vorübergehenden Krediten in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts keine Gelder aufnehmen, sofern dies nicht anderweitig gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig ist. Der Fonds kann Fremdwährungen durch Parallelkredite aufnehmen. Liegen bei einem Fonds Kreditaufnahmen in Fremdwährungen vor, die den Wert der Gegeneinlage übersteigen, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass der darüber hinausgehende Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Vorschriften behandelt wird.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit, wenn sie bei einem relevanten Kontrahenten in Bezug auf Derivatetransaktionen Sicherheiten hinterlegen muss, Vermögenswerte des betreffenden Fonds im Wert der erforderlichen Sicherheiten an den betreffenden Kontrahenten verpfänden.

Gebühren und Kosten

Die nachstehenden Gebühren und Aufwendungen gelten für alle Fonds.

Gebühren und Kosten der Fonds

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß dem Treuhandvertrag berechtigt, eine Verwaltungsgebühr zu den im maßgeblichen Nachtrag aufgeführten jährlichen Sätzen zu erheben. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich nachträglich zahlbar und wird anhand des Nettoinventarwerts jedes Fonds, zu dem die betreffende Klasse gehört, an jedem Tag berechnet, an dem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds und der betreffenden Klasse ermittelt wird.

In Bezug auf die Beteiligung eines Fonds an einer kollektiven Kapitalanlage, die (i) direkt oder im Auftrage der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung und Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieser Gesellschaft (gemeinsam als „verbundene Fonds“ bezeichnet) verbunden ist, gelten die nachstehenden Bedingungen:

- (a) es dürfen keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Beteiligung des Fonds an dem verbundenen Fonds erhoben werden;
- (b) es dürfen keine Verwaltungsgebühren auf Ebene des verbundenen Fonds erhoben werden; und

- (c) erhält die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung aufgrund ihrer Beteiligung am verbundenen Fonds eine Provision (einschließlich einer verbundenen Provision), muss die Provision wieder in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt werden.

Anlageverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft bestreitet die Gebühren und Aufwendungen der Anlageverwaltung für die diskretionäre Verwaltung des Investmentfondsvermögens von ihrer Verwaltungsgebühr.

Verwaltungs-, Verwahr- und Betriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf eine Verwaltungs-, Verwahr- und Betriebskostengebühr (die „Verwaltungs-, Verwahr- und Betriebsgebühr“), wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds beschrieben. Die zu zahlende Verwaltungs-, Verwahr- und Betriebsgebühr ist ein prozentualer Anteil am Nettoinventarwert der einzelnen Klassen, sie fällt täglich an und wird monatlich im Nachhinein gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt sämtliche Gebühren und Aufwendungen des Allgemeinen Verwalters und der Verwahrstelle sowie bestimmte weitere Gebühren und laufende Kosten, wie beispielsweise die an die ständigen Vertreter und sonstigen Vertreter der einzelnen Fonds zahlbaren Gebühren; die Gebühren und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater der einzelnen Fonds; Gebühren, Aufwendungen und direkte Transaktionsabwicklungsgebühren der Unterdepotstellen zu marktüblichen Sätzen; Gebühren oder Aufwendungen (einschließlich der Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen) für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung eines Fonds bei einer Behörde oder Börse in Irland und jedem anderen Land; Aufwendungen für die Währungsabsicherung des Portfolios und der Anteilsklasse; Berichts- und Veröffentlichungsaufwendungen, einschließlich der Kosten für den Druck, die Erstellung, Werbung und den Vertrieb der Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen, der Begründungen, regelmäßigen Berichte oder Registrierungsdokumente; und die Kosten der Berichte an die Anteilsinhaber des Fonds.

Die Verwaltungs-, Verwahr- und Betriebsgebühr umfasst keine weiteren Aufwendungen, einschließlich Quellensteuer, Stempelsteuer oder anderer Steuern auf die Anlagen des Fonds (einschließlich Gebühren für Bevollmächtigte im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Erstattung dieser Steuern); Provisionen und Maklergebühren im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds; Zinsen auf Kreditaufnahmen und Bankgebühren, die bei der Verhandlung, Herbeiführung oder Änderung der Bedingungen für die Kreditaufnahme entstanden sind (einschließlich für den Fonds eingegangener Liquiditätsfazilitäten); von Vermittlern in Bezug auf eine Anlage in dem Fonds berechnete Provisionen sowie (gegebenenfalls) jeweils entstehende außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen, wie beispielsweise wesentliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Investmentfonds. Solche Kosten werden generell aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds gezahlt.

Die Aufwendungen werden demjenigen Fonds zugerechnet, durch den sie entstanden sind, und wenn die Verwahrstelle der Ansicht ist, dass Aufwendungen keinem einzelnen Fonds zugerechnet werden können, wird sie die Aufwendungen normalerweise auf alle Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert der betreffenden Fonds umlegen.

Zahlstellen

Lokale Gesetze/Vorschriften können die Ernennung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsgesellschaften/Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung von Konten seitens dieser Zahlstellen, über die die Zahlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Ausschüttungen erfolgt, erforderlich machen. Anteilsinhaber, die es vorziehen oder gemäß lokalen Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung bzw. den Erhalt von Zeichnungs- oder Rücknahmebeträgen oder Ausschüttungen über einen Intermediär statt direkt an die bzw. von der Verwahrstelle (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung) abzuwickeln, tragen gegenüber diesem Intermediär hinsichtlich (a) der Zeichnungsbeträge vor Übertragung dieser Beträge an die Verwahrstelle für das Konto des Investmentfonds oder des jeweiligen Fonds und (b) der Rückgabe- und/oder Ausschüttungsbeträge, die dieser Intermediär an den jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen hat, ein Kreditrisiko.

Provisionen/Maklergebühren

Die Verwaltungsgesellschaft und alle ordnungsgemäß ernannten Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft haben gemäß Treuhandvertrag Anspruch auf Berechnung von Provisionen und/oder Maklergebühren für Geschäfte, die sie als Vertreter des Investmentfonds durchgeführt haben.

Gelingt es der Verwaltungsgesellschaft oder einem ordnungsgemäß ernannten Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft, die Rückzahlung eines Teils der Provisionen, die von den Maklern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren für einen Fonds berechnet werden, zu vereinbaren, wird dieser Provisionsnachlass an den Fonds zurückgezahlt. Der Fonds zahlt im Allgemeinen Maklergebühren zu den üblichen, institutionellen Anlegern berechneten Sätzen. Geschäfte des Fonds können durch verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft eingegangen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren verbundene Unternehmen erhalten hinsichtlich der für den Fonds durchgeführten Transaktionen kein Bargeld oder andere Nachlässe von Maklern oder Händlern. Die Durchführung von Geschäften für den Fonds erfolgt nach dem Bestenprinzip.

Vom Kapital abgezogene Gebühren

Jeder Fonds zahlt seine Verwaltungsgebühr sowie andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Wenn jedoch keine ausreichenden Erträge zur Verfügung stehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen teilweise oder vollständig aus dem Kapital und aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste zahlen.

Von den Anteilsinhabern zu zahlende Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in ihrem alleinigen Ermessen für jeden Zeichnungsantrag eines Anlegers, dessen Wert niedriger als der Fremdwährungsgegenwert von USD 500 oder als ein anderer von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegter Betrag ist, eine Mindesttransaktionsgebühr von USD 50 zu erheben. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen eine Transaktionsgebühr von USD 50 erheben, wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Rücknahmeantrag für Anteile erhält, dessen Wert niedriger als USD 500 oder als ein anderer von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegter Betrag ist, um die Kosten einer solchen Rücknahme zu decken.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag kann von der Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert je Anteil erhoben und einbehalten werden, wovon die Verwaltungsgesellschaft die Provisionen an bevollmächtigte Vertreter zahlen kann. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch bis auf Weiteres nicht, einen Ausgabeaufschlag zu erheben, der 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil übersteigt. Hinsichtlich der Anteile von Class I oder Class X erhebt der Verwaltungsrat keinen Ausgabeaufschlag.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, für eigene Rechnung eine Gebühr auf den Nettoinventarwert je Anteil aufzuschlagen, die ausreicht, um die bei Ausgabe von Anteilen anfallenden Stempelabgaben und Steuern abzudecken; sie darf auch für Rechnung des betreffenden Fonds eine Gebühr (die 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht übersteigt) zur Deckung öffentlicher Abgaben und Ankaufskosten aufschlagen. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch nicht die Absicht, unter normalen Umständen solche Aufschläge zu erheben.

Rücknahmegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechtigt, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für Rechnung des betreffenden Fonds eine Gebühr (von nicht mehr als 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) zur Deckung der Abgaben und Gebühren vom Nettoinventarwert je Anteil abzuziehen, die bei der Veräußerung von Vermögenswerten und Beschaffung von Geldern zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen anfallen, doch hat die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht, solche Abgaben und Kosten unter normalen Umständen abzuziehen. Sollte diese Geschäftspolitik geändert werden, werden die Anteilsinhaber im Voraus schriftlich über die beabsichtigte Erhebung einer Rücknahmegebühr informiert.

Umwandlungsgebühr

Der Ausgabeaufschlag und sonstige bei Ausgabe von Anteilen gewöhnlich erhobene Gebühren werden bei Umwandlung von Anteilen normalerweise nicht erhoben, doch ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, solche Gebühren nach freiem Ermessen zu erheben.

Verwaltung des Investmentfonds

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Ermittlung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil an den Allgemeinen Verwalter delegiert. Sie wird gemäß allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen durchgeführt. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts haftet der Allgemeine Verwalter nicht für Verluste, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentfonds aufgrund von Fehlern erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den von einem externen Kursdienst, zu dessen Nutzung der Allgemeine Verwalter gemäß der Bewertungspolitik des Investmentfonds von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltung angewiesen wurde, gestellten Informationen zurückzuführen sind.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil ist der Allgemeine Verwalter nicht für die Richtigkeit von Finanzdaten, Meinungen oder Ratschlägen verantwortlich, die ihm von der Verwaltungsgesellschaft

oder ihren Beauftragten, der Anlageverwaltung oder deren Vertretern und Beauftragten, wie externe Gutachter, Prime Broker, Marktmacher und/oder unabhängige externe Kursdienste, bereitgestellt werden. Der Allgemeine Verwalter kann Kurse, die ihm von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten oder anderen vereinbarten unabhängigen externen Kursdiensten zum Zwecke der Ermittlung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil bereitgestellt werden, akzeptieren, diese verwenden und sich auf diese verlassen, und er haftet dabei nicht gegenüber dem Investmentfonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, einem externen Gutachter, einem Anteilsinhaber oder einer anderen Person aufgrund von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, die aus Ungenauigkeiten in den von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Beauftragten, einem externen Gutachter oder anderen unabhängigen externen Kursdiensten oder ihren Beauftragten bereitgestellten Informationen resultieren, zu deren Nutzung der Allgemeine Verwalter gemäß der Bewertungspolitik der Verwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentfonds oder einem externen Gutachter angewiesen wird. Die Verwaltungsgesellschaft erkennt an und stimmt zu, dass der Allgemeine Verwalter nicht als externer Gutachter oder unabhängige Bewertungsstelle fungiert.

Wenn ein Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds, eines Fonds oder einer Klasse vorliegt, der dazu führt, dass ein Anteilsinhaber Erlöse vom Investmentfonds erhält, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, zu versuchen, von diesem Anteilsinhaber jeden Überschussbetrag wiederzuerlangen, den dieser erhalten hat, oder erneut eine Ausführungsanzeige mit dem korrekten Nettoinventarwert des Investmentfonds, des Fonds oder der Klasse auszugeben.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird errechnet, indem der Wert des Vermögens des Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Gesamtanzahl der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil ist der sich daraus ergebende Gesamtbetrag, auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet (ab fünf nach oben, bis vier nach unten).

Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ist im Treuhandvertrag festgelegt und wird nachstehend kurz dargestellt.

Der Nettoinventarwert eines jeden Fonds wird in der Basiswährung des Fonds ermittelt, indem die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit den im Treuhandvertrag festgelegten Bewertungsvorschriften, die nachstehend zusammengefasst sind, und unter Abzug der Verbindlichkeiten des Fonds bewertet werden. Bei gewissen Fonds, für die verschiedene Klassen zur Verfügung stehen, wird der Nettoinventarwert des Fonds jedoch wie nachstehend beschrieben berechnet und jeder Klasse in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Werten zugewiesen. Der jeder Klasse zugewiesene Teil des Nettoinventarwerts wird durch die Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse geteilt, und der sich ergebende Betrag ist der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse.

Kurz gesagt, börsennotierte Anlagepapiere werden zu ihrem zuletzt notierten Kurs (oder, wenn kein zuletzt notierter Kurs verfügbar ist, zum Mittelkurs) und nicht börsennotierte Anlagepapiere werden zu ihrem wahrscheinlich realisierbaren Wert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer fachkundigen Person, Personen- oder Kapitalgesellschaft (einschließlich der Anlageverwaltung) geschätzt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt und von der Verwahrstelle genehmigt wird. Bareinlagen und ähnliche Anlagen sind normalerweise mit ihrem Nennwert (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) zu bewerten; Einlagenzertifikate sind anhand des besten Preises für Einlagenzertifikate gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos an dem betreffenden Handelstag anzusetzen; Schatzwechsel und Handelswechsel sind anhand von Preisen zu bewerten, die an den betreffenden Märkten für solche Instrumente gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos an dem betreffenden Handelstag gelten. Kapitalanlagegesellschaften werden gegebenenfalls auf der Grundlage des letzten veröffentlichten Nettoinventarwerts je Anteil oder, sofern dieser nicht verfügbar ist, des jüngsten veröffentlichten Rücknahmepreises je Anteil (ohne Ausgabeaufschlag) bewertet. Zinsen und sonstige Erträge sowie Verbindlichkeiten werden, soweit durchführbar, täglich abgegrenzt. Devisenterminkontrakte sind anhand des geltenden, vom Market-Maker gestellten Kurses, d. h. des Preises, zu dem ein neuer Terminkontrakt gleicher Höhe und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte, oder, falls nicht verfügbar, zu dem vom Kontrahenten angegebenen Abrechnungspreis zu bewerten. Derivate, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem vom Markt festgelegten Abrechnungspreis bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht verfügbar, ist der Wert der voraussichtliche Rücknahmewert, der mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch die Verwaltungsgesellschaft ausgewählten und von der Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Person, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft (einschließlich der Anlageverwaltung) geschätzt wird. Im Freiverkehr gehandelte Derivatkontrakte werden täglich bewertet, entweder (i) auf Grundlage einer vom jeweiligen Kontrahenten bereitgestellten Notierung, wobei eine derartige Bewertung mindestens wöchentlich von einer Partei zu genehmigen oder zu prüfen ist, die zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle zugelassen wurde und vom Kontrahenten unabhängig ist (die „Kontrahentenbewertung“) oder (ii) mittels einer alternativen Bewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer fachkundigen Person, die von der Verwaltungsgesellschaft berufen und zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle zugelassen wurde, bereitgestellt wird („alternative Bewertung“). Wird die alternative Bewertungsmethode angewandt, befolgt die Verwaltungsgesellschaft die Regeln der international anerkannten bestmöglichen Praxis und hält die Bewertungsgrundsätze für die im Freiverkehr gehandelten Papiere ein, die von Einrichtungen wie IOSCO und AIMA aufgestellt wurden, und sie wird monatlich mit der Kontrahentenbewertung abgestimmt. Sollten erhebliche Unterschiede auftreten, so werden diese sofort untersucht und erklärt.

Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachtet, kann ein bestimmtes Anlagepapier mithilfe einer alternativen von der Verwahrstelle genehmigten Bewertungsmethode bewertet werden.

Lässt sich der Wert eines Anlagepapiers nicht wie oben beschrieben feststellen, wird als Wert der wahrscheinliche Rücknahmewert veranschlagt, der von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben oder einer zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft berufenen von der Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Person geschätzt wird. Der Treuhandvertrag sieht außerdem ungeachtet des oben Gesagten vor, dass die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen kann, wenn er unter Berücksichtigung von Währung, anwendbarem Zinssatz, Fälligkeit, Börsenfähigkeit und/oder jenen anderen Erwägungen, die er als relevant erachtet, eine solche Anpassung für notwendig erachtet, um den beizulegenden Zeitwert derselben widerzuspiegeln. Fair Value Pricing und die Umstände, unter denen diese Methode angewandt werden kann, werden nachstehend erläutert.

Fair Value Pricing

Fair Value Pricing („FVP“), d. h. die Kalkulation des Marktwerts, wird definiert als die Zugrundelegung des von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Betrages, den ein Fonds beim Verkauf oder Kauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder sogar eines ganzen Wertpapierportfolios am Bewertungszeitpunkt des Fonds voraussichtlich erhält bzw. zahlen muss; damit wird beabsichtigt, einen gerechteren Kauf- bzw. Verkaufspreis zu erzielen, um so vorhandene, neu hinzukommende und ausscheidende Anleger zu schützen.

Stellt sich die Marktlage so dar, dass der zuletzt verfügbare notierte Echtzeitpreis oder der Bewertungszeitpunkt nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht den besten Kauf- bzw. Verkaufspreis eines Wertpapiers erfasst, kann die FVP-Methode angewandt werden. Aufgrund der Zeitunterschiede zwischen dem Schließen der relevanten Wertpapierbörsen und dem Zeitpunkt der Bewertung des Fonds, kann ein Fonds das Fair Value Pricing (FVP) bei seinen Anlagen häufiger durchführen als bei anderen Wertpapieren und bei einigen Fonds kann dies täglich durchgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass Veränderungen der relevanten Indizes oder anderer entsprechender Marktindikatoren nach Schließen der Wertpapierbörsen beweisen können, dass die Börsennotierungen unzuverlässig sind und für bestimmte Wertpapiere zu Fair Value Pricing führen können. Daher sind die den Anlagen eines Fonds zugeschriebenen Fair Values unter Umständen nicht die notierten oder veröffentlichten Preise für die Anlagen an ihren Primärmärkten oder Börsen. Durch das Fair Value Pricing eines Wertpapiers, das vom Handel beispielsweise wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten suspendiert wurde oder dessen Preis durch wesentliche Ereignisse oder Nachrichten nach der letzten Feststellung des Börsenkurses für das Wertpapier beeinträchtigt wurde, versuchen die Fonds, einen Preis festzulegen, den sie beim aktuellen Verkauf dieses Wertpapiers vernünftigerweise erwarten können. Der Einsatz von FVP kann außerdem dann notwendig sein, wenn ein Markt aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt unerwartet geschlossen bleibt.

Verwässerungsanpassung

Zur Festlegung des Nettoinventarwerts des Investmentfonds und der einzelnen Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle (i) den Nettoinventarwert des Investmentfonds oder eines Fonds nach unten korrigieren, wenn an einem Handelstag der Gesamtwert aller eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller Anträge für Anteile übersteigt, oder (ii) den Nettoinventarwert des Investmentfonds oder eines Fonds nach oben korrigieren, wenn der Gesamtwert aller Anträge für Anteile, die an diesem Handelstag eingegangen sind, den Wert aller an diesem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, jeweils vorausgesetzt, dass die Bewertungspolitik der Verwaltungsgesellschaft auf die verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten angewandt wird und (mit Wirkung ab dem Datum dieses Prospekts) während der Dauer des Investmentfonds oder der einzelnen Fonds einheitlich angewandt wird, solange der Investmentfonds oder jeder Fonds auf Basis des Grundsatzes der Unternehmensfortführung betrieben wird. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, diesen Ermessensspielraum nur auszunutzen, um den Wert des Anteilsbesitzes fortbestehender Anteilinhaber im Falle erheblicher oder wiederholter Nettorückgaben oder -zeichnungen von Anteilen zu bewahren. Bei der Berechnung derartiger Preise und des Betrags solcher Anpassungen können Rückstellungen für die geschätzten Marktspreads (Geld-/Briefkurs-Spread zugrunde liegender Wertpapiere), Steuern (z. B. Transaktionssteuern) und Gebühren (z. B. Abwicklungskosten oder Handelsprovision) und andere Handelskosten in Zusammenhang mit der Anpassung oder Veräußerung von Anlagen sowie zur Bewahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds berücksichtigt werden. Die Anwendung der zuvor genannten Preisfindungsmethode entspricht den Anforderungen der Zentralbank.

Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil

Sofern die Rücknahme von Anteilen eines Fonds nicht unter den nachstehend im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen“ beschriebenen Umständen ausgesetzt ist, ist der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse auf der Website von Barings unter www.bairings.com abrufbar und kann ferner am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Anlageverwaltung und bei den Zahlstellen, wie im Abschnitt „Wichtige Adressen“ in diesem Prospekt angegeben, erfragt werden.

Solche Informationen beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil für den vorangegangenen Handelstag und werden lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert je Anteil dar. Im Fall von börsennotierten Anteilen wird der Nettoinventarwert je Anteil auch unverzüglich nach der Berechnung der irischen Börse bekannt gegeben und auf der Website www.ise.ie veröffentlicht.

Dividendenpolitik

Der Treuhandvertrag bestimmt, dass die Verwahrstelle für jede Rechnungsperiode an die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds nicht weniger als 85 % des nach Abzug der den Erträgen der betreffenden Klasse zuzurechnenden Aufwendungen und diversen sonstigen Posten, die unter „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben sind, verbleibenden Nettoertrags aus den für jeden Fonds vereinnahmten Dividenden und Zinsen ausschütten muss. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft an die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse denjenigen Teil der realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste, die dem betreffenden Fonds zuzurechnen sind, ausschütten, der nach ihrer Ansicht angemessen ist, um die Ausschüttungen auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, hinsichtlich eines ausschüttenden Fonds oder einer ausschüttenden Klasse zusätzliche Dividendenzahlungstermine zu beschließen. Es ist beabsichtigt, etwaige Ertragsausschüttungen für die Fonds gemäß nachstehender Beschreibung im maßgeblichen Nachtrag zu zahlen.

Alle Ausschüttungen, die nach einem Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung einer solchen Ausschüttung nicht abgerufen worden sind, verfallen und fließen wieder dem betreffenden Fonds zu.

Vorbehaltlich der Politik der Verwaltungsgesellschaft, Dividenden wiederanzulegen – wie im Abschnitt „Wiederanlage von Gewinnausschüttungen“ unten dargelegt –, erfolgen Ausschüttungen auf Gefahr anspruchsberechtigter Personen per elektronischer Überweisung in der Währung der betreffenden Anteilsklasse auf das von dem Anteilsinhaber im Antragsformular genannte Konto. Eine Änderung der Weisungen hinsichtlich der Zahlung von Veräußerungserlösen seitens des Anlegers bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, die vom alleinigen Anteilsinhaber bzw. allen gemeinsamen Anteilsinhabern zu unterschreiben ist. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Überweisung sind unter Umständen vom Anteilsinhaber zu tragen. Die Zahlung kann jedoch auch in jeder anderen bedeutenden Währung erfolgen, wenn der Anteilsinhaber – oder im Falle gemeinsamen Anteilbesitzes die Anteilsinhaber – die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darum ersuchen, doch wird diese Zahlung dann auf Kosten und Gefahr der Anteilsinhaber veranlasst. Der Anteilsinhaber trägt die Kosten aller Zahlungen von Ausschüttungen, die per Banküberweisung erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Ausgleichsvorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf eine Anteilsklasse zu leistenden Ausschüttungen nicht von der während des betreffenden Rechnungszeitraums erfolgten Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen berührt wird. Wenn Ausschüttungen an den Anteilsinhaber gezahlt und aus irgendeinem Grund zurückgezahlt werden, wird das Geld auf einem Sammelkonto gehalten, bis eine gültige Bankverbindung vorliegt.

Wiederanlage von Gewinnausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft wird jegliche Ausschüttungsansprüche automatisch in weitere Anteile der betreffenden Klasse des betreffenden Fonds wiederanlegen:

- i) es sei denn, die Ausschüttungen übersteigen einen Betrag von USD 100 (oder den Gegenwert), GBP 50 oder EUR 100 (je nach der Währung, auf die die Anteile lauten) und der Anteilsinhaber hat mindestens 21 Tage vor dem betreffenden Ausschüttungstermin gegenteilige schriftliche Anweisungen erteilt
- ii) wenn die Ausschüttungen weniger als USD 100 oder den Gegenwert (je nach der Währung, auf die die Anteile lauten) betragen, können sie im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bar ausgeschüttet oder reinvestiert werden
- iii) in allen Fällen, in denen der Anteilsinhaber die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche unvollständig oder nicht zur Zufriedenheit des Allgemeinen Verwalters ausgefüllt und/oder kein Original-Antragsformular vorgelegt hat.

Die weiteren Anteile werden am Ausschüttungstermin oder, wenn dieses kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag zu einem Preis ausgegeben, der in derselben Weise wie für andere Ausgaben von Anteilen berechnet wird, jedoch ohne Ausgabeaufschlag. Für diese weiteren Anteile, die gegebenenfalls so gezeichnet werden, gibt es jedoch keine Mindestanzahl, und erforderlichenfalls werden auch Bruchteilanteile ausgegeben. Anteilsinhaber können auch mit Abgabe ihres Antrages auf Anteile oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft schriftlich verlangen, alle ihnen zustehenden Ausschüttungen an sie auszuschütten; ein solches Verlangen eines Anteilsinhabers bleibt bis zu seiner schriftlichen Widerrufung oder bis die Person, die dies verlangt hat, kein Anteilsinhaber mehr ist, in Kraft, je nachdem, was früher eintritt.

Antragsverfahren

Anträge für den Kauf von Anteilen müssen bis 12.00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag vorliegen. Anteile werden zu dem am maßgeblichen Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, außer bei Anteilen einer Klasse, die derzeit keine Anteile ausgegeben hat. In diesem Fall werden die Anteile entweder a) zum Erstausgabepreis von EUR 10 bei auf Euro lautenden Klassen, GBP 10 bei auf Pfund Sterling lautenden Klassen, USD 10 bei auf USD lautenden Klassen und dem jeweiligen Gegenwert von USD 10 bei auf alle anderen Währungen lautenden Klassen; oder b) zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, der dem Gegenwert der jeweiligen Klasse von Class A, Class I, oder Class X entspricht (bereinigt um die Währungsumrechnung zum jeweiligen Kurs), angeboten.

Für Anteile einer Klasse, für die aktuell keine Anteile ausgegeben sind, beginnt die Angebotsfrist am 1. Mai 2018 um 9:00 (irischer Zeit) und endet am 30. Mai 2018 um 12:00 (irischer Zeit) oder an einem späteren Datum und/oder zu einer späteren Uhrzeit, das/die der Verwaltungsrat vereinbaren und der Zentralbank mitteilen kann.

Erstzeichnungen müssen unter Verwendung des Antragsformulars in Schriftform erfolgen und unter der Anschrift bzw. den Faxnummern, die im Antragsformular aufgeführt sind, an die Verwaltungsgesellschaft c/o Allgemeiner Verwalter gesendet werden. Das unterschriebene Original-Antragsformular zusammen mit den entsprechenden Unterlagen hinsichtlich der Erfordernisse zur Bekämpfung von Geldwäsche muss umgehend bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Wenn sich angegebene Daten ändern, darunter Ihre Adresse oder andere Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) oder Kontodaten, informieren Sie bitte unverzüglich den Allgemeinen Verwalter per Brief an die im Abschnitt „Wichtige Adressen“ in diesem Prospekt aufgeführte Anschrift. Anderenfalls kann sich die Bearbeitung von Folgeaufträgen verzögern. Folgeanlagen können unter Verwendung des Aufstockungsformulars getätigt werden, das per Fax an die Verwaltungsgesellschaft c/o Allgemeiner Verwalter zu senden ist. Außerdem können Anleger mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Anlagen über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste wie EMX oder SWIFT tätigen. Anträge, die nach 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen. Per Telefax übersandte Anträge werden von der Verwaltungsgesellschaft als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht brieflich bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft nicht widerrufen werden.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auf die Mindestanlage/die Mindestbeteiligung hinsichtlich der einzelnen Klassen zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter behalten sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche von Antragstellern diejenige Identitätsnachweise zu verlangen, die sie für angebracht halten, und sie können mangels zufriedenstellender Nachweise oder auch aus anderen Gründen einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen (wie nachfolgend unter „Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ näher ausgeführt). Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, können die Verwaltungsgesellschaft, der Allgemeine Verwalter oder eine Vertriebsstelle die Zeichnungsgelder bzw. den verbleibenden Saldo derselben auf Kosten und Risiko des Zeichners durch Überweisung zurückzahlen.

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Verwaltungsgesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars persönliche Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sein können. Die personenbezogenen Daten potenzieller Anleger und registrierter Anteilinhaber werden in Einklang mit der Datenschutzerklärung verarbeitet.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erklären sich potenzielle Anleger damit einverstanden, dass Telefongespräche, die zwischen ihnen und der Verwaltungsgesellschaft, ihren Beauftragten, ihren ordnungsgemäß bestellten Vertretern sowie deren verbundenen Gesellschaften stattfinden, zu Dokumentations-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken aufgezeichnet werden können.

Der Allgemeine Verwalter kann und wird alle oder einen Teil der bereitgestellten Daten gemäß den anwendbaren Gesetzen aufbewahren, auch nachdem der Anleger seine Anteile am Investmentfonds/Fonds vollständig zurückgegeben hat.

Antragsteller, deren Antrag angenommen worden ist, erhalten eine Ausführungsanzeige. Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Geldern müssen bis zum Abrechnungstag eingehen. Geht die vollständige Zahlung in frei verfügbaren Geldern nicht bis zum Abrechnungstag ein, kann der Antrag abgelehnt und eine etwaige auf den Antrag hin erfolgte Zuteilung oder Übertragung von Anteilen storniert werden; alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft den Antrag als einen Antrag auf die Anzahl von Anteilen betrachten, die mit dieser Zahlung gekauft oder gezeichnet werden könnten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, dem Antragsteller bei Nichteingang frei verfügbarer Gelder bis zum Fälligkeitstag und Stornierung einer Anteilzeichnung entstandene Kosten zu berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Transaktionen einzuschränken, für die frei verfügbare Gelder nicht vorab zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft, den Allgemeinen Verwalter, die Verwahrstelle, den Investmentfonds, die zuständige Vertriebsstelle, die Anlageverwaltung und deren jeweilige verbundene Unternehmen für sämtliche Forderungen, Verluste, Verbindlichkeiten und Schäden (einschließlich Rechtsanwaltshonorare und sonstige damit verbundene Spesen), die gegen eine solche Person geltend gemacht werden bzw. ihr entstehen, weil der Anleger nicht bis zum Fälligkeitstermin die Zeichnungsgelder für eine solche

Zeichnung überwiesen hat oder anderweitig gegen die Bestimmungen des Antragsformulars verstoßen hat, zu entschädigen.

Die Zahlung ist normalerweise in der Währung der relevanten Klasse des betreffenden Fonds zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zahlung auch in anderen Währungen akzeptieren, doch werden solche Zahlungen in die Währung der betreffenden Klasse umgewandelt und wird lediglich der Erlös dieser Umwandlung zum jeweils geltenden Wechselkurs (nach Abzug der mit dieser Umwandlung verbundenen Kosten) von der Verwaltungsgesellschaft zur Zahlung des Zeichnungsbetrags verwendet. Der in der Währung der Klasse angegebene Wert eines Anteils unterliegt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat feste Regeln für die Zahlung von Zeichnungsbeträgen per elektronischer Überweisung laut Antragsformular aufgestellt.

Bei elektronischen Überweisungen sind der Name des Antragstellers, die Bank, die Bankkontonummer, der Name des Fonds und die Nummer der Ausführungsanzeige (wenn eine solche bereits ausgestellt worden ist) anzugeben. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Überweisung sind vom Antragsteller zu tragen.

Anlegern, die ihre Zahlung lieber in einer anderen Währung als der Währung der betreffenden Anteilsklasse leisten möchten, wird empfohlen, sich direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Es können Bruchteilanteile von bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge, die einem geringeren Bruchteil eines Anteils entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern fallen dem Vermögen des betreffenden Fonds zu.

Der Treuhandvertrag erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft auch, als Gegenleistung für die Übertragung von durch die Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlagen auf die Verwahrstelle, Anteile zum Ausgabepreis auszugeben.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine detaillierte Überprüfung der Identität des Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikosensibler Basis. Politisch exponierte Personen („PEP“), Einzelpersonen, die mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut sind oder dies zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr gewesen sind, und unmittelbare Familienmitglieder oder Personen, die diesen bekanntermaßen nahe stehen, müssen ebenfalls identifiziert werden. Beispielsweise kann von einer Einzelperson verlangt werden, dass sie eine Kopie eines Passes oder Ausweises zusammen mit einem Adressnachweis, wie einer Kopie einer Strom- oder ähnlichen Rechnung oder eines Kontoauszugs, und eine Bescheinigung über den Wohnsitz im steuerlichen Sinne vorlegt. Im Falle von Unternehmenanlegern können solche Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Eintragungsurkunde (und aller Namensänderungen), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder Entsprechendes), sowie der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Vorstandsmitglieder erfordern. Abhängig von den Umständen jedes Antrags ist möglicherweise keine detaillierte Überprüfung erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise über einen relevanten Dritten („relevant third party“) gemäß der Definition dieses Begriffs im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich der oben genannte relevante Dritte in einem Land befindet, das in Irland als Land mit vergleichbaren Verordnungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anerkannt ist, und andere anwendbare Bedingungen erfüllt, wie die Bereitstellung einer Briefgarantie, die bestätigt, dass er eine angemessene Überprüfung des Anlegers vorgenommen hat und derartige Informationen in Übereinstimmung mit dem erforderlichen Zeitrahmen aufbewahren und diese auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft oder dem Allgemeinen Verwalter zur Verfügung stellen wird.

Die oben genannten Details stellen nur ein Beispiel dar und in dieser Hinsicht behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter das Recht vor, alle Informationen und Dokumente anzufordern, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Anteile eines Fonds (sowie während der Geschäftsbeziehung) zur Überprüfung der Identität eines Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers erforderlich sind. Insbesondere behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter das Recht vor, in Bezug auf einen Anleger, der als PEP klassifiziert ist, zusätzliche Verfahren auszuführen. Die Überprüfung der Identität des Anlegers muss vor der Etablierung der Geschäftsbeziehung erfolgen. In jedem Fall ist ein Identitätsnachweis für alle Anleger so bald wie in vernünftiger Weise durchführbar nach dem Erstkontakt erforderlich. Falls ein Anleger oder Antragsteller zu Überprüfungszwecken benötigte Informationen verspätet oder gar nicht vorlegt, kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter die Annahme des Antrags und der Zeichnungsbeträge ablehnen und alle Zeichnungsbeträge zurückzahlen oder die Anteile des Anteilsinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann verzögert werden (wenn der Anteilsinhaber derartige Informationen nicht vorlegt, werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt). Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung und der Allgemeine Verwalter sind dem Zeichner oder Anteilsinhaber gegenüber nicht haftbar, wenn unter solchen Umständen ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird, Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder sich die Zahlung von Rückkaufertlösen verzögert. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, kann der Allgemeine Verwalter Antragsbeträge oder deren Restbeträge in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen auf Kosten und Risiko des Antragstellers per elektronischer Überweisung auf das Konto zurückzahlen, von dem diese gezahlt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter werden sich weigern, Erlöse auszuzahlen, und solche Erlöse werden auf den Sammelkonten gehalten, wenn ein Anteilsinhaber die zu Verifizierungszwecken verlangten Informationen nicht vorgelegt hat.

Bei bestehenden Anteilspositionen, die zwangsweise veräußert werden, werden die Rücknahmeerlöse auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten, bis die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter die Identität des Anteilsinhabers zu ihrer Zufriedenheit verifiziert haben.

Umbrella-Barmittelkonten

Wenn Anteile zwangsweise zurückgekauft wurden, weil die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt wurden, werden die Erlöse aus der Rücknahme auf einem „Umbrella-Barmittelkonto“ (wie nachstehend beschrieben) gehalten. Daher sollten die Anleger beachten, dass solche Erlöse als Vermögenswert des relevanten Fonds behandelt werden. Ein Umbrella-Barmittelkonto ist ein Konto, das im Auftrag des Investmentfonds auf den Namen der Verwahrstelle eröffnet wird und dem Zweck dient, Rücknahmeerlöse zu halten, die an einen Anleger fällig sind und nicht an den relevanten Anleger übertragen werden können. Der betreffende Anleger hat den Status eines ungesicherten Gläubigers des betreffenden Fonds, bis die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter davon überzeugt ist, dass den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung vollständig entsprochen wurde, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. Alle nach der Schließung eines Fonds nicht beanspruchten Gelder werden ebenfalls auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten (siehe Abschnitt „Laufzeit des Investmentfonds“).

Bei einer Insolvenz des entsprechenden Fonds oder des Investmentfonds besteht keine Garantie, dass der entsprechende Fonds oder der Investmentfonds über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, denen Rücknahmeerlöse geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Dementsprechend sollten Anleger sicherstellen, dass alle von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Allgemeinen Verwalter angeforderten Dokumente zur Einhaltung der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug bei der Zeichnung von Anteilen umgehend an die Verwaltungsgesellschaft oder den Allgemeinen Verwalter übermittelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter behalten sich das Recht vor, jederzeit während der Geschäftsbeziehung zusätzliche Informationen oder Dokumente von Anlegern anzufordern, und führen eine Dienstleistung möglicherweise erst für den Anleger aus, nachdem die zusätzlichen Informationen oder Dokumente zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter können nicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Dritte vertrauen, da sie letztlich dafür verantwortlich bleiben.

Zeichnung von Anteilen

Nach dem Treuhandvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft das alleinige Recht, für Rechnung des Investmentfonds Anteile jeglicher Klasse auszugeben und mit Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank neue Anteilsklassen zu schaffen und nach ihrem freien Ermessen Anträge auf Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt. Alle Anteile jeder Klasse sind gleichrangig. Wenn Anträge 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden die Anteile normalerweise mit Wirkung von dem betreffenden Handelstag ausgegeben.

Der Preis, zu dem Anteile an Personen, deren Antrag vor 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag nach der Erstausgabe eingeht, ausgegeben werden, wird unter Bezugnahme auf den um 12.00 Uhr irischer Zeit am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages festgestellten Nettoinventarwert je Anteil ermittelt.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, einen Fonds oder eine Klasse für weitere Zeichnungen als geschlossen zu erklären. Bestehende Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse werden vorab über eine solche Schließung informiert und die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt auch die Vertriebsgesellschaften und/oder Platzeure. Die Verwaltungsgesellschaft kann von diesem Recht auf Schließung des Fonds für weitere Zeichnungen Gebrauch machen, wenn sie davon überzeugt ist, dass dies in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen im Interesse der Anteilsinhaber eines Fonds ist. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Klasse an jedem beliebigen Handelstag wieder zu öffnen; die bestehenden Anteilsinhaber werden vorab über eine solche Wiedereröffnung informiert.

Während eines Zeitraums, in dem das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben ausgesetzt ist, dürfen von der Verwaltungsgesellschaft keine Anteile ausgegeben oder verkauft werden. Personen, die Anteile beantragen, werden von diesem Aufschub oder dieser Annullierung benachrichtigt, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht widerrufen worden sind, an dem nächsten Handelstag, der auf das Ende dieser Aussetzung folgt, erledigt.

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die Eintragung beantragter Anteile erfolgt normalerweise innerhalb von einundzwanzig Tagen, nachdem die Verwaltungsgesellschaft die

zur Eintragung benötigten Angaben erhalten hat. Das Eigentumsrecht wird durch Eintragung im Anteilsregister verbrieft und es wird dem Anleger eine Kontonummer zugeteilt, die in einer Eintragungsbestätigung angegeben ist, die dem Anleger innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Datum zugeschickt wird, nach dem die Verwaltungsgesellschaft die zur Eintragung benötigten Angaben erhalten hat. Ihre Kontonummer muss in allen Mitteilungen an den Fonds angegeben werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds wird vom Allgemeinen Verwalter berechnet und wird nach Errechnung durch den Allgemeinen Verwalter unverzüglich der irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil kann ausgesetzt werden, wenn das Recht der Anteilshaber, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen, ausgesetzt ist, wie im Einzelnen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Prospekt angegeben. Jegliche Aussetzung wird der Zentralbank und der irischen Wertpapierbörse unverzüglich mitgeteilt, und nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Allgemeine Verwalter oder eine Vertriebsgesellschaft können nach ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungen für Anteile ganz oder teilweise ohne Begründung ablehnen, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Allgemeine Verwalter Grund zu der Annahme haben, dass es sich bei den Zeichnungsaufträgen um exzessiven Handel oder Market-Timing in Bezug auf den Investmentfonds handelt. Wenn ein Zeichnungsantrag für Anteile abgelehnt wird, werden die Zeichnungsbeträge innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Antragsdatum auf Kosten und Risiko des Antragstellers an den Antragsteller zurückgezahlt, und es werden keine Zinsen oder sonstige Entschädigungen für solche zurückgezahlten Beträge gezahlt.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

Zahlungsverkehrskonto

Der Allgemeine Verwalter führt das Zahlungsverkehrskonto für verschiedene, von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete kollektive Kapitalanlagen gemäß den Anlegergelder-Vorschriften der Zentralbank. Das Zahlungsverkehrskonto wird wie von den Anlegergelder-Vorschriften vorgeschrieben bei einem Kreditinstitut („kontoführende Bank“) im Namen des Allgemeinen Verwalters geführt und als „Zahlungsverkehrskonto“ oder „ZVK“ bezeichnet. Alle Gelder auf dem Zahlungsverkehrskonto werden bei der kontoführenden Bank vom Allgemeinen Verwalter auf getrennter Basis treuhänderisch zugunsten der Anleger gehalten und für und auf Risiko der Anleger, für die die Gelder gehalten werden. Die kontoführende Bank wird die Barmittel für den Allgemeinen Verwalter (zugunsten der Anleger, für die diese Gelder gehalten werden) auf einem Konto getrennt von allen Geldern, die die kontoführende Bank für den Allgemeinen Verwalter auf dessen eigene Rechnung hält, halten. Im Falle der Insolvenz der kontoführenden Bank muss der Allgemeine Verwalter für die Anleger, für die die Gelder auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten werden, eine Forderung gegen die kontoführende Bank haben. Bei Insolvenz des Allgemeinen Verwalters werden die Gelder auf dem Zahlungsverkehrskonto nicht zum Vermögen des Allgemeinen Verwalters gerechnet.

Zeichnungsbeträge, die vor der Anlage in einem Fonds beim Allgemeinen Verwalter eingehen, werden auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten und zählen nicht zum Vermögen des betreffenden Fonds, bevor sie vom Zahlungsverkehrskonto auf das Konto des Fonds übertragen werden.

Rücknahmeerlöse werden am Abrechnungstag auf das Zahlungsverkehrskonto eingezahlt und Ausschüttungen am jeweiligen Ausschüttungstermin, ab dem sie nicht länger als Vermögen des betreffenden Fonds betrachtet werden. Darüber hinaus gelten Umwandlungen von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse (der „ursprüngliche Fonds“) in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse (der „neue Fonds“) als Rückgabe der Anteile des ursprünglichen Fonds und Zeichnung von Anteilen des neuen Fonds, und die entsprechenden Erlöse werden auf dem Zahlungsverkehrskonto gehalten, bis sie an den neuen Fonds übertragen werden.

Im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds des Investmentfonds unterliegt die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die aber infolge der Unterhaltung des Zahlungsverkehrskontos an einen solchen anderen Fonds übertragen wurden, den Grundsätzen der irischen Trust-Gesetze und den Bestimmungen des operativen Verfahrens für das Zahlungsverkehrskonto. Bei der Beitreibung solcher Beträge und/oder bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang damit können Verzögerungen entstehen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um Beträge, die er dem betreffenden Fonds schuldet, zurückzuzahlen. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass ein solcher Fonds oder der Investmentfonds solche Beträge wiedererlangt. Ebenso gibt es keine Garantie dafür, dass ein solcher Fonds oder der Investmentfonds unter solchen Umständen über ausreichende Mittel zur Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Allgemeine Verwalter zahlt keine Zinsen auf Beträge, die dem Zahlungsverkehrskonto gutgeschrieben werden.

Rücknahme von Anteilen

Anträge für die Rücknahme von Anteilen können entweder per Telefax oder per Brief an die Verwaltungsgesellschaft c/o Allgemeiner Verwalter an der Anschrift bzw. über die Faxnummern, die im Antragsformular genannt sind, gestellt werden. Außerdem können Anleger mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Anteile über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste wie EMX oder SWIFT zurückgeben. Rücknahmeanträge können nach Erhalt elektronischer Anweisungen nur bearbeitet werden, wenn die Zahlung an das dokumentierte Konto des Anteilnehmers erfolgt. Der Rücknahmeerlös wird erst gezahlt, wenn das Original-Antragsformular (und die entsprechenden Unterlagen) bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind. Anteile müssen außerdem vollständig registriert und abgerechnet sein, bevor Rücknahmezahlungen geleistet werden können.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen, die bei der Verwaltungsgesellschaft vor 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden vorbehaltlich der in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag ermittelt wurde, abgewickelt. Rücknahmeanträge, die nach 12.00 Uhr irischer Zeit an einem Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen. Anträge per Telefax werden von der Verwaltungsgesellschaft als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht brieflich bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft nicht widerrufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter halten die Zahlung der Erlöse aus der Rücknahme und Erträge für Anteile zurück und können Dividendenansprüche automatisch wieder anlegen, bis das unterzeichnete Original-Antragsformular vom Anleger eingegangen ist und führen – wenn es als notwendig oder angemessen erachtet wird – das Identifizierungsverfahren bezüglich eines Anteilnehmers gemäß der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, von der Europäischen Union auferlegten oder sonstigen Verpflichtung durch oder schließen es ab.

Weisungen zur Rücknahme von Anteilen müssen vom Anteilnehmer unterzeichnet werden, bevor der Rücknahmeerlös ausgezahlt werden kann. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen wird in Übereinstimmung mit den Weisungen geleistet, die der Verwaltungsgesellschaft anfangs für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen erteilt worden sind. Eine Änderung der Weisungen hinsichtlich der Zahlung von Rücknahmeerlösen seitens des Anlegers bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, die vom alleinigen Anteilnehmer bzw. allen gemeinsamen Anteilnehmern zu unterschreiben ist. Die Verwaltungsgesellschaft gilt als befugt, Rücknahmeweisungen auszuführen, die sie von einer Person erhalten hat, die behauptet, der Anteilnehmer zu sein, und die entsprechende Kontonummer angibt.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt an den eingetragenen Anteilnehmer bzw. zugunsten der eingetragenen gemeinsamen Anteilnehmer, es sei denn, dass die Verwaltungsgesellschaft von dem eingetragenen Anteilnehmer bzw. den eingetragenen gemeinsamen Anteilnehmern eine andere schriftliche Weisung erhalten hat. Änderungen der Registrierungsinformationen und Zahlungsanweisungen des Anteilnehmers werden nur nach Eingang der Original-Dokumente vorgenommen.

Rücknahmeerlöse werden per elektronischer Überweisung gezahlt. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Überweisung sind unter Umständen vom Anteilnehmer zu tragen. Mit Anteilnehmern, die ihre Anteile gegen Zahlung in anderen Währungen als der Währung der betreffenden Anteilklasse zurückgeben möchten, können entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. In solchen Fällen wird den Anteilnehmern empfohlen, sich direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden, um die Zahlung zu veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung und sonstige Verwaltungsaufwendungen, einschließlich elektronischer Überweisung, werden dem Anteilnehmer in Rechnung gestellt.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen erfolgt die für die Rücknahme von Anteilen zu leistende Zahlung in der Währung der betreffenden Klasse. Die Zahlung erfolgt normalerweise bis zum Abrechnungstag (wobei Tage nicht mitgerechnet werden, an denen Zahlungen in der Währung der betreffenden Klasse wegen Feiertagen in dem betreffenden Land nicht abgerechnet werden können) nach dem betreffenden Handelstag oder, falls dies später ist, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft per Fax oder in Briefform eine ordnungsgemäß unterzeichnete Handelsbestätigung erhalten hat (wobei Tage nicht mitgerechnet werden, an denen Zahlungen in der betreffenden Währung der betreffenden Klasse wegen Feiertagen in dem betreffenden Land nicht abgerechnet werden können). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses kann sich verzögern, wenn sich die Abrechnung der zugrunde liegenden Wertpapiere eines bestimmten Fonds verzögert. Diese Verzögerung dauert nicht mehr als 10 Geschäftstage ab dem Tag, an dem der Rücknahmeantrag eingeht.

Wenn alle relevanten Dokumente und Informationen über den Anteilnehmer vorliegen, wird der Rücknahmeerlös vom Zahlungsverkehrskonto an das vom Anteilnehmer angegebene Bankkonto gezahlt. Wenn Rücknahmeerlöse gezahlt, aber von der Empfängerbank des Anteilnehmers abgelehnt werden, wird der Betrag an das Zahlungsverkehrskonto zurücküberwiesen, bis für den Anteilnehmer eine gültige Bankverbindung vorliegt.

Teilweise Rücknahmen oder Umwandlungen der Anteilsbestände sind zulässig, sofern dies nicht zur Folge hat, dass der Anteilsinhaber dann eine Anzahl von Anteilen einer Klasse hält, deren Wert geringer als die für die betreffende Klasse geltende Mindestbeteiligung ist. Der Anteilsinhaber erhält auf dem Postwege eine Eintragungsbestätigung, aus der sich der neue Anteilsbestand ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen Teil oder alle Anteile eines Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn der Anteilsinhaber Zeichnungsgelder nicht bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt hat, und die Rücknahmeerlöse verwenden, um im Rahmen der im Abschnitt „Antragsverfahren“ beschriebenen Schadloshaltung die Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber dem Investmentfonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltung oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen zu begleichen.

Aufschub von Anteilsrücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Verwahrstelle die Anzahl der Anteile, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf 10 % der insgesamt im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds zu begrenzen (der „Aufschub von Rücknahmen“). Der Aufschub von Rücknahmen wird anteilmäßig auf alle Anteilsinhaber, die Anteile am betreffenden Handelstag zurückgeben möchten, angewandt und in einem solchen Fall führt die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen durch, die in der Gesamtsumme 10 % der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds ausmachen. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft, von diesem Aufschub von Rücknahmen Gebrauch zu machen, wird der die 10 %-Grenze übersteigende Anteil an nicht zurückgenommenen Anteilen auf den nächsten Handelstag vorgetragen und am nächsten Handelstag zurückgenommen (wobei der Aufschub von Rücknahmen am nächsten Handelstag erneut angewandt werden kann). Werden Rücknahmeanträge so vorgetragen, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteilsinhaber unverzüglich.

Rücknahmen gegen Sachwerte

Rücknahmeanträge werden normalerweise in bar beglichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in ihrem Ermessen den Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung in specie begleichen, wenn ein Anteilsinhaber wünscht, Anteile von 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds an einem einzigen Handelstag zurückzugeben, und wenn der Anteilsinhaber entweder eine Ausschüttung in specie verlangt oder einer solchen Rücknahme in specie zugestimmt hat. Die auf diese Weise zurückgenommenen Vermögenswerte haben einen Wert in Höhe des Rücknahmepreises (der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechnet wird), abzüglich etwaiger Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Ausschüttung gegen Sachwerte entstanden sind. Derartige Kosten beinhalten einen Betrag für die hinsichtlich der Annullierung der Anteile zu entrichtende Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, SDRT). Die für die Ausschüttung bestimmten Vermögenswerte werden in Abstimmung mit und vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle auf einer von der Verwaltungsgesellschaft als gerecht erachteten Grundlage ausgewählt, wobei sie darauf achtet, dass dies nicht den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber abträglich ist. Die Anteilsinhaber können per schriftlicher Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft den Verkauf dieser Anlagepapiere und die Zahlung der Erlöse aus dem Verkauf, abzüglich der im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden Kosten, verlangen.

Hat ein Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, den Erhalt der Rücknahmeerlöse in Form einer Ausschüttung von Wertpapieren für Anteile, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds ausmachen, gewählt oder diesem zugestimmt, fließen die gegen Sachwerte beglichenen Anteile zum Zwecke der Feststellung, ob Anteilsrücknahmen an einem bestimmten Handelstag aufgeschoben werden, nicht in die Berechnung des prozentualen Anteils der Anteile, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, ein. Hat ein Anteilsinhaber den Erhalt der Rücknahmeerlöse ganz oder teilweise gegen Sachwerte gewählt oder hat er dem zugestimmt, teilt die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber mit, dass der Aufschub von Anteilsrücknahmen in Kraft treten könne, wenn eine Barauszahlung gewünscht wird.

Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit mit Genehmigung der Verwahrstelle das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme von Anteilen einer Klasse zu beantragen, vorübergehend aussetzen und/oder die Zahlung von Geldern für eine solche Rücknahme während eines der folgenden Zeiträume aufschieben:

- (i) jeglichen Zeitraums, in dem ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) jeglichen Zeitraums, in dem der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (iii) des Bestehens einer Lage, infolge derer die Veräußerung der Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Bedingungen oder nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse vorgenommen werden kann;
- (iv) eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds benutzt werden, oder wenn der Wert von Anlagen des betreffenden Fonds nicht unverzüglich und genau ermittelt werden kann;

- (v) jeglichen Zeitraums, in dem die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, die zur Leistung geschuldeter Zahlungen auf zurückzunehmende Anteile erforderlichen Gelder zurückzuholen, oder in dem die Veräußerung von Anlagen oder die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit solchen Rücknahmen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Börsenkursen oder normalen Wechselkursen erfolgen kann, aufschieben.

Anteilsinhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung benachrichtigt, und ihre Anträge werden vorbehaltlich der oben genannten Einschränkung am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, sofern sie diese nicht widerrufen haben. Jede solche Aussetzung wird der Zentralbank und der irischen Wertpapierbörse unverzüglich und auf jeden Fall, sofern durchführbar, innerhalb desselben Geschäftstags und den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen der Investmentfonds vertrieben wird, angezeigt.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingesetzt, die es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des Investmentfonds zu identifizieren, zu überwachen und zu bewältigen sowie sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen jedes Fonds die Einhaltung der zugrunde liegenden Verpflichtungen des Fonds erleichtern wird. Die Liquiditätspolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und sonstige zugrunde liegenden Verpflichtungen der Fonds. Die Liquiditätsmanagementsysteme und-verfahren beinhalten angemessene Eskalationsmaßnahmen, um voraussichtliche oder tatsächliche Liquiditätsengpässe oder sonstige Notsituationen des Investmentfonds anzugehen.

Alles in allem wird durch die Liquiditätsmanagementpolitik das Profil der vom Investmentfonds und jedem Fonds gehaltenen Anlagen überwacht und sichergestellt, dass diese Anlagen im Hinblick auf die Rücknahmepolitik, wie oben unter „Rücknahme von Anteilen“ angegeben, angemessen sind und die Einhaltung der zugrunde liegenden Verpflichtungen jedes Fonds erleichtert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist um Konsistenz der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik jedes Fonds bemüht. Die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Investmentfonds werden als aufeinander abgestimmt angesehen, wenn die Anleger die Möglichkeit haben, ihre Anlagen unter Einhaltung der Gleichbehandlung aller Anleger und in Übereinstimmung mit der Rücknahmepolitik der Verwaltungsgesellschaft und der daraus entstehenden Verpflichtungen zurückzunehmen. Bei der Bewertung, ob die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik aufeinander abgestimmt sind, hat die Verwaltungsgesellschaft die möglichen Auswirkung von Rücknahmen auf die zugrunde liegenden Kurse oder Spreads der einzelnen Vermögenswerte jedes Fonds zu berücksichtigen.

Einzelheiten zu den Rücknahmerechten der Anteilsinhaber, einschließlich der Rücknahmerechte von Anteilsinhaber unter normalen und außergewöhnlichen Umständen und bestehender Rücknahmevereinbarungen, werden oben in diesem Abschnitt angegeben.

Qualifizierte Anteilsinhaber und völlige Anteilsrückgabe

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die sie für erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von irgendeiner Person, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle, einschließlich jeglicher Devisenvorschriften, verstößt oder von einer Person der Vereinigten Staaten oder einer japanischen Person (es sei denn, dies geschieht im Rahmen von Transaktionen, die von den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und den anwendbaren einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen befreit sind) oder von einer der nachstehend in (a) bis (f) aufgeführten Personen erworben oder gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit per schriftlicher Aufforderung die Rücknahme von Anteilen oder deren Übertragung verlangen, soweit es sich um Anteile handelt, die entweder direkt oder in der Eigenschaft eines wirtschaftlichen Eigentümers von einer der folgenden Personen gehalten werden:

- (i) eine Person, die gegen ein Gesetz oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstoßen hat oder auf Grund derer die betreffende Person nicht berechtigt ist, diese Anteile zu halten;
- (ii) jede Person der Vereinigten Staaten;
- (iii) jede japanische Person;
- (iv) eine oder mehrere Personen, deren Umstände (unabhängig davon, ob diese Umstände diese Person bzw. Personen direkt oder indirekt, entweder allein oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen verbunden sind, berühren, oder unter sonstigen Umständen, die die Verwaltungsgesellschaft als relevant erachtet) nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnten, dass für den Investmentfonds oder dessen Anteilsinhaber eine Steuerpflicht entsteht oder diese einen sonstigen finanziellen Nachteil erleiden, die dem Investmentfonds oder dessen Anteilsinhaber anderenfalls nicht entstanden wäre bzw. die diese anderenfalls nicht erlitten hätten;

- (v) jeder Anteilshaber, aufgrund der jeweiligen Umstände des betreffenden Anteilshabers oder wenn die Verwaltungsgesellschaft vernünftige Gründe zur Annahme hat, dass sich der Anteilshaber an Aktivitäten beteiligt, die dazu führen könnten, dass der Investmentfonds oder dessen Anteilshaber insgesamt einen aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil erleiden, den der Investmentfonds oder dessen Anteilshaber insgesamt ansonsten nicht erlitten hätten;
- (vi) jede Person, die Anteile mit einem Wert hält, der geringer als die Mindestbeteiligung ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diesen Personen eine entsprechende Mitteilung zuzustellen, mit der sie von ihnen verlangt, solche Anteile auf eine Person zu übertragen, die berechtigt ist, diese zu besitzen, oder einen Rücknahmeantrag zu stellen. Falls eine derartige Person, der eine oben beschriebene Aufforderung zugestellt wird, die betreffenden Anteile nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung überträgt oder die Verwaltungsgesellschaft um Ankauf ihrer Anteile, wie oben beschrieben, ersucht, wird unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen davon ausgegangen, dass sie die Verwaltungsgesellschaft um Ankauf der Anteile ersucht hat, und die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, irgendeinen Vertreter damit zu beauftragen, diejenigen Dokumente in ihrem Namen zu unterschreiben, die für den Zweck des Ankaufs der besagten Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind.

Alle Anteile eines Fonds oder des Investmentfonds können von der Verwaltungsgesellschaft veräußert werden, wenn die Inhaber von 75 % des Werts der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilshaber beschließen, dass diese Anteile veräußert werden sollen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen beschließen, vor der Durchführung der völligen Anteilsrücknahme ausreichende Gelder zurückzuhalten, um die mit der sich daraus ergebenden Schließung des Investmentfonds oder des betreffenden Fonds verbundenen Kosten decken zu können.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile jedes Fonds können durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden, die vom Übertragenden unterschrieben (oder im Falle der Übertragung durch eine juristische Person im Namen dieser juristischen Person unterschrieben oder von ihr mit dem Siegel versehen) ist, doch darf die Übertragung nicht zur Folge haben, dass der Übertragende oder der Übertragungsempfänger dann eine Anzahl Anteile halten würde, deren Wert geringer als die für den Fonds geltende Mindestbeteiligung ist. Eine vorgesehene Übertragung von Anteilen wird für die Verwaltungsgesellschaft erst dann wirksam und verpflichtend, wenn der Übertragungsempfänger das dafür vorgeschriebene Antragsformular und die damit verbundenen Dokumente, wie das Dokument zur Bekämpfung der Geldwäsche, ausgefüllt hat und die Urschriften dieser Dokumente beim Allgemeinen Verwalter eingegangen sind. In dieser Hinsicht bleiben die Rechte und Pflichten des vorgesehenen Übertragenden bestehen und der vorgesehene Übertragende wird weiterhin unter Ausschluss des vorgesehenen Übertragungsempfängers als der eingetragene Inhaber betrachtet, bis die oben beschriebenen Dokumente beim Allgemeinen Verwalter eingegangen sind. Im Falle des Todes eines von mehreren gemeinsamen Anteilshabern sind der oder die Überlebenden die einzigen Personen, die von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft als die Personen anerkannt werden, die einen Rechtsanspruch auf die oder eine Beteiligung an den auf den Namen der gemeinsamen Anteilshaber eingetragenen Anteile besitzen. Ist der Übertragungsempfänger nicht in Irland ansässig, muss der Übertragungsempfänger eine Erklärung erbringen, dass er nicht in Irland ansässig ist, um den Abzug von Steuern auf Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen zu vermeiden.

In Irland ansässige Anteilshaber, mit Ausnahme befreiter irischer Anleger, müssen die Verwaltungsgesellschaft im Voraus von einer geplanten Übertragung von Anteilen unterrichten.

Umwandlung von Anteilen

Die Anteilshaber können an jedem Handelstag die Umwandlung ihres gesamten Bestands an Anteilen einer Klasse (die „ursprüngliche Klasse“) oder eines Teils davon in Anteile desselben Fonds oder eines anderen Fonds einer anderen Klasse beantragen, die zu dem Zeitpunkt angeboten werden (die „neue Klasse“), indem sie dies der Verwaltungsgesellschaft auf die unter „Rücknahme von Anteilen“ oben beschriebene Weise mitteilen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensweisen, die für die Rücknahme von Anteilen gelten, gelten auch für Umwandlungen. Eine Umwandlung wird jedoch nicht vorgenommen, wenn sie zur Folge hätte, dass der Anteilshaber dann eine Anzahl Anteile der ursprünglichen oder der neuen Klasse halten würde, deren Wert geringer als die für die betreffende Klasse geltende Mindestbeteiligung ist.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$N = \frac{P(R \times CF)}{S}$$

wobei Folgendes gilt:

- N ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse
- P - ist die Anzahl der umzuwandelnden Anteile der ursprünglichen Klasse
- R - ist der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse, der für Rücknahmeanträge gilt, die am relevanten Handelstag eingehen.
- CF der Währungsumrechnungsfaktor, der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird und den an dem betreffenden Handelstag geltenden Wechselkurs zwischen der Basiswährung der ursprünglichen Klasse und derjenigen der neuen Klasse repräsentiert (wenn die Basiswährungen unterschiedlich sind)
- S - ist der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Klasse, der für an dem betreffenden Handelstag eingegangene Zeichnungsanträge gilt.

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Verwahrstelle und Allgemeiner Verwalter

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds ist Baring International Fund Managers (Ireland) Limited, die am 16. Juli 1990 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) in Irland gegründet wurde. Das ausgegebene Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 100.000 GBP, das in voller Höhe einbezahlt worden ist. Der Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Matsack Trust Limited.

Die Verwaltungsratsmitglieder zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts sind:

James Cleary: (in Irland wohnhaft) leitet seit Juni 2002 Cleary Consulting, ein in Irland ansässiges Fondsberatungsunternehmen. Er arbeitete von 1986 bis 1990 bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in London und Luxemburg mit Schwerpunkt auf dem Finanzdienstleistungssektor. Seit 1990 hat er sich auf die Offshore-Fondsverwaltung spezialisiert und von Februar 1990 bis Oktober 1993 für die State Street Bank Fondsverwaltungs-niederlassungen in Luxemburg und Toronto gegründet und geleitet. Von Oktober 1993 bis Juni 1997 war er als Finance Director von PFPC, Dublin, und von Juni 1997 bis Juni 2002 als Geschäftsführer von SEI Investments, Dublin, tätig. Er ist Ausschussmitglied der Irish Funds Industry Association und Mitglied der Alternative Investment Management Association. Innerhalb der Branche ist er als Autor und Dozent tätig gewesen. Ferner ist er Verwaltungsratsmitglied mehrerer Investmentfondsgesellschaften und verschiedener Unternehmen, die im Ireland's International Financial Services Centre tätig sind. Außerdem ist er Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und machte seinen MBA-Abschluss (cum laude) an der University of Limerick.

Timothy B. Schulze: (in den Vereinigten Staaten ansässig) Herr Schulze ist der Chief Risk Officer und Global Head of Risk Management bei Barings LLC. Tim Schulze ist verantwortlich für die globale Überwachung des Enterprise-Risk-Management-Programms von Barings, einschließlich der Fachabteilungen Investitions-, Kontrahenten- und organisatorisches Risiko. Er sitzt derzeit im Verwaltungsrat von mehreren mit Barings verbundenen Fondsgesellschaften, die ihren Sitz in Irland und Luxemburg haben. Herr Schulze ist seit 2001 in dieser Branche tätig. Vor seinem Eintritt bei Barings LLC (ehemals Babson Capital Management LLC) im Jahr 2003 nahm er zwei Jahre lang am Executive-Development-Programm von MassMutual teil. Tim Schulze besitzt einen B.A. der University of Colorado in Boulder und einen MBA von der University of Massachusetts Amherst. Er ist Chartered Financial Analyst (CFA)[®] und trägt die Berufsbezeichnungen Financial Risk Manager und Professional Risk Manager. Er ist Mitglied des CFA Institute, der Global Association of Risk Professionals und der Professional Risk Managers' International Association.

Barbara Healy: (in Irland ansässig) Barbara Healy ist von Beruf Chartered Accountant und hat über 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Von 2004 bis 2009 war Barbara Global Head of Operations bei JPMorgan Hedge Fund Services, wo sie die Positionen Executive Director und Head of Technical Solutions EMEA and Asia innehatte. Während dieser Zeit wuchsen die Vermögenswerte von USD 5 Mrd. auf USD 100 Mrd. an, was die Firma als erstklassigen Serviceanbieter auf dem Hedgefonds-Verwaltungsmarkt positionierte. Davor leitete Frau Healy von 2002 bis 2004 den Geschäftsbetrieb von Tranaut Fund Administration Ltd, das anschließend von JPMorgan übernommen wurde, und war Director of Accounting bei SEI Investments Europe. Frau Healy hat auch in Fondsbuchhaltungspositionen bei Banker's Trust und Chase Manhattan gearbeitet. Sie ist derzeit ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von in Irland, Luxemburg und auf den Kaimaninseln domizilierten Fonds. Barbara Healy hat einen Bachelor of Commerce-Abschluss mit Auszeichnung und ein Postgraduiertendiplom in

professioneller Buchhaltung. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland und des Institute of Directors in Ireland. Frau Healy nahm 2011 am High Performance Boards Corporate Governance Programme am IMD, Lausanne, Schweiz, teil.

David Conway: (in Irland ansässig) Herr Conway ist Verwaltungsratsmitglied und ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung bei der Ulster Bank. Er hat umfassende Führungserfahrung in der Anlageverwaltungsbranche, u. a. in den Bereichen Portfoliomanagement, Anlageverwaltung, Fondsverwaltung, Depotdienstleistungen, Privatkunden und Vermögensverwaltung. Herr Conway ist irischer Staatsbürger und hatte 26 Jahre lang verschiedene Positionen bei der Ulster Bank inne, zuletzt als Director der Ulster Bank Wealth Management Division. Derzeit ist er Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe von kollektiven Kapitalanlagen in einem breiten Spektrum von Anlageklassen. Herr Conway besitzt einen Abschluss in Volkswirtschaft mit Auszeichnung vom Trinity College Dublin und ist Certified Investment Funds Director (CIFD).

Julian Swayne: (ansässig im Vereinigten Königreich) Herr Swayne ist Chief Executive Officer von Barings in Europa. Er ist für die tägliche allgemeine Verwaltung der wichtigsten britischen Geschäftseinheiten von Barings verantwortlich. Zuvor war er Chief Financial Officer International bei Barings und war seit der Gründung im Jahr 1989 bei Baring Asset Management tätig. Herr Swayne wurde 1997 Finance Director und dann 2016 mit Gründung der Barings Group Chief Financial Officer International. Bevor er zu Baring Asset Management kam, war er bei Baring Brothers & Co. tätig und davor bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Neville Russell in London City. Herr Swayne hat einen Abschluss in Volkswirtschaft von der Leicester University und wurde 1985 als Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Peter Clark: (im Vereinigten Königreich ansässig) ist Managing Director und General Counsel, European Fixed Income & Private Investments bei Barings (UK). Er kam 2007 von der Londoner Niederlassung von Latham & Watkins wo er Senior Member der Finance Group war. Herr Clark ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Legal Team bei Barings (UK). Er ist an der Analyse der rechtlichen Aspekte von Anlagegelegenheiten sowie an der Auflegung neuer Fonds und der Ausarbeitung und Neustrukturierung von Diskussionen über Anlagen in notleidenden Kreditanlagen und den rechtlichen Überblick beteiligt. Er erhielt 1999 die Zulassung als Solicitor für die Senior Courts of England and Wales und 2001 für die California State Bar.

Alle oben genannten Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Mitglieder. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nach den Bestimmungen des Treuhandvertrags das Recht, nach Bestellung eines Nachfolgers, wie im Treuhandvertrag vorgesehen, jederzeit ihr Amt niederzulegen. Unter bestimmten Umständen kann sie von der Verwahrstelle abberufen werden, was unter anderem dann geschehen kann, wenn die Inhaber von nicht weniger als 50 % der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile dies verlangen.

Der Treuhandvertrag enthält Bestimmungen über die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und deren Schadloshaltung unter bestimmten Umständen, vorbehaltlich der Ausschlüsse im Falle von Fahrlässigkeit oder Betrug bei der Erfüllung ihrer Pflichten und vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und aller von der Zentralbank gemäß diesen Vorschriften auferlegten Bedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft der Massachusetts Mutual Life Insurance Company, die zur MassMutual Financial Group gehört. Die MassMutual Financial Group ist ein globales, wachstumsorientiertes und diversifiziertes Finanzdienstleistungsunternehmen, das Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherung, Langzeitpflegeversicherung, Altersvorsorgeprodukte, strukturierte auf Abfindungszahlungen beruhende Annuitäten, Treuhanddienste, Vermögensverwaltung und andere Finanzprodukte und -dienstleistungen anbietet.

Neben dem Investmentfonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch die Barings China A-Share Fund plc, Barings Alpha Funds plc, Barings Currency Umbrella Fund, Barings International Umbrella Fund, Barings Global Umbrella Fund, Barings Global Opportunities Umbrella Fund, Barings Investment Funds plc, Barings Korea Feeder Fund, Barings Component Funds und Barings Umbrella Fund plc. Lediglich der Investmentfonds, der Barings Global Umbrella Fund, die Barings Investment Funds plc und der Barings International Umbrella Fund sind anerkannte Investmentfonds im Sinne des FSMA.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit ihren Verpflichtungen gegenüber den von ihr verwalteten Fonds (einschließlich jedes Fonds innerhalb des Investmentfonds) nachkommen, und falls Interessenkonflikte zwischen irgendwelchen dieser Fonds entstehen sollten, wird die Verwaltungsgesellschaft ihren Obliegenheiten im Rahmen des Treuhandvertrags und ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, indem sie sich bemüht, den Konflikt fair zu lösen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“), die gewährleisten soll, dass ihre Vergütungspraktiken mit einem soliden, effizienten Risikomanagement im Einklang stehen und ein solches fördern, nicht die Risikobereitschaft fördern und dem Risikoprofil der Fonds entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft ist überzeugt, dass die Vergütungspolitik der Größe, den internen Vorgängen, der Art, dem Umfang und der Komplexität

des Investmentfonds entspricht und mit seinem Risikoprofil, seiner Risikobereitschaft und Strategie übereinstimmt. Die Vergütungspolitik gilt für die feste und ggf. die variable Vergütung, die die identifizierten Mitarbeiter erhalten. Einzelheiten zur Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, sind unter www.barings.com verfügbar und werden Anlegern auf Anfrage als gedrucktes Exemplar kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter, und die Vergütungspolitik bezieht sich nur auf nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder. Die nicht-geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder (mit Ausnahme der Verwaltungsratsmitglieder, die zu Baring Asset Management Limited gehören und keine Verwaltungsrats honorare erhalten) erhalten lediglich eine feste Vergütung und keine leistungsabhängige oder variable Vergütung, so dass potenzielle Interessenkonflikte vermieden werden. Auf die Vergütung für nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder brauchen keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt zu werden. Bezüglich der Beauftragten der Anlageverwaltung fordert die Verwaltungsgesellschaft Folgendes: (i) Für die Strukturen, an die derartige Aktivitäten übertragen wurden, gelten aufsichtsrechtliche Anforderungen für die Vergütung, die ebenso effektiv sind, wie die Anforderungen unter den ESMA-Leitlinien / Artikel 14 der OGAW-Richtlinie; oder (ii) es werden mit den Strukturen, an die derartige Aktivitäten übertragen wurden, angemessene Verträge geschlossen, um zu gewährleisten, dass die in den ESMA-Leitlinien / der OGAW-Richtlinie festgelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Anlageverwaltung

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung jedes Fonds auf die Anlageverwaltung übertragen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Anlageverwaltung von jeder der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden kann, und enthält Bestimmungen darüber, wie die Aufgaben der Anlageverwaltung in einem solchen Falle ordnungsgemäß übertragen werden.

Mit Zustimmung der Zentralbank darf die Anlageverwaltung ihre Aufgaben auf andere juristische Personen, einschließlich Konzerngesellschaften, durch Unterbevollmächtigung übertragen. Die Gebühren und Aufwendungen der von der Anlageverwaltung ernannten Unteranlageverwaltung werden von der Anlageverwaltung beglichen. Anteilshaber erhalten Informationen über einen für den Fonds ernannten Unteranlageverwaltung auf Anfrage, und die Informationen sind auch in den regelmäßig erscheinenden Berichten des Investmentfonds enthalten.

Die Anlageverwaltung erbringt Vermögensverwaltungsleistungen in Aktien- und Anleihemärkten von Industrie- und Schwellenländern im Namen von institutionellen und kleinen und privaten Anlegern weltweit. Die Anlageverwaltung ist von der FCA zugelassen und steht unter deren Aufsicht.

Bei der Anlageverwaltung können im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte mit dem Investmentfonds auftreten. Die Anlageverwaltung wird jedoch ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, wenn sie Anlagen tätigt, durch die Interessenkonflikte auftreten können, und wird sich bemühen, solche Konflikte angemessen zu lösen. Hinsichtlich Gelegenheiten zur Mitbeteiligung, die sich zwischen den Fonds und anderen Kunden der Anlageverwaltung ergeben, wird die Anlageverwaltung sicherstellen, dass die Fonds gerecht an solchen Anlagegelegenheiten teilnehmen und diese gerecht verteilt werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle des Investmentfonds ist Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 5. Juli 1990 in Irland gegründet wurde. Ihre Hauptaktivität ist die Erbringung von Depotdienstleistungen, und sie tritt als Treuhänder und Verwahrstelle für kollektive Kapitalanlagen auf. Die Verwahrstelle ist eine indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter globaler Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger. Per 30. September 2017 betrug das von der Northern Trust Gruppe verwahrte Vermögen mehr als USD 7,1 Billionen.

Gemäß dem Treuhandvertrag darf die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten übertragen, vorausgesetzt, (i) die Dienstleistungen werden nicht mit dem Ziel übertragen, die Anforderungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle kann nachweisen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt und (iii) dass die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten, an die sie Teile der Dienstleistungen übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und auch bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung der Dritten, an die sie ihre Verwahrpflichten teilweise übertragen hat und der Vereinbarungen des Dritten in Bezug auf die an ihn übertragenen Angelegenheiten die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lässt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Verwahrstelle hat die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel des Investmentfonds an die Londoner Niederlassung ihrer globalen Unterverwahrstelle, The Northern Trust Company, übertragen. Die globale Unterverwahrstelle möchte diese Verantwortung weiter an Unterbeauftragte übertragen. Einzelheiten zur Verwahrstelle, einschließlich einer Beschreibung ihrer Pflichten und möglicher Interessenkonflikte, von der Verwahrstelle übertragene Verwahrfunktionen und einer aktuellen Liste der Unterverwahrstellen müssen den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der Treuhandvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle für Folgendes haftet: (i) den Verlust eines von ihr (oder ihrer ordnungsgemäß ernannten Unterverwahrstelle) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, sie kann nachweisen, dass dieser Verlust das Ergebnis eines externen Ereignisses ist, das sich der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entzieht und dessen Folgen trotz angemessener Gegenmaßnahmen unvermeidlich gewesen wären, und (ii) alle anderen Verluste, die auf die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Verwahrstelle bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer sich aus den OGAW-Vorschriften ergebenden Pflichten zurückzuführen sind. Der Treuhandvertrag enthält bestimmte Entschädigungen für die Verwahrstelle (und ihre Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragten), die eingeschränkt sind, um Fälle, in denen die Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften haftbar ist oder die auf Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung der Verwahrstelle zurückzuführen sind, auszuschließen.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Sicherungsaufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und mögliche Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden den Anteilshinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Allgemeiner Verwalter

Gemäß den Bestimmungen des Vertrags des Allgemeinen Verwalters hat die Verwaltungsgesellschaft den Allgemeinen Verwalter zum Allgemeinen Verwalter des Investmentfonds bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Registerführer gemäß dem Verwaltungsvertrag auf den Allgemeinen Verwalter übertragen. Der Vertrag des Allgemeinen Verwalters sieht vor, dass die Bestellung des Allgemeinen Verwalters von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 24 Monaten an die anderen Parteien beendet werden kann. Der Allgemeine Verwalter, eine am 15. Juni 1990 in Irland gegründete Gesellschaft, ist eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft der Northern Unit Trust Corporation. Northern Unit Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Unit Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter globaler Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Allgemeinen Verwalters besteht in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Zu den Pflichten und Funktionen des Allgemeinen Verwalters gehören unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung aller relevanten Aufzeichnungen in Bezug auf die Fonds, wie es hinsichtlich der von ihm gemäß dem Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sein kann, die Erstellung und Führung des Investmentfonds und der Geschäftsbücher des Investmentfonds, die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfern in Bezug auf die Prüfung der Abschlüsse des Investmentfonds und die Bereitstellung bestimmter Anteilsinhaberregistrierungs- und Transferstellendienstleistungen bezüglich der Anteile des Investmentfonds.

Der Allgemeine Verwalter ist weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation, der Betreuung oder dem Management des Investmentfonds beteiligt und ist bei der Erstellung dieses Dokuments nur für die oben stehende Beschreibung zuständig. Er übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für irgendwelche Informationen in diesem Dokument, mit Ausnahme von diesbezüglichen Offenlegungen. Zum Datum dieses Prospekts sind dem Allgemeinen Verwalter keine Interessenkonflikte in Bezug auf seine Bestellung als Allgemeiner Verwalter des Investmentfonds bekannt. Sollte sich ein Interessenkonflikt ergeben, wird der Allgemeine Verwalter dafür sorgen, dass dieser in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag, den geltenden Gesetzen und im besten Interesse der Anteilsinhaber beigelegt wird.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet in jedem Jahr am 30. April. Der geprüfte Abschluss und ein Bericht des Investmentfonds werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jeder Rechnungsperiode erstellt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.barings.com bereitgestellt. Der ungeprüfte Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem halbjährlichen Abschlusstermin erstellt und ebenfalls auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.barings.com bereitgestellt. Die Jahres- und Halbjahresberichte werden an die irische Börse geschickt. Exemplare der letzten Jahres- und Halbjahresabschlüsse sind auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltung verfügbar.

Besteuerung

Irland

Im Folgenden werden bestimmte Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen auf die irische Besteuerung zusammengefasst. Diese Zusammenfassung stellt keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich der Besteuerung in Irland dar. Diese Zusammenfassung bezieht

sich nur auf die Position von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, und gilt möglicherweise nicht für andere Kategorien von Personen.

Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Finanzbehörde, die bei Herausgabe dieses Prospekts in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Potenzielle Anleger von Anteilen sollten bezüglich der Auswirkungen auf die irische oder sonstige Besteuerung des Kaufs, Besitzes und der Veräußerung von Anteilen ihre eigenen Berater konsultieren.

Besteuerung des Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass der Investmentfonds in Irland steuerlich ansässig ist. Auf der Grundlage, dass der Investmentfonds in Irland steueransässig ist, ist der Investmentfonds als „Investmentgesellschaft“ (Investment Undertaking) im Sinne der Besteuerung in Irland qualifiziert und dementsprechend von der irischen Steuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Der Investmentfonds ist verpflichtet, irische Einkommensteuern an die irische Finanzbehörde abzuführen, wenn Anteile von einem nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilshaber gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe 'ansässig' und 'gewöhnlicher Aufenthalt' sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung nicht-irischer Anteilshaber

Wenn ein Anteilshaber nicht im Sinne der irischen Besteuerung in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat), zieht der Investmentfonds keine irische Steuer für die Anteile des Anteilshabers ab, sofern die im Antragsformular vorgesehene Erklärung, die den Status des Anteilshabers als nicht steueransässig bestätigt, beim Investmentfonds eingegangen ist. Die Erklärung kann durch einen Vermittler vorgelegt werden, der Anteile im Namen von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (bzw. keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben), vorausgesetzt, die Anleger sind nach bestem Wissen des Vermittlers nicht in Irland ansässig bzw. haben keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ ist am Ende dieser Übersicht dargelegt.

Wenn der Investmentfonds diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilshaber nicht erhält, zieht der Investmentfonds in Bezug auf die Anteile des Anteilshabers irische Steuern ab, so, als ob der Anteilshaber ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilshaber wäre (siehe unten). Der Investmentfonds wird auch irische Steuern abziehen, wenn dem Investmentfonds Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Erklärung eines Anteilshabers falsch ist. Ein Anteilshaber hat normalerweise keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilshaber ist eine Gesellschaft und hält die Anteile über eine irische Niederlassung und unter anderen beschränkten Umständen. Der Investmentfonds muss informiert werden, wenn ein Anteilshaber in Irland steueransässig wird.

Im Allgemeinen haben Anteilshaber, die nicht in Irland steueransässig sind, bezüglich ihrer Anteile keine weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten. Wenn der Anteilshaber aber ein Investmentfonds ist, der Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilshaber in Bezug auf Erträge und Gewinne aus den Anteilen (auf Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilshabern

Wenn ein Anteilshaber nicht im Sinne der irischen Besteuerung in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und unter eine der Kategorien von Section 739D(6) des Taxes Consolidation Act („TCA“) fällt, zieht der Investmentfonds keine irische Steuer für die Anteile des Anteilshabers ab, sofern die im Antragsformular vorgesehene Erklärung, die den steuerbefreiten Status des Anteilshabers bestätigt, beim Investmentfonds eingegangen ist.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Pensionspläne (Pension Schemes) im Sinne von Section 774, 784 oder 785 TCA).
2. Gesellschaften, die das Lebensversicherungsgeschäft (im Sinne von Section 706 TCA) betreiben.
3. Anlageorganismen (im Sinne von Section 739B TCA).
4. Investment Limited Partnerships (im Sinne von Section 739J TCA).
5. besondere Anlageeinrichtungen (im Sinne von Section 737 TCA).
6. Nicht zugelassene Investmentfonds (für die Section 731.5)(a) TCA gilt).
7. Gemeinnützige Einrichtungen (gemäß Section 739D(6)(f)(i) TCA)
8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 734/1 TCA).
9. spezifizierte Gesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Verwalter von Fonds und Sparvermögen (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von Personal Retirement Savings Accounts (PRSA) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).

12. Irische Genossenschaftsbanken (Credit Unions) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder Irland, handelnd durch die National Treasury Management Agency.
15. Qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Section 110 TCA).
16. Alle sonstigen in Irland ansässigen Personen, denen das Halten von Anteilen am Investmentfonds (von Rechts wegen oder durch ausdrückliche Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) gestattet ist, ohne dass der Investmentfonds irische Steuern abziehen oder berücksichtigen muss.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die einen Befreiungsstatus beanspruchen, sind verpflichtet, für die Anteile fällige irische Steuern auf Basis einer Selbstveranlagung auszuweisen.

Wenn der Investmentfonds diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilsinhaber nicht erhält, zieht der Investmentfonds in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers irische Steuern ab, so, als ob der Anteilsinhaber ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilsinhaber wäre (siehe unten). Ein Anteilsinhaber hat normalerweise keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilsinhaber ist eine Gesellschaft, die in Irland der Körperschaftsteuer unterliegt, und unter anderen beschränkten Umständen.

Besteuerung sonstiger irischer Anteilsinhaber

Wenn ein Anteilsinhaber im Sinne der irischen Besteuerung in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein ‚steuerbefreiter‘ Anteilsinhaber (siehe oben) ist, zieht der Investmentfonds irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen ab und zusätzlich an jedem achten Jahrestag nach dem Erwerb, wie nachstehend beschrieben.

Ausschüttungen durch den Investmentfonds

Wenn der Investmentfonds eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber zahlt, zieht der Investmentfonds irische Steuern von der Ausschüttung ab. Die abzuziehende irische Steuer beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilsinhaber gezahlt werden, der eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Der Investmentfonds zahlt die so abgezogene Steuer an die irische Finanzbehörde.

Im Allgemeinen bestehen für einen Anteilsinhaber bezüglich der Ausschüttung keine weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten. Ist der Anteilsinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Ausschüttung ein Handelserlös ist, so ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Bestandteil ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Selbstveranlagung, und der Anteilsinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn der Investmentfonds Anteile, die von einem nicht steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber gehalten werden, realisiert, zieht der Investmentfonds irische Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilsinhaber ab. Ähnlich wird der Investmentfonds, wenn ein solcher in Irland ansässiger Anteilsinhaber einen Anspruch auf Anteile überträgt (durch Verkauf oder anderweitig), in Bezug auf diese Übertragung irische Steuern abführen. Der Betrag der irischen Steuer, die abgezogen bzw. berücksichtigt wird, wird auf Basis des (etwaigen) Gewinns berechnet, der auf die zurückgegebenen bzw. übertragenen Anteile des Anteilsinhabers entfällt, und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % vom Gewinn in allen anderen Fällen.

Der Investmentfonds zahlt die so abgezogene Steuer an die irische Finanzbehörde. Im Fall einer Übertragung von Anteilen kann der Investmentfonds zur Finanzierung dieser Steuerverbindlichkeit andere von dem Anteilsinhaber gehaltene Anteile in seinen Besitz nehmen oder stornieren. Dies kann zu weiteren Steuerverbindlichkeiten in Irland führen.

Im Allgemeinen bestehen für einen Anteilsinhaber bezüglich der Rücknahme oder Übertragung keine weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten. Ist der Anteilsinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung ein Handelserlös ist, so ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Bestandteil ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Selbstveranlagung, und der Anteilsinhaber kann

die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Wenn Anteile nicht auf Euro lauten, kann ein Anteilsinhaber (auf Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Kapitalertragsteuer auf Währungsgewinne aus der Rücknahme oder Übertragung der Anteile unterliegen.

Achter Jahrestag nach dem Erwerb

Wenn ein nicht steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb veräußert, wird im Sinne der Besteuerung in Irland unterstellt, dass er die Anteile am achten Jahrestag des Erwerbs (und an jedem weiteren achten Jahrestag) veräußert hat. Auf diese fiktive Veräußerung führt der Investmentfonds irische Steuern auf den etwaigen Wertzuwachs der betreffenden Anteile über diesen Achtjahreszeitraum ab. Die zu berücksichtigende irische Steuer beträgt:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % vom Wertzuwachs in allen anderen Fällen.

Der Investmentfonds zahlt diese Steuer an die irische Finanzbehörde. Der Investmentfonds kann von einem Anteilsinhaber gehaltene Anteile in seinen Besitz nehmen oder stornieren, um die irische Steuerverbindlichkeit zu finanzieren.

Wenn aber weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) des betreffenden Fonds von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, kann der Investmentfonds dafür optieren, auf diese fiktive Veräußerung keine irische Steuer abzuführen. Um diese Option geltend zu machen, muss der Investmentfonds:

1. der irischen Finanzbehörde gegenüber jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt ist, und der irischen Finanzbehörde Einzelheiten zu nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilsinhabern zukommen lassen (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. nicht steuerbefreite in Irland ansässige Anteilsinhaber benachrichtigen, dass der Investmentfonds diese Ausnahme in Anspruch nimmt.

Wenn der Investmentfonds diese Ausnahme in Anspruch nimmt, müssen nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilsinhaber an die irische Finanzbehörde auf Basis einer Selbstveranlagung die irischen Steuern zahlen, die andernfalls vom Investmentfonds am achten Jahrestag (und an jedem weiteren achten Jahrestag) zahlbar gewesen wären

Irische Steuern, die auf den Wertzuwachs der Anteile über den Achtjahreszeitraum gezahlt werden, können proportional mit künftigen Steuern aufgerechnet werden, die andernfalls für diese Anteile zu zahlen wären, und Überzahlungen können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilsinhaber Anteile nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit gegen andere Anteile des Investmentfonds oder gegen Anteile anderer Fonds des Investmentfonds tauscht und der Anteilsinhaber keine Zahlung erhält, zieht der Investmentfonds für diesen Tausch keine irische Steuer ab.

Stempelsteuern

Für die Ausgabe, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen fällt keine Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilsinhaber eine Ausschüttung *in Sachwerten (in specie)* in Form von Vermögenswerten des Investmentfonds, könnte darauf möglicherweise die irische Stempelsteuer erhoben werden.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) kann für Schenkungen oder Erbschaften von in Irland befindlichen Vermögenswerten anfallen oder, wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder die Erbschaft kommt, in Irland ihren Wohnsitz hat, dort ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Anteile könnten als in Irland befindliches Vermögen gelten, weil sie von einem irischen Trust ausgegeben wurden. Schenkungen und Vererbungen von Anteilen sind jedoch von der irischen Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer ausgenommen, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft als auch am 'Bewertungstag' (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) in der Schenkung bzw. Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der die Schenkung bzw. Erbschaft entgegengenommen wird, am Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und

3. die Person, die die Schenkung bzw. Erbschaft entgegennimmt, am Datum der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist.

Falls der Investmentfonds in einem Land steuerpflichtig wird, wenn ein Anteilhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils eine Ausschüttung für seine Anteile erhalten oder über seine Anteile in irgendeiner Weise verfügen sollte (oder angenommen wird, dass er darüber verfügt hat) (ein „steuerpflichtiges Ereignis“), ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von der Zahlung aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl vom Anteilhaber oder von dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer gehaltener Anteile sich anzueignen, zu annullieren oder zwangsweise rückzukaufen. Der betreffende Anteilhaber muss den Investmentfonds für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der dem Investmentfonds dadurch entsteht, dass der Investmentfonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in jeglicher Rechtsordnung steuerpflichtig wird, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung, keine solche Annullierung und kein solcher zwangsweiser Rückkauf erfolgt ist.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Das als „Gemeinsamer Meldestandard“ (*Common Reporting Standard*) bekannte System des automatischen Informationsaustauschs, das von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelt wurde und in Irland angewandt wird. Im Rahmen dieses Systems ist der Investmentfonds verpflichtet, Informationen über alle Anteilhaber an die irische Finanzbehörde zu melden, u. a. Identität, Wohnort und Steuernummer der Anteilhaber sowie Details zu den Erträgen und Verkaufs- oder Rücknahmeerlösen, die Anteilhaber für die Anteile erhalten. Diese Informationen können dann durch die irische Finanzbehörde an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten weitergegeben werden sowie an andere Länder, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD umsetzen.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD ersetzt das bisherige europäische Meldesystem für Kapitalerträge unter der Richtlinie 2003/48/EG (allgemein als die EU-Zinsrichtlinie bekannt).

Bedeutung von Begriffen

Bedeutung von 'Sitz' für Gesellschaften

Eine Gesellschaft, die in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, ist unabhängig davon, wo sie ihren rechtlichen Sitz hat, in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, die nicht in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, aber vor dem 1. Januar 2015 ihren rechtlichen Sitz in Irland begründet hat, ist in Irland ansässig, es sei denn, dass die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Eine Gesellschaft, die nicht in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, aber vor dem 1. Januar 2015 ihren rechtlichen Sitz in Irland begründet hat, ist in Irland ansässig, es sei denn, dass:

1. die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) ein Gewerbe in Irland betreibt und die Gesellschaft entweder letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, ansässigen Personen beherrscht wird oder die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) börsennotierte Gesellschaften an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen sind; oder
2. die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Und schließlich wird auch eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 ihren rechtlichen Sitz in Irland begründet hat, als in Irland ansässig angesehen, wenn die Gesellschaft (i) in einem Gebiet verwaltet und beherrscht wird, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland hat (ein 'relevantes Gebiet'), und diese Verwaltung und Beherrschung, wenn sie in Irland ausgeübt worden wären, ausreichend gewesen wären, um die Gesellschaft zu einer in Irland steueransässigen Gesellschaft zu machen; und (ii) in diesem relevanten Gebiet nach dessen Gesetzen steueransässig gewesen wäre, wenn sie dort ihren rechtlichen Sitz begründet hätte, und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig kraft der Gesetze irgendeines Gebietes als in diesem Gebiet steueransässig erachtet würde.

Bedeutung von 'Wohnsitz' für natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt in einem Kalenderjahr als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird bei dieser 'Zweijahresprüfung' nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von 'gewöhnlichem Aufenthalt' bei natürlichen Personen

Der Begriff ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ (im Unterschied zu ‚Wohnsitz‘) bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Beispielsweise behält eine natürliche Person, die 2017 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Jahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2020 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Ausländische Steuern

Der Investmentfonds kann in anderen Ländern als Irland Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf aus seinen Anlagen erzielten Erträgen und Kapitalerträgen unterliegen. Der Investmentfonds ist möglicherweise aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Staaten nicht in der Lage, von einer Senkung des Satzes einer solchen ausländischen Steuer zu profitieren. Der Investmentfonds ist daher möglicherweise nicht in der Lage, die in bestimmten Ländern einbehaltene Quellensteuer zurückzufordern. Wenn sich diese Position ändert und der Investmentfonds eine ausländische Steuer erstattet bekommt, wird der Nettoinventarwert des Investmentfonds nicht neu berechnet, sondern die Erstattung den dann bestehenden Anteilsinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig vergütet.

Vereinigtes Königreich

Sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, beruht die nachfolgende Analyse darauf, dass der Investmentfonds im Sinne der britischen Besteuerung so behandelt wird, als sei er undurchschaubar (fiscally opaque).

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung beabsichtigen, die Geschäfte des Investmentfonds so zu führen, dass der Investmentfonds, so weit wie dies für in vernünftiger Weise durchführbar gehalten wird, in so geringem Umfang wie möglich der britischen Besteuerung unterliegt. Dies schließt die Absicht ein, die Geschäfte des Investmentfonds so zu verwalten und zu führen, dass dieser nicht im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig wird. Sofern der Investmentfonds im Vereinigten Königreich kein Gewerbe ausübt oder im Vereinigten Königreich kein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung betreibt, wird der Investmentfonds daher der britischen Steuer nur mit Einkünften aus gewissen britischen Quellen unterliegen.

Es wird nicht erwartet, dass die Aktivitäten des Investmentfonds als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne der britischen Besteuerung angesehen werden. Soweit allerdings im Vereinigten Königreich gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, können sie grundsätzlich der britischen Steuer unterliegen. Der Gewinn aus diesen gewerblichen Tätigkeiten wird gemäß dem britischen Finanzgesetz von 2003 nicht zur britischen Steuer veranlagt, sofern der Investmentfonds und die Anlageverwaltung bestimmte Bedingungen erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltung beabsichtigen, die Geschäfte des Investmentfonds so zu führen, dass alle diese Bedingungen erfüllt werden, soweit dies in ihrer Macht steht.

Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden darauf hingewiesen, dass alle Ausschüttungen aus einem Fonds des Investmentfonds ungeachtet ihrer automatischen oder anderweitigen Wiederanlage in weiteren Anteilen des jeweiligen Fonds gemäß Section 830(2) ITTOIA von 2005 der britischen Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer gemäß Case V in Schedule D unterliegen. Mit Wirkung vom 22. April 2009 werden Ausschüttungen in Händen eines privaten Anteilsinhabers, der im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig ist, aus einem Fonds, der mehr als 60 % seines Vermögens in verzinslicher (oder ökonomisch vergleichbarer) Form hält, als Zahlung eines jährlichen Zinses behandelt. Dies bedeutete, dass die britische Steuer auf eine solche Ausschüttung zu den jeweils auf Zinszahlungen anwendbaren Steuersätzen gezahlt wird. Sonstige Ausschüttungen aus einem Fonds in den Händen eines privaten, im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilsinhabers werden jedoch im steuerlichen Sinne als Ausschüttungen behandelt, für die der Anteilsinhaber 2013/14 zu einem Satz von 10 %, 32,5 % oder 37,5 % steuerpflichtig ist, je nachdem, ob er ein Steuerzahler mit niedrigerem, höherem oder zusätzlichem Steuersatz ist.

Statuswechsel vom ausschüttenden Fonds zum Meldefonds

Am 1. Dezember 2009 traten im Vereinigten Königreich Gesetze in Kraft, unter denen der Status des ausschüttenden Fonds bis auf Weiteres durch den Status eines Meldefonds ersetzt wurde. In beiden Systemen wird jede Klasse als separater Offshore-Fonds betrachtet. Klassen, für die für vorangegangene Rechnungsperioden der Status als Meldefonds beantragt wurde oder noch beantragt wird, wurden mit Wirkung von der am 1. Mai 2010 beginnenden Rechnungsperiode als Meldefonds gemäß der britischen Gesetzgebung zugelassen. Informationen darüber, welche Anteilsklassen den Status als britischer Meldefonds erhalten haben, sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Es ist beabsichtigt, alle praktikablen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Klassen den Status als Meldefonds auch künftig beibehalten, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies erreicht wird.

Die Relevanz des Besitzes von Anteilen einer Klasse, die als Meldefonds qualifiziert ist bzw. zuvor als ausschüttender Fonds qualifiziert war, für Anteilshaber, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, besteht darin, dass diese, sofern sie die Anteile nicht zu Handelszwecken halten (in diesem Falle gelten andere Regelungen), der britischen Steuer auf Kapitalgewinne (und nicht auf Erträge) in Bezug auf Gewinne aus dem Verkauf, der Rückgabe oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen unterliegen würden (unter dem Vorbehalt, dass auf Erträge aus dem Ertragsausgleichselement des Veräußerungserlöses eine Ertrags- oder Körperschaftsteuer anfallen kann). Diese Behandlung findet nur Anwendung nach einer Veräußerung, wenn die betreffende Klasse erfolgreich den Status eines Meldefonds beantragt hat oder über die gesamte Dauer, über die sie von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilshaber oder einem Anteilshaber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, der die Veräußerung vornimmt, gehalten wurde, als ausschüttender Fonds qualifiziert war. Dementsprechend können Gewinne aus der Veräußerung einer Anlage in einer Klasse, die entweder nicht als Meldefonds qualifiziert war oder nicht über die gesamte Haltedauer den Status eines ausschüttenden Fonds hatte, welche für einen Anteilshaber anfallen, der im Sinne der britischen Besteuerung im Vereinigten Königreich ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf der Basis unterliegen, dass der Gewinn als „Offshore-Einkommengewinn“ behandelt wird, für den bei Privatanlegern die jährliche Steuerbefreiung nicht gewährt wird.

Es ist ferner zu beachten, dass Meldefonds verpflichtet sind, Rechnungsabschlüsse nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erstellen und Angaben zu ihrem „zu meldenden Ertrag“ zu machen. Dabei handelt es sich um die Abschlusszahl für die Gesamterträge des Fonds, angepasst nach bestimmten Regeln, die in den Offshore Funds Tax Regulations 2009 (die „Vorschriften“) festgelegt sind. Meldefonds müssen ihren zu meldenden Ertrag der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) melden und darüber hinaus britischen Anlegern auf einem der in den Vorschriften vorgegebenen Wegen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Rechnungsperiode Einzelheiten zu ihrem proportionalen Anteil am zu meldenden Ertrag, der bisher nicht an sie ausgeschüttet wurde, mitteilen. Ein britischer Anleger in einem Meldefonds ist dann verpflichtet, einen etwaigen gemeldeten Ertrag in seiner Steuererklärung für den Zeitraum, für den der betreffende Betrag des Ertrags gemeldet wurde, offenzulegen.

Sonstige Bestimmungen

Anteilshaber, die von der britischen Steuer auf Kapitalgewinne und Erträge aus Anlagen (wie befreite genehmigte Pensionspläne) befreit sind, werden von der britischen Steuer auf jegliche Erträge und jegliche Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile befreit.

Ein privater Anteilshaber, der seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder im steuerlichen Sinne als mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich betrachtet wird, kann im Falle seines Ablebens oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebenszeiten zur Zahlung der britischen Erbschaftsteuer verpflichtet sein.

Natürliche Personen, die im steuerlichen Sinne ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich die Zahlung der Einkommensteuer durch Transaktionen vermeiden, deren Ergebnis die Übertragung von Vermögenswerten oder Einkommen an Personen (einschließlich Gesellschaften) ist, die im Ausland ansässig sind bzw. ihren Wohnsitz haben. Diese Bestimmungen können eine jährliche Einkommensteuerpflicht für nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Investmentfonds zur Folge haben, soweit diese Erträge nicht bereits besteuert wurden.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für Personen von Bedeutung sein könnten, die zusammen mit verbundenen Personen 10 % oder mehr der Anteile des Investmentfonds halten, wenn der Investmentfonds gleichzeitig in einer Weise beherrscht wird, dass er zu einer Gesellschaft wird (im Sinne von im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Gewinnen wird ein Investmentfonds als Gesellschaft betrachtet), die, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich im Sinne der Besteuerung hat, im Vereinigten Königreich eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern („close company“) wäre. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewendet werden, dazu führen, dass eine solche Person für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt würde, als wenn ein Teil der dem Investmentfonds zufließenden Gewinne (wie beispielsweise bei einer Veräußerung seiner Anlagen, die in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt) für diese Person direkt entstanden wäre; dabei ist dieser Teil gleich dem Anteil am Vermögen des Investmentfonds, auf den diese Person bei Auflösung des Investmentfonds zu dem Zeitpunkt Anspruch hätte, an dem der steuerpflichtige Gewinn für den Investmentfonds entstanden ist.

Nach den im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen für Unternehmensanleihen kann jeder körperschaftliche Anteilshaber, der der britischen Körperschaftsteuer unterliegt, der Besteuerung des Wertzuwachses seines Anteilsbestands auf Marktwertbasis (und nicht auf Basis der Veräußerungswerts) unterliegen oder eine Steuerbefreiung im Falle eines entsprechenden Wertrückgangs erhalten, wenn die Anlagen eines bestimmten Fonds des Investmentfonds sich zu mehr als 60 % (des Wertes) aus ‚qualifizierten Anlagen‘ zusammensetzen. Qualifizierte Anlagen sind generell diejenigen, die eine direkte oder indirekte Rendite in Form von Zinsen erbringen.

Als ein gemäß irischem Recht errichteter Investmentfonds könnte der Investmentfonds alternativ im Sinne der britischen Steuergesetzgebung als fiskalisch transparent behandelt werden. Wäre dies der Fall, würden die Anteilsklassen des Investmentfonds aus steuerlicher Sicht anders als oben beschrieben behandelt werden. Die wichtigste Auswirkung wäre, dass im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber oder Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich in Bezug auf ihren Anteil am Ertrag der betreffenden Anteilsklasse des Investmentfonds (nach Abzug der ordnungsgemäß angefallenen Kosten, die von der Verwaltungsgesellschaft aus den Erträgen gezahlt werden) je nach Anfall der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen würden, ungeachtet dessen, ob der Ertrag von der Anteilsklasse ausgeschüttet oder im Namen des Anteilsinhabers thesauriert wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die britische Steuerbehörde erklärt hat, dass sie generell der Ansicht ist, dass ein irischer Investmentfonds im Sinne der steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich als „fiskalisch undurchsichtig“ zu behandeln ist.

Sonstiges

Ganz allgemein unterliegen gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner durch die U.S. Treasury Regulations geänderten Fassung, den Richtlinien des IRS, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und der Umsetzung von Gesetzen und Bestimmungen von Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten und vorbehaltlich weiterer Richtlinien (zusammen „FATCA“), wenn ein Nicht-US-Fonds eine Anlage tätigt, die Erträge aus US-Quellen erzielt, bestimmte Zinsen, Dividenden und bestimmte andere Zahlungen in Bezug auf solche Anlagen an den Nicht-US-Fonds, in einigen Fällen auch auf Bruttoerträge, die durch den Verkauf oder eine sonstige Veräußerung solcher Anlagen erzielt werden, einer Quellensteuer von 30 %, es sei denn, der Nicht-US-Fonds trifft ganz allgemein (i) eine gültige Vereinbarung mit dem US-Finanzminister, die den Nicht-US-Fonds verpflichtet, bestimmte Informationen bei seinen Anlegern einzuholen und diese zu verifizieren und neben anderen Pflichten jährliche Berichtspflichten in Bezug auf bestimmte direkte und indirekte US-Anleger zu erfüllen, oder (ii) erfüllt die Anforderungen einer anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarung (oder ist anderweitig für eine Befreiung von dem Vorstehenden qualifiziert). Irland und die Vereinigten Staaten haben daher zur Umsetzung von FATCA ein zwischenstaatliches Abkommen (das „IGA“) geschlossen, unter dem der Investmentfonds und jeder Fonds verpflichtet sein können, bestimmte Informationen von seinen Anlegern zu erheben und an die irische Regierung zu übermitteln und bestimmte weitere Anforderungen zu erfüllen. Irland hat außerdem Vorschriften eingeführt, um die Bestimmungen des IGA in irisches Recht umzusetzen.

Wenn der Investmentfonds und die einzelnen Fonds ihre Pflichten unter dem IGA erfüllen und Irland seine Pflichten unter dem IGA erfüllt, dürften der Investmentfonds und die einzelnen Fonds keiner Quellensteuer unter FATCA unterliegen. Allerdings kann der Investmentfonds oder ein Fonds einer Quellensteuer unterliegen, wenn ein „Konzernmitglied“ oder ein „verbundenes Unternehmen“ desselben FATCA nicht erfüllt. Einbehaltungen unter FATCA können die Renditen der Anteilsinhaber schmälern.

Alle Informationen, die der Investmentfonds der irischen Finanzbehörde meldet, werden gemäß dem IGA an den US Internal Revenue Service weitergeleitet. Es ist möglich, dass die irische Finanzbehörde diese Informationen gemäß den Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen, zwischenstaatlicher Abkommen oder Regelungen zum Informationsaustausch an andere Steuerbehörden weitergibt.

Jeder Anteilsinhaber, der einem Fonds Informationen, Dokumente oder Bescheinigungen, die der Fonds zwecks Erfüllung seiner Pflichten unter FATCA verlangt hat, nicht vorlegt, kann einer Quellensteuer von 30 % auf die vorstehend beschriebenen an den betreffenden Anteilsinhaber zu leistenden Zahlungen unterliegen und kann verpflichtet sein, den Fonds und den Investmentfonds für sonstige Steuern und Kosten zu entschädigen, die diesem Versäumnis des Anteilsinhabers zuzuschreiben sind. Der Investmentfonds und jeder Fonds können Informationen, die ihnen von den Anteilsinhabern erteilt werden, an Steuerbehörden und andere Parteien weitergeben, soweit dies für die Einhaltung von FATCA oder zur Minderung der Quellensteuer unter FATCA erforderlich oder zweckmäßig ist. Anteilsinhaber, die die erforderlichen Informationen, Dokumente oder Bescheinigungen nicht vorlegen, können zusätzliche Nachteile erleiden, und ihre Anteile können durch jeden Fonds, in dem sie angelegt haben, zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Anforderungen von FATCA sind komplex und in bestimmten Aspekten noch immer unklar. Außerdem besteht die Möglichkeit wesentlicher Änderungen, die sich aus künftigen Richtlinien ergeben. Anteilsinhabern wird dringend nahegelegt, sich bezüglich der Anforderungen, die dem Investmentfonds, den einzelnen Fonds und den Anteilsinhabern auferlegt werden, sowie bezüglich der Auswirkungen, die diese Anforderungen für Anteilsinhaber haben können, beraten zu lassen.

Anteilsinhaberversammlungen

Der Treuhandvertrag enthält detaillierte Bestimmungen über Versammlungen der Anteilsinhaber im Allgemeinen und der Anteilsinhaber jeder einzelnen Klasse. Die Versammlungen können von der Verwahrstelle, von der Verwaltungsgesellschaft oder den Inhabern von wertmäßig mindestens 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile oder der im Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 21 Tagen einberufen werden. Einberufungsbekanntmachungen werden den Anteilsinhabern oder Anteilsinhabern der bestimmten Klasse zugesandt. Anteilsinhaber können Stimmrechtsvertreter ernennen, die selbst keine Anteilsinhaber zu sein brauchen. Zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung bedarf es der persönlichen Anwesenheit oder der Anwesenheit von durch einen

Stimmrechtsvertreter vertretenen Anteilshabern, die nicht weniger als 10 % (bzw. 25 % wenn außerordentliche Beschlüsse zu fassen sind) der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile (oder Anteile der betreffenden Klasse) halten oder vertreten, oder im Falle einer vertagten Versammlung der persönlichen Anwesenheit oder der Anwesenheit von durch einen Stimmrechtsvertreter vertretenen Anteilshabern unabhängig von ihrer Anzahl oder der Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile.

Bei Abstimmungen durch Handaufheben hat jeder Anteilshaber, der (als natürliche Person) persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist oder der (im Falle einer juristischen Person) durch einen Vertreter oder einen seiner leitenden Angestellten als Stimmrechtsvertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Vertreter oder Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilshaber eine Stimme für jeden Anteil, für den er als Inhaber eingetragen ist. Solange der Investmentfonds von der Hongkonger Wertpapier- und Futures-Kommission zugelassen ist, werden Abstimmungen auf Versammlungen der Anteilshaber mit Stimmenauszählung durchgeführt. Diese Stimmrechte können auf dieselbe Weise wie alle anderen Bestimmungen des Treuhandvertrags geändert werden.

Ein außerordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der auf einer beschlussfähigen Anteilshaberversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Der Treuhandvertrag bestimmt, dass ein Beschluss, der nach Ansicht der Verwahrstelle nur eine Anteilsklasse berührt, als ordnungsgemäß gefasst gilt, wenn er auf einer gesonderten Versammlung der Anteilshaber der betreffenden Klasse gefasst worden ist. Wenn der Beschluss nach Ansicht der Verwahrstelle mehr als eine Anteilsklasse berührt, aber nicht Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilshabern der betroffenen Klassen gibt, gilt der Beschluss als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer einzigen Versammlung der Anteilshaber dieser Klassen gefasst worden ist. Wenn der Beschluss nach Ansicht der Verwahrstelle mehr als eine Anteilsklasse berührt und Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilshabern der betroffenen Klassen gibt oder geben könnte, gilt der Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht auf einer einzigen Versammlung der Anteilshaber dieser Klassen, sondern auf gesonderten Versammlungen der Anteilshaber dieser Klassen gefasst worden ist.

Dauer des Investmentfonds

Der Investmentfonds besteht auf unbestimmte Zeit, bis er gemäß dem Treuhandvertrag beendet wird, entweder (a) von der Verwaltungsgesellschaft, wenn der Nettoinventarwert des Investmentfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt auf unter USD 25 Mio. oder den Gegenwert gesunken ist, oder (b) wenn der Investmentfonds kein zugelassener OGAW mehr ist oder ihm seine Genehmigung entzogen wurde oder er anderweitig gemäß der Securities Futures Ordinance of Hong Kong nicht mehr zugelassen ist oder (c) wenn ein Gesetz erlassen wird, das es illegal oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft unmöglich oder nicht empfehlenswert macht, den Investmentfonds fortzuführen, oder (d) jederzeit durch außerordentlichen Beschluss einer Anteilshaberversammlung. Darüber hinaus kann der Investmentfonds in folgenden Fällen von der Verwahrstelle beendet werden: a) wenn die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zweck einer Umstrukturierung oder Fusion zu vorher von der Verwahrstelle schriftlich genehmigten Bedingungen) oder wenn ein Konkursverwalter für irgendeinen Teil ihres Vermögens bestellt wird; oder (b) wenn die Verwaltungsgesellschaft nach Meinung der Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zufriedenstellend zu erfüllen oder diese tatsächlich nicht zufriedenstellend erfüllt oder irgendetwas anderes tut, das nach Meinung der Verwahrstelle das Ziel verfolgt, dem Ruf des Investmentfonds zu schaden oder die Interessen der Anleger zu verletzen; oder (c) wenn der Investmentfonds (i) kein zugelassener OGAW mehr ist oder (ii) er gemäß der Securities Futures Ordinance of Hong Kong nicht mehr genehmigt oder offiziell zugelassen ist oder wenn ein Gesetz erlassen wird, das es nach Meinung der Verwahrstelle unmöglich oder nicht empfehlenswert macht, den Investmentfonds fortzuführen; oder (d) wenn die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, nachdem die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, ihr Amt niederzulegen, keine neue Verwahrstelle ernannt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, einen bestimmten Fonds ein Jahr nach dem Datum des Treuhandvertrags oder der Erstausgabe von Anteilen dieses Fonds oder zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu dem Zeitpunkt unter USD 10 Mio. oder dem Gegenwert in anderer Währung liegt.

Der Treuhandvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle bei Beendigung des Investmentfonds oder eines Fonds:

- (a) alle für den Investmentfonds oder betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen veräußert; und
- (b) alle Nettoerlöse aus der Rücknahme von Anlagen jedes Fonds an die Anteilshaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung nach Vorlage eines ggf. von der Verwahrstelle verlangten Antragsformulars ausschüttet.

Die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet (ausgenommen im Falle der Schlussauszahlung), von ihr gehaltene Gelder auszuschütten, deren Höhe nicht ausreicht, um den Gegenwert von USD 1,00 für jeden Anteil zu zahlen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, von den Geldern, die sie als Teil des Vermögens des Investmentfonds oder des

entsprechenden Fonds hält, einen Betrag einzubehalten, der alle Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen abdeckt.

Nach der Schließung eines Fonds werden alle nicht beanspruchten Erlöse oder Gelder, die nicht an Anleger ausgeschüttet werden können (z. B., wenn ein Anleger nicht die zu Zwecken der Kundenidentifizierung und -verifizierung erforderlichen Dokumente bereitgestellt hat, oder wenn ein Anleger nicht aufgespürt werden kann), in einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ – „Umbrella-Barmittelkonten“ des Prospekts, der eine Beschreibung der Umbrella-Barmittelkonten und der damit verbundenen Risiken enthält.

Allgemeine Informationen

Eine etwaige Ausschüttung von Vermögenswerten gegen Sachwerte wird sich nicht wesentlich nachteilig auf die Rechte der übrigen Anteilhaber auswirken.

Jeder Anleger, der sich über irgendeinen Aspekt des Investmentfonds oder seiner Geschäfte beschweren möchte, kann dies direkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Anlageverwaltung an den im Abschnitt „Wichtige Adressen“ dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Anschriften tun.

Richtlinien und Verfahrensweisen für die Abstimmung per Stimmrechtsvertreter

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den Verfahren der Anlageverwaltung Stimmrechtsvertreter für die von den Fonds gehaltenen Wertpapiere wählen. Die Anlageverwaltung hat eine Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl eingerichtet, die vom Stimmrechtsvertreterwahl-Ausschuss der Anlageverwaltung überwacht wird. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Stimmen gemäß dem besten wirtschaftlichen Interesse der Kunden der Anlageverwaltung, wie den Fonds, abgegeben werden. Die Anlageverwaltung nimmt die Dienste eines unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen in Anspruch, der Stimmrechtsvertreter-Analysen, Informationen zu Ereignissen, die eine Abstimmung erfordern, und Stimmempfehlungen bereitstellt und auch die Stimmentscheidungen der Anlageverwaltung ausführt. Die Anlageverwaltung wählt gemäß den Stimmempfehlungen des unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen ordentlich Stimmrechtsvertreter. Es werden Stimmrechtsvertreter für alle Vorschläge gewählt, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Anlageverwaltung, sofern gewünscht mit Anleitung vom Stimmrechtsvertreterwahl-Ausschuss, bestimmt, dass die Kosten für die Wahl dieser Stimmrechtsvertreter den wirtschaftlichen Nutzen für die Kunden der Anlageverwaltung übersteigen.

Die detaillierte Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl der Anlageverwaltung ist auf Anfrage bei der Anlageverwaltung erhältlich.

Beste Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich auf die Politik der besten Ausführung der Anlageverwaltung. „Beste Ausführung“ ist der Begriff, der zur Beschreibung des Ziels verwendet wird, ausreichende Schritte zu unternehmen, um für jede Transaktion, die von der Anlageverwaltung bezüglich des Vermögens des Investmentfonds ausgeführt wird, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, berücksichtigt die Anlageverwaltung verschiedene Faktoren, wie den Preis, die expliziten und impliziten Handelskosten, die Höhe und die Geschwindigkeit der Ausführung sowie andere spezifische Überlegungen, die für die jeweilige Transaktion relevant sind.

Die detaillierte Politik der besten Ausführung der Anlageverwaltung ist auf Anfrage bei der Anlageverwaltung erhältlich.

Zuwendungen

Der Anlageverwaltung ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Dienstleistungen der Portfolioverwaltung Gebühren, Provisionen oder monetäre Vorteile anzunehmen und zu behalten oder nicht monetäre Vorteile anzunehmen (mit Ausnahme von kleineren akzeptablen nicht monetären Vorteilen und Analysen, was zulässig ist), wenn diese durch einen Dritten oder eine in dessen Namen handelnde Person gezahlt bzw. bereitgestellt werden. Die Anlageverwaltung ist der Auffassung, dass:

- (a) Informationen oder Dokumente bezüglich eines Finanzinstruments oder einer Anlagedienstleistung allgemeiner oder personalisierter Natur, aus der die persönliche Situation eines Kunden hervorgeht;

- (b) schriftliche Materialien von Dritten, die von einem Unternehmensemittenten oder potenziellen Emittenten in Auftrag gegeben und bezahlt werden, um eine Neuemission des Emittenten zu bewerben, oder wenn der Dritte vom Emittenten beauftragt und bezahlt wird, um solche Materialien auf laufender Basis zu produzieren, vorausgesetzt, dass die Beziehung in den Materialien klar offengelegt wird und die Materialien allen Unternehmen, die sie beziehen möchten, gleichzeitig bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
- (c) Teilnahmen an Konferenzen, Seminaren und anderen Schulungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Anlagedienstleistung;
- (d) Bewirtung in einem angemessenen De-minimis-Wert, einschließlich Speisen und Getränke im Rahmen eines Geschäftstreffens oder einer Konferenz, eines Seminars oder einer sonstigen Schulungsveranstaltung, wie in dieser Ziffer aufgeführt;
- (e) Analysen in Verbindung mit einer Emission von Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Zertifikaten, die bestimmte Wertpapiere eines Emittenten repräsentieren, d. h.:
 - vor Abschluss der Emission durch eine Person erstellt wird, die Syndizierungs- oder Platzierungsdienstleistungen für den Emittenten dieser Emission erbringt; und
 - potenziellen Anlegern der Emission zur Verfügung gestellt wird; und
- (f) Analysen, die während einer Probezeit bezogen werden, so dass die Anlageverwaltung die Analysedienstleistungen des Anbieters gemäß den Regeln der FCA beurteilen kann.

als akzeptable kleinere nicht monetäre Vorteile zu betrachten sind, da sie die Qualität der von der Anlageverwaltung für die Anteilhaber erbrachten Dienstleistungen verbessern können; dass angesichts ihres Umfangs und ihrer Art nicht davon auszugehen ist, dass sie die Anlageverwaltung in der Erfüllung ihrer Pflicht, ehrlich, gerecht und professionell gemäß den besten Interessen der Anteilhaber zu handeln, beeinträchtigen; und dass sie angemessen, verhältnismäßig und von einer Größenordnung sind, die die Anlageverwaltung wahrscheinlich nicht auf eine Art und Weise in ihrem Verhalten beeinflussen, die den Interessen der Anteilhaber schadet.

Erhält die Anlageverwaltung solche Gebühren, Provisionen oder monetären Vorteile, überträgt sie diese zugunsten des Investmentfonds und informiert die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Berichtsstandards.

Einsichtbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich oder können während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Anlageverwaltung an den im Abschnitt „Wichtige Adressen“ aufgeführten Anschriften eingesehen werden:

- (a) der Treuhandvertrag;
- (b) der Prospekt;
- (c) die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger
- (d) die letzten von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des Investmentfonds;

Die oben unter (a), (b) (c) und (d) aufgeführten Dokumente sind auch bei den Zahlstellen in den Rechtsordnungen erhältlich, in denen die Fonds zum öffentlichen Vertrieb registriert wurden.

Potenzielle Anleger erhalten auf Anfrage den neuesten Jahresbericht des Investmentfonds von der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen.

Anhang I – Anlagebeschränkungen

Anlagen dürfen nur im Einklang mit dem Treuhandvertrag und der Vorschriften vorgenommen werden und unterliegen den Beschränkungen und Einschränkungen laut Treuhandvertrag und den Vorschriften. Die entsprechenden Bestimmungen der Vorschriften hinsichtlich der Anlagebeschränkungen finden neben den anderen von der Verwaltungsgesellschaft auferlegten Beschränkungen für den Investmentfonds und jeden Fonds Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die im Interesse der Anteilhaber sind, um den Gesetzen und Vorschriften jener Länder Folge zu leisten, in denen die Anteile der einzelnen Fonds platziert werden. Diese zusätzlichen Beschränkungen gelten in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und den Erfordernissen der Zentralbank.

1 Zugelassene Anlagen

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates oder eines Nicht-Mitgliedstaates zugelassen sind oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist, gehandelt werden;
- 1.2 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, die zu einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (laut obiger Beschreibung) binnen eines Jahres zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktpapiere, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile alternativer Investmentfonds.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Finanzderivate.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW kann höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die nicht in Absatz 1 genannt sind.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere investieren, die binnen eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (laut Definition in Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf eine Anlage des OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als Wertpapiere nach Rule 144A (Verordnung der Securities Exchange Commission zur Regelung der Abgabe nicht registrierungspflichtiger Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Investoren) bekannt sind, vorausgesetzt dass:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung begeben werden, dass sie binnen eines Jahres ab Emission bei der staatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchanges Commission) registriert werden; und
 - die Wertpapiere keine schwer veräußerbaren Wertpapiere sind, d. h. sie können von dem OGAW binnen sieben Tagen zu dem oder in etwa zu dem von dem OGAW festgelegten Preis veräußert werden.
- 2.3 Ein OGAW kann höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft begeben wurden, investieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der emittierenden Körperschaft, in die er jeweils höchstens 5 % investiert, nicht mehr als 40 % ausmacht.
- 2.4 Die Höchstgrenze von 10 % (laut Beschreibung in Absatz 2.3) wird für Anleihen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz der öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleihehaber untersteht, auf 25 % angehoben. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagepapiere nicht mehr als 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW ausmachen. (Die Anwendung dieser Bestimmung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.)
- 2.5 Die Höchstgrenze von 10 % (laut Beschreibung in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktpapiere von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften

oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, deren Mitglieder ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind, begeben oder garantiert werden.

- 2.6 Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht zwecks Anwendung der Höchstgrenze von 40 % laut Absatz 2.3 berücksichtigt.
- 2.7 Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten:
- (a) 10 % des Nettovermögens des OGAW; oder
 - (b) soweit die Barmittel bei der Verwahrstelle verbucht werden, 20 % des Nettovermögens des OGAW.
- 2.8 Das Risiko eines OGAW gegenüber einem Kontrahenten eines im Freiverkehr gehandelten Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Höchstgrenze wird bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind oder bei Kreditinstituten, die in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 zugelassen sind, oder bei Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
- 2.9 Ungeachtet Absatz 2.3, 2.7 und 2.8 darf die Kombination aus zwei oder mehr der nachstehenden Anlagen, die von derselben Körperschaft begeben, bei ihr getätigt oder mit ihr vereinbart werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren
 - Einlagen und/oder
 - Risiken, die sich durch im Freiverkehr gehandelte Derivate ergeben.
- 2.10 Die in Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Höchstgrenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Engagement bei einer einzigen Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht überschreitet.
- 2.11 Konzerngesellschaften werden im Sinne von Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein Emittent betrachtet. Allerdings kann die Höchstgrenze von 20 % des Nettovermögens auf Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren innerhalb desselben Konzerns angewandt werden.
- 2.12 Ein OGAW darf bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder öffentlichen internationalen Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitglieder Mitgliedstaaten sind, ausgegeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt genannt werden und können aus der folgenden Liste stammen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die jeweiligen Papiere haben Investment-Grade-Status), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (vorausgesetzt, die jeweiligen Papiere haben Investment-Grade-Status), Regierung Indiens (vorausgesetzt, die jeweiligen Papiere haben Investment-Grade-Status), Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

2.13 **Einlagen**

Einlagen bei einem Kreditinstitut, das nicht zu den in Verordnung 7 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank spezifizierten Kreditinstituten zählt und die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen folgende Grenzen nicht übersteigen:

- (a) 10 % des NIW des OGAW; oder
- (b) wenn die Einlage bei der Verwahrstelle erfolgt, 20 % des Nettovermögens des OGAW.

2.14 Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere

- (i) Gemäß Absatz (ii) darf ein Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere der Art investieren, für die Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften gilt.
- (ii) Abschnitt (i) gilt nicht für Anlagen in als „Rule 144 A Securities“ bekannten US-Wertpapieren durch eine verantwortliche Person, vorausgesetzt
 - (a) die Wertpapiere werden mit der Verpflichtung begeben, dass sie binnen eines Jahres ab Emission bei der staatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchanges Commission/SEC) registriert werden; und
 - (b) die Wertpapiere sind keine schwer veräußerbaren Wertpapiere, d. h. sie können von dem OGAW binnen sieben Tagen zu dem oder in etwa zu dem von dem OGAW festgelegten Preis veräußert werden.

3 Investition in kollektive Kapitalanlagen („KAG“)

- 3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in eine KAG investieren. Allerdings hat die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, dass höchstens 10 % des Nettovermögens eines Fonds in KAG angelegt werden dürfen.
- 3.2 Investitionen in alternative Investmentfonds dürfen in der Summe 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 3.3 Die KAG dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere offene KAG investieren.
- 3.4 Wenn ein OGAW in die Anteile einer anderen KAG investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder im Auftrage verwaltet wird, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Ausgabe-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren hinsichtlich der Anlage des OGAW in den Anteilen einer solchen anderen KAG erheben.
- 3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwaltung des OGAW aufgrund einer Anlage in den Anteilen einer anderen KAG eine Provision (einschließlich einer verminderten Provision), muss diese Provision in das Vermögen des OGAW einfließen.

4 Indexnachbildender OGAW

- 4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel derselben Körperschaft investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW die Nachbildung eines Index umfasst, der die Kriterien der OGAW-Vorschriften der Zentralbank erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 genannte Höchstgrenze kann auf 35 % bei einem einzelnen Emittenten angehoben werden, wenn sich dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen rechtfertigen lässt.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit all den von ihr verwalteten KAG handelt, darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr gestatten würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung einer emittierenden Körperschaft auszuüben.
- 5.2 Ein OGAW darf höchstens
 - (i) 10 % der nichtstimmberechtigten Aktien eines einzigen Emittenten
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten
 - (iii) 25 % der Anteile einer KAG
 - (iv) 10 % der Geldmarktpapiere eines einzigen Emittenten erwerben.

HINWEIS:Die in (ii), (iii) und (iv) festgelegten Höchstgrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Bruttohöhe der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht ermittelt werden können.

- 5.3 Absatz 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;

- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben werden, von denen eines oder mehr Mitglieder Mitgliedstaaten sind;
- (iv) Anteile, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragen ist, und die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wo gemäß der Gesetzgebung dieses Staates ein solcher Anteilsbesitz die einzige Möglichkeit darstellt, wie der OGAW in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Verzichtsklausel trifft nur dann zu, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat laut ihrer Anlagepolitik die Höchstgrenzen von Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 einhält und vorausgesetzt, dass Absatz 5.5 und 5.6 eingehalten werden, wenn diese Höchstgrenzen überschritten werden;
- (v) Anteile, die von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die nur Verwaltung, Beratung oder Vertrieb in dem Land betreiben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf den Rückkauf der Anteile auf Wunsch der Anteilshaber, der ausschließlich in deren Namen erfolgt.

5.4 OGAW brauchen die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn sie die mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren – die Teil ihres Vermögens sind - verbundenen Zeichnungsrechte ausüben.

5.5 Die Zentralbank kann es einem kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 genannten Bestimmungen sechs Monate lang ab dem Tag seiner Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, er hält den Grundsatz der Risikoverteilung ein.

5.6 Wenn die in diesem Dokument festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines OGAW liegen, oder als Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der OGAW bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilshaber zu bereinigen.

5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund handelt, darf ungedeckte Verkäufe folgender Anlagepapiere durchführen:

- (i) übertragbare Wertpapiere;
- (i) Geldmarktpapiere¹;
- (ii) Anteile an KAG; oder
- (iii) Finanzderivate

5.8 Ein OGAW kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

6 Finanzderivate

6.1 Das weltweite Engagement eines OGAW (laut Definition in den OGAW-Vorschriften) in Bezug auf Finanzderivate darf dessen Nettoinventarwert nicht überschreiten.

6.2 Das Positionsengagement in den Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Finanzderivate, gegebenenfalls kumuliert mit Positionen aus direkten Anlagen, darf die in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung trifft nicht auf indexbasierte Finanzderivate zu, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die Kriterien laut OGAW-Vorschriften der Zentralbank.)

6.3 OGAW dürfen in Finanzderivate investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden, vorausgesetzt, die Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen sind Institute, die der Aufsicht der Zentralbank unterstehen und Kategorien angehören, die von dieser genehmigt sind.

6.4 Eine Anlage in Finanzderivaten unterliegt den Bedingungen und Höchstgrenzen, die von der Zentralbank festgeschrieben werden.

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind verboten.

Anhang II – Zulässige Wertpapier- und Derivatemärkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert der Investmentfonds nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (reguliert, findet regelmäßig statt, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) und in der nachstehenden Liste aufgeführt ist.

Für die Zwecke des Investmentfonds ist ein Markt:

in Bezug auf eine Anlage, die ein übertragbares Wertpapier oder ein börsengehandeltes Derivat darstellt:

(i) jede Börse oder jeder Markt, die/der:

- sich in einem Mitgliedstaat des EWR befindet; oder
- sich in einem der folgenden Länder befindet:

Australien
Japan
Kanada
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika; oder

(ii) jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der in der folgenden Liste enthalten ist:

Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
Ägypten	The Egyptian Exchange
Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Mercado Abierto Electrónico
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange Ltd
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange
Brasilien	BM & F Bovespa SA
Brasilien	Central de Custodia e de Liquidacao Financiera de Titulos
Brasilien	Sociedade Operadora Do Mercado De Ativos S.A.
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electrónica De Chile
China	Shanghai Stock Exchange
China	Shenzhen Stock Exchange
Dubai	Dubai Financial Market
Dubai	NASDAQ Dubai Limited
Ghana	Ghana Stock Exchange
Hongkong	Hong Kong Futures Exchange
Hongkong	Stock Exchange Of Hong Kong Ltd
Indien	Bombay/Mumbai Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Island	NASDAQ OMX ICELAND
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Katar	Qatar Exchange
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien	Bolsa De Valores De Colombia
Korea, Republik	Korea Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Libanon	Beirut Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius Ltd
Mexiko	Bolsa Mexicana De Valores (Mexican Stock Exchange)
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Pakistan	Lahore Stock Exchange
Peru	Bolsa De Valores De Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange, Inc.
Russland	Moscow Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange

Saudi-Arabien	Saudi Arabia Tadawul Stock Exchange
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Südafrika	JSE Securities Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Trinidad und Tobago	Trinidad and Tobago Stock Exchange
Tunesien	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	PFTS Stock Exchange
Uruguay	Bolsa De Valores De Montevideo
Venezuela	Bolsa De Valores De Caracas
Vietnam	Hanoi Securities Trading Centre
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

(iii) jede der nachstehenden Börsen oder Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- die „börsennotierten Geldmarktinstitutionen“ („listed money market institutions“), wie in der Veröffentlichung der Bank von England „Die Regulierung der Großhandelsmärkte in Sterling, Devisen und Edelmetallen“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben;
- der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Landeszentralbank New York (Federal Reserve Bank of New York) unterstehen;
- ein aus Händlern bestehender Markt, der vom Nationalen Verband der am außerbörslichen Handel beteiligten Wertpapierhändler der Vereinigten Staaten von Amerika (United States National Association of Securities Dealers) und der Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (United States Securities and Exchange Commission) geregelt wird;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten; und
- der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Wertpapierhandelsvereinigung (Securities Dealers Association of Japan) reguliert wird.
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der der Aufsicht der National Association of Securities Dealers Inc. untersteht (auch als der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten beschrieben, der von den Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Wertpapier- und Börsenkommission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und den Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen);
- der französische Markt für Titres de Créances Négociables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der der Aufsicht der Investment Dealers Association von Kanada untersteht.

(iv) Alle Derivatbörsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden dürfen:

- in einem Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);
- in den Vereinigten Staaten von Amerika, an der
 - Chicago Board of Trade;
 - Chicago Board Options Exchange;
 - Chicago Mercantile Exchange;
 - Eurex US;
 - New York Futures Exchange.
 - New York Mercantile Exchange;
- in China, an der Shanghai Futures Exchange
- in Hongkong, an der Hong Kong Futures Exchange

- in Japan, an der
 - Osaka Securities Exchange;
 - Tokyo Financial Exchange Inc.;
 - Tokyo Stock Exchange;
- in Neuseeland, an der NZX Limited;
- in Singapur, an der Singapore Mercantile Exchange.

JEDOCH MIT DEM VORBEHALT, DASS die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt sind, ohne Bestätigung durch einen außerordentlichen Beschluss, diese Definition durch Hinzufügung oder Streichung von Ländern, Märkten und Handelsplätzen in die bzw. aus der obige(n) Liste zu ändern.

Die oben beschriebenen Märkte und Handelsplätze sind in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank, die keine Liste zugelassener Märkte ausgibt, benannt.

Baring Emerging Opportunities Fund

Dieser Fonds wurde aufgelöst. Für diesen Fonds werden keine Zeichnungen von Anlegern angenommen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses hauptsächlich durch Anlage in einem konzentrierten Portfolio aus Beteiligungspapieren aus Entwicklungsländern in Verbindung mit der aktiven Verwaltung der Länder- und Branchenzuordnungen.

In diesem Sinne umfassen Beteiligungspapiere aus Entwicklungsländern: (i) Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die in einem Entwicklungsland gegründet wurden; (ii) Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die einen beträchtlichen Teil ihrer Einkünfte aus einem oder mehreren Entwicklungsländern beziehen oder voraussichtlich beziehen werden, oder deren Vermögen sich zu wesentlichen Teilen in einem oder mehreren Entwicklungsländern befindet oder voraussichtlich befinden wird; (iii) Beteiligungspapiere von – oder Beteiligungen an – Investmentgesellschaften oder ähnlichen Fonds, deren Anlageziel die Anlage in einem oder mehreren Entwicklungsländern ist; und (iv) Beteiligungspapiere, die nicht unter die obigen Ziffern (i), (ii) oder (iii) fallen, aber hauptsächlich an einem Aktienmarkt notiert oder gehandelt werden, den die Verwaltungsgesellschaft als klein, unreif oder verhältnismäßig ineffizient ansieht.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet von Zeit zu Zeit, in welchen Entwicklungsländern sie nach Anlagemöglichkeiten sucht. Zu diesen Entwicklungsländern zählen folgende Staaten: Ägypten, Argentinien, Bahrain, Brasilien, China, Chile, Indien, Indonesien, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Korea, Kroatien, Kuwait, Malaysia, Marokko, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn, Venezuela, die Vereinten Arabischen Emirate und Vietnam. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Länderliste ständig überprüfen und kann sie durch Hinzufügung weiterer Länder, die ihrer Ansicht nach von der internationalen Finanzwelt als Entwicklungsländer angesehen werden und sich in ihren Augen für Anlagen des Investmentfonds für den Fonds eignen, von Zeit zu Zeit ergänzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Länder von der Liste streichen, die nach ihrer Ansicht die Kriterien nicht mehr erfüllen. Das gesamte direkte Anlageengagement in russische Aktienwerte darf 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Die Anlagepolitik besteht darin, jeweils mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapieren anzulegen, die von Unternehmen begeben wurden, die ihren Sitz in einem oder mehreren Entwicklungsländern haben oder die in der Eigenschaft als Holdinggesellschaften den überwiegenden Teil ihrer Beteiligung an Unternehmen halten, die ihren Sitz in einem oder mehreren Entwicklungsländern haben oder die den überwiegenden Teil ihres Geschäfts in einem oder mehreren Entwicklungsländern betreiben. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt die Politik, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in Beteiligungspapieren aus Entwicklungsländern anzulegen, die an Wertpapierbörsen notiert oder an geregelten Freiverkehrsmärkten lebhaft gehandelt werden. Anhang II enthält gemäß den Vorschriften der Zentralbank eine Liste der Börsen und geregelten Märkte. Zu den Beteiligungspapieren gehören auch aktienähnliche Wertpapiere wie wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine (u.a. Optionsscheine mit niedrigem Ausübungskurs). Die Verwaltungsgesellschaft kann die Liste der Wertpapierbörsen und Märkte, auf die oben Bezug genommen wird, von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verwaltungsgesellschaft betreibt die Politik, eine Streuung bezüglich der Länder, in denen ein Anlageengagement besteht, aufrechtzuerhalten, doch gibt es keine Beschränkung für den Teil des Vermögens, der in jeweils einem Land angelegt werden darf.

In zahlreichen Entwicklungsländern unterliegen Anlagen ausländischer Investoren gegenwärtig Beschränkungen. Indirekte ausländische Anlagen können jedoch in einigen dieser Länder über Investmentfonds, die zu diesem Zweck speziell zugelassen worden sind, erlaubt oder erleichtert werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt die Politik, von Zeit zu Zeit in solchen Fonds anzulegen. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft in anderen Investmentfonds anlegen, die ein Engagement in einem bestimmten Entwicklungsland ermöglichen, wenn diese Fonds als solche als attraktive Anlagen angesehen werden. Anhang I enthält Beschränkungen hinsichtlich der Anlagen in diese Fonds, die als kollektive Kapitalanlage gelten (siehe unten); dieser Begriff bezieht sich allerdings nicht auf Investmentfonds des geschlossenen Typs.

Die Anlage in Entwicklungsländern wird auch auf indirektem Wege angestrebt, indem in Aktien von Unternehmen angelegt wird, die einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte aus einem Entwicklungsland oder mehreren Entwicklungsländern beziehen oder voraussichtlich beziehen werden, oder deren Vermögen zu einem wesentlichen Teil in einem Entwicklungsland oder mehreren Entwicklungsländern belegen ist oder voraussichtlich belegen sein wird.

Unter dem Vorbehalt, dass ein gewisser Prozentsatz des Vermögens des Fonds in Wertpapieren angelegt werden darf, die nicht an einer Börse notiert sind (siehe Anhang I), wird die Verwaltungsgesellschaft nur in Wertpapieren anlegen, die an geregelten und anerkannten Börsen und Märkten gehandelt werden, die regelmäßig geöffnet und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in chinesische A- oder B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement indirekt über Anlagen in anderen zulässigen kollektiven Kapitalanlagen erreicht wird.

Das vornehmliche Anlageziel der Verwaltungsgesellschaft besteht nicht darin, für den Fonds Vermögenswerte zu erwerben, mit denen sich ein bedeutender Ertrag erwirtschaften lässt.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte unerkanntes Wachstumspotenzial enthalten, und versucht, dieses durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Je nach der Ausrichtung eines Fonds in Bezug auf Regionen, Länder oder Sektoren umfasst die Analyse der potenziellen Wachstumsunternehmen ihre zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit sowie ihr Geschäftsmodell und ihren Managementstil, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten Management und starken Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds kann eine geeignete Anlageform für Anleger sein, die einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben und sich dessen bewusst sind, dass der Wert des Fonds häufiger und in größerem Ausmaß als bei anderen Anlagearten steigen bzw. fallen kann, und bereit sind, dies zu akzeptieren. Dies bedeutet in der Regel einen Zeithorizont von mindestens 5 Jahren, abhängig von den individuellen Risikoprofilen jedoch möglicherweise auch weniger.

Barings Global Emerging Markets Fund

		A	I	X
Verwaltungsgebühr		1,50 %	0,75 %	Keine**
Verwaltungs-, Verwahr- und Betriebsgebühr		0,45 % (Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	0,25 % (Abgesicherte Klassen 0,2625 %)	0,25 %
Basiswährung		USD	USD	USD
Verfügbare Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen	durch	Class A CHF Hedged Acc	Class I CHF Hedged Acc	-
		Class A RMB Hedged Acc	Class I EUR Hedged Acc	-
		Class A EUR Hedged Acc	-	-
Nicht abgesicherte Klasse verfügbar		Class A EUR Inc	Class I EUR Acc	Class X GBP Acc
		Class A GBP Inc	Class I GBP Acc	Class X USD Acc
		Class A GBP Acc	Class I GBP Inc	-
		Class A USD Acc	Class I USD Acc	-
		Class A USD Inc		-
Ausschüttungstermine ausschüttende Anteile (Inc)		für	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung *	CHF-Klassen	USD 5.000***	USD 10.000.000***	Im Ermessen des Verwaltungsrats
	RMB-Klassen	USD 5.000***	-	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000	-
	EUR-Klassen	EUR 3.500	EUR 10.000.000	-
	GBP-Klassen	GBP 2.500	GBP 10.000.000	Im Ermessen des Verwaltungsrats
Mindestfolgeanlage *	CHF-Klassen	USD 500***	USD 500***	n. z.
	RMB-Klassen	USD 500***	-	-
	USD-Klassen	USD 500	USD 500	-
	EUR-Klassen	EUR 500	EUR 500	-
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500	Im Ermessen des Verwaltungsrats

* Oder ein niedrigerer Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen bestimmen kann.

** Die Verwaltungsgebühr ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft und wird nicht aus dem Nettoinventarwert der Anteile von Class X gezahlt. Anteile von Class X dürfen nur an Anleger ausgegeben werden, die mit der Anlageverwaltung oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung bezüglich der Erhebung einer Anlageverwaltungsgebühr oder eine ähnliche Gebührenvereinbarung getroffen haben.

*** Gegenwert der angegebenen US-Dollarbeträge für Class A CHF Hedged Acc, Class I CHF Hedged Acc oder Class A RMB Hedged Acc, in CHF oder RMB.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses hauptsächlich durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Beteiligungspapieren aus Entwicklungsländern.

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in einem oder mehreren Schwellenländern registriert sind oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens oder ihrer sonstigen Interessen in einem oder mehreren

Schwellenländern haben oder ihr Hauptgeschäft in einem oder mehreren Schwellenländern, oder von diesen ausgehend, betreiben. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Der Fonds kann den Rest seines Gesamtvermögens außerhalb von Schwellenländern, darunter in entwickelte und Frontier-Märkte, sowie in festverzinsliche Papiere und Barmittel investieren.

Der Fonds wird sich zwar bemühen, seine Anlagen zu diversifizieren, die Allokation in einzelnen Ländern, Branchen oder Sektoren kann jedoch abhängig von der Beurteilung der Anlageverwaltung zu verschiedenen Zeitpunkten über 30 % seines Gesamtvermögens liegen. Es gibt keine Grenze für den Umfang direkter Anlagen in Russland.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds Engagements über American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und andere aktienähnliche Wertpapiere, einschließlich Partizipationsscheine, die den Kriterien für ein übertragbares Wertpapier entsprechen, aufbauen. Der Fonds kann auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in kollektive Kapitalanlagen investieren. Der Fonds kann lediglich in Devisenkontrakte wie Non-Deliverable Forwards investieren, wie im Abschnitt „Anlagepolitik Allgemeines“ beschrieben, um sich gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilsklassen abzusichern, und zu keinem anderen Zweck.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in chinesische A- oder B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement entweder direkt durch die Anlage in an der Shanghai Stock Exchange und an der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme (wie ausführlicher im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben) erfolgt; oder indirekt durch die Anlage in anderen zulässigen kollektiven Kapitalanlagen oder Partizipationsscheinen erfolgt.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte unerkanntes Wachstumspotenzial enthalten, und versucht, dieses durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Je nach der Ausrichtung eines Fonds in Bezug auf Regionen, Länder oder Sektoren umfasst die Analyse der potenziellen Wachstumsunternehmen ihre zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit sowie ihr Geschäftsmodell und ihren Managementstil, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten Management und starken Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds kann eine geeignete Anlageform für Anleger sein, die einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben und sich dessen bewusst sind, dass der Wert des Fonds häufiger und in größerem Ausmaß als bei anderen Anlagearten steigen bzw. fallen kann, und bereit sind, dies zu akzeptieren. Dies bedeutet in der Regel einen Zeithorizont von mindestens 5 Jahren, abhängig von den individuellen Risikoprofilen jedoch möglicherweise auch weniger.

Barings Latin America Fund

	A	I	
Verwaltungsgebühr	1,25 %	0,75 %	
Verwaltungs-, Verwahr- und Betriebsgebühr	0,45 % (Abgesicherte Klassen 0,4625 %)	0,25 %	
Basiswährung	USD	USD	
Verfügbare durch Absicherungsmaßnahmen abgesicherte Klassen	Class A RMB Hedged Acc	-	
Nicht abgesicherte Klasse verfügbar	Class A EUR Acc	Class I EUR Acc	
	Class A EUR Inc	Class I GBP Acc	
	Class A GBP Inc	Class I USD Acc	
	Class A USD Acc	-	
	Class A USD Inc	-	
Ausschüttungstermine für ausschüttende Anteile (Inc)	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.	n. z.	
Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung *	RMB-Klassen	USD 5.000**	-
	USD-Klassen	USD 5.000	USD 10.000.000
	EUR-Klassen	EUR 3.500	EUR 10.000.000
	GBP-Klassen	GBP 2.500	GBP 10.000.000
Mindestfolge-anlage *	RMB-Klassen	USD 500**	-
	USD-Klassen	USD 500	USD 500
	EUR-Klassen	EUR 500	EUR 500
	GBP-Klassen	GBP 500	GBP 500

* Oder ein niedrigerer Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen bestimmen kann.

** Gegenwert der angegebenen US-Dollarbeträge für Class A RMB Hedged Acc in RMB.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses hauptsächlich durch Anlage in lateinamerikanische Beteiligungspapiere.

In diesem Sinne umfassen Beteiligungspapiere aus Lateinamerika: (i) Beteiligungspapiere, die an lateinamerikanischen Wertpapiermärkten notiert sind oder gehandelt werden; (ii) Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz in Lateinamerika haben; (iii) Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die einen beträchtlichen Teil ihrer Einkünfte aus Lateinamerika beziehen oder voraussichtlich beziehen werden, oder deren Vermögen sich zu wesentlichen Teilen in Lateinamerika befindet oder voraussichtlich befinden wird; (iv) Beteiligungspapiere von – oder Beteiligungen an – Investmentgesellschaften oder ähnlichen Fonds, deren Anlageziel die Anlage in Lateinamerika bzw. einzelne Länder Lateinamerikas ist.

Die Anlagepolitik besteht darin, jeweils mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds in Wertpapieren anzulegen, die von Unternehmen begeben wurden, die ihren Sitz oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens oder ihrer sonstiger Interessen in Lateinamerika haben oder ihr Hauptgeschäft in oder aus Lateinamerika betreiben. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt die Politik, das Vermögen des Fonds hauptsächlich in lateinamerikanischen Beteiligungspapieren, einschließlich aktienähnlicher Papiere anzulegen, die an jenen Wertpapierbörsen notiert oder an geregelten Freiverkehrsmärkten lebhaft gehandelt werden, welche in Anhang II aufgeführt sind. Anlagen können auch in Schuldtiteln erfolgen, die an irgendeiner/irgendeinem dieser Börsen oder Märkte gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Liste der Wertpapierbörsen und Märkte, auf die oben Bezug genommen wird, von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in speziell auf Lateinamerika ausgerichtete Investmentfonds investieren, wenn solche Fonds nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft das einzige, sinnvollste oder wichtigste Mittel des

Zugangs zu einem oder mehreren bestimmten lateinamerikanischen Märkten darstellen oder aber wenn diese Fonds schon als solche als attraktive Anlagen angesehen werden. Anhang I enthält Beschränkungen hinsichtlich der Anlagen in Fonds, die als kollektive Kapitalanlagen gelten (siehe unten); dieser Begriff bezieht sich allerdings nicht auf Investmentfonds des geschlossenen Typs.

Zwar zielt die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft darauf ab, eine breite Streuung in Hinblick auf die Länder, in denen Anlagen getätigt wurden, sicherzustellen, aber es besteht keine Obergrenze für den Anteil an Vermögenswerten, die in einem einzelnen Land investiert werden dürfen. Wie von der Zentralbank gewünscht, wird die Verwaltungsgesellschaft ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank aber nicht mehr als 10 % der Anlagegelder des Fonds in Wertpapiere investieren, die an den Börsen Kolumbiens oder Perus notiert sind oder gehandelt werden.

Es wird kein primäres Anlageziel der Verwaltungsgesellschaft sein, Vermögenswerte zu erwerben, die Erträge beträchtlicher Höhe abwerfen.

Strategie

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte unerkanntes Wachstumspotenzial enthalten, und versucht, dieses durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Unternehmens zu identifizieren, wobei breitere wirtschaftliche und soziale Unternehmensführungstrends einbezogen werden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price - Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsunternehmen zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Je nach der Ausrichtung eines Fonds in Bezug auf Regionen, Länder oder Sektoren umfasst die Analyse der potenziellen Wachstumsunternehmen ihre zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit sowie ihr Geschäftsmodell und ihren Managementstil, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Unternehmen mit etablierten oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten Management und starken Bilanzen, die dem Unternehmen die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Unternehmen als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Dies ermöglicht der Anlageverwaltung, Fonds anzubieten, die langfristig eine geringere Volatilität aufweisen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds kann eine geeignete Anlageform für Anleger sein, die einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben und sich dessen bewusst sind, dass der Wert des Fonds häufiger und in größerem Ausmaß als bei anderen Anlagearten steigen bzw. fallen kann, und bereit sind, dies zu akzeptieren. Dies bedeutet in der Regel einen Zeithorizont von mindestens 5 Jahren, abhängig von den individuellen Risikoprofilen jedoch möglicherweise auch weniger.

Adresse:

Baring Asset Management Limited
155 Bishopsgate
London
EC2M 3XY

www.barings.com

Wichtige Informationen:

Dieses Dokument wird von Baring Asset Management Limited genehmigt und ausgestellt.

Veröffentlichung:

Baring Asset Management Limited
Zugelassen und reguliert durch die Financial Conduct Authority
155 Bishopsgate, London, EC2M 3XY

BARINGS

The logo for Barings, featuring the word "BARINGS" in a bold, blue, sans-serif font. Below the text is a horizontal line that is green on the left and blue on the right.